

Das effektive Bankeigenkapital

Zur bankaufsichtlichen Beurteilung
stiller Neubewertungsreserven

von

Bernd Rudolph

Fritz Knapp Verlag · Frankfurt am Main

Die Arbeit basiert auf einer Untersuchung im Auftrag des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. in Köln. Für konstruktive und kritische Anregungen dankt der Verfasser insbesondere Dr. Wolfgang Arnold, Elke Büsselmann, Dr. Yvette Bellavite-Hövermann, Prof. Dr. Dr. h. c. Hans J. Krümmel und Prof. Dr. Dieter Ordelheide. Die Verantwortung für Fehler trägt selbstverständlich allein der Verfasser.

*Prof. Dr. B. Rudolph, J. W. Goethe-Universität
Lehrstuhl für Kreditwirtschaft und Finanzierung
Frankfurt a. M., Juni 1991*

ISBN 3-7819-0503-9

© 1991 by Verlag Fritz Knapp GmbH, Frankfurt am Main
Gesamtherstellung: Druckerei A. Hellendoorn KG, Bad Bentheim

Printed in Germany

Inhalt

	Seite
1. Problemstellung	7
2. Die bankaufsichtliche Bedeutung des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitute	20
2.1. Aufsichtsrechtlich relevante Transformationsrisiken der Kreditinstitute	20
(1) Finanzintermediationsfunktionen der Kreditinstitute	20
(2) Risikentransformation	21
(3) Fristentransformation	25
(4) Liquiditätstransformation	26
(5) Informations-, Anreiz- und Kontrollfunktionen	28
(6) Funktionsinterdependenzen und Risiken	30
2.2. Bankeigenkapital und Eigenkapitalfunktionen	32
(1) Verlustausgleichs- und Haftungsfunktion	33
(2) Finanzierungsfunktion	35
(3) Vertrauensfunktion	35
(4) Bindungsfunktion	37
(5) Risikobegrenzungsfunktion	39
2.3. Pufferfunktion und Risikobegrenzungsnorm	41
(1) Vorlaufsicherung und Verlustausgleichsfunktion	41
(2) Interdependenzen der Eigenkapitalfunktionen	45
2.4. Anforderungen an den Eigenkapitalbegriff	47
(1) Einzahlungskriterium	48
(2) Beteiligungseinlage	49
(3) Dauerhaftigkeit	50
(4) Laufende Verlustteilnahme	51

3. Die Messung des bankaufsichtlichen Eigenkapitals	52
3.1. Alternativen der Messung des Bankeigenkapitals	52
3.2. Gläubigerschutz durch Rechnungslegungsvorschriften versus bankaufsichtliche Risikobegrenzungsnormen	55
3.3. Das effektive Eigenkapital der Kreditinstitute	61
(1) Abbildung des beleihbaren Vermögens der Bank	62
(2) Vermeidung gläubigerschädigender Realisierungen	64
(3) Leichte Erfassbarkeit	65
3.4. Der Eigenmittelbegriff des Kreditwesengesetzes	67
3.5. Der internationale Eigenmittelbegriff	68
(1) Die Eigenmittelnorm des Cooke-Ausschusses	68
(2) Die Eigenmittelrichtlinie der EG	73
4. Neubewertungsreserven und Eigenmittelbegriff	76
4.1. Ausgestaltungsformen der Neubewertungsreserven	76
(1) Definition und Abgrenzungen	76
(2) Die Empfehlung des Cooke-Ausschusses	80
(3) Die Eigenmittelrichtlinie der EG	83
4.2. Mögliche Kritikpunkte und Lösungsmöglichkeiten	86
(1) Durchbrechung deutscher Bilanzierungsprinzipien	88
(2) Anerkennung inflationärer Entwicklungen; Bruch des Nominalwertprinzips	91
(3) Prozyklische inflationäre Wirkungen	93
(4) Probleme der Einhaltung bankaufsichtlicher Normen bei Wertverfall	95
5. Ergebnisse der Untersuchung	98
Literaturverzeichnis	102

1. Problemstellung

Das deutsche Bilanzrecht ist neben weiteren, hier nicht weiter interessierenden Grundsätzen, durch das Realisationsprinzip, das Imparitätsprinzip und das Anschaffungswertprinzip geprägt. Diese Prinzipien schreiben unabhängig von der tatsächlichen Wertentwicklung der Vermögensgegenstände deren historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei vorausgegangenen Abschreibungserfordernissen deren noch niedrigere historische Tageswerte als Wertobergrenze für den Bilanzansatz fest. Zweck dieses dem Gläubigerschutz verpflichteten Realisationsprinzips ist die Etablierung einer bilanziellen Ausschüttungssperre. Danach wird bei Kapitalgesellschaften erstens die Möglichkeit einer Ausschüttung an die Kapitaleigner des Unternehmens auf den Periodengewinn begrenzt und zweitens verhindert, daß ein noch nicht durch einen Umsatzakt bestätigter (noch nicht realisierter) Wertzuwachs am Vermögen über die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. die noch niedrigeren Buchwerte hinaus als Gewinn ausgewiesen werden kann. Weil mit solchen nicht realisierten Wertzuwächsen kein dem Ausschüttungserfordernis entsprechender Zahlungsmittelzufluß verbunden ist, werden Ausschüttungen (insbesondere Dividenden- und Steuerzahlungen) auch dann verhindert, wenn keine Objektivierungs- oder Vereinfachungserfordernisse für einen vorsichtigen Wertansatz in Höhe der historischen Anschaffungskosten sprechen. Beispielsweise gilt das Realisationsprinzip auch für börsennotierte Wertpapiere, bei denen an der Objektivität und Realisierbarkeit der amtlichen Kurswerte oder der im Geregeltten Markt und im Freiverkehr festgestellten Börsenpreise im allgemeinen nicht gezweifelt werden kann. Es gilt auch für Grundstücke und Gebäude, bei denen sich ein Wertzuwachs durch vorsichtige gutachterliche Schätzung problemlos und quasi objektiv ermitteln lassen dürfte.

Bei den Kreditinstituten verhindert die mit Hilfe des Realisationsprinzips¹⁾ umgesetzte Ausschüttungssperre, daß das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital ein realitätsnahes Bild ihres Reinvermögens als eine das Gläubigervermögen schützende Nettohaftungsreserve vermitteln kann. Neben den besonderen stillen Reserven nach § 26a KWG, die der Bankaufsichtsbehörde bekannt sind, sind nämlich in den nach dem Realisationsprinzip bilanzierten Vermögensgegenständen (Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke, Gebäude) stille Zwangsreserven in unbekannter Höhe gebunden. Dabei müßte es theoretisch das Ziel aller aufsichtsrechtlichen Abbildungsregeln sein, das "tatsächlich vorhandene Vermögen, das für die Verbindlichkeiten des Kreditinstituts haftet"²⁾, zu ermitteln.

Das in den Bankbilanzen wegen des Realisationsprinzips gegenüber den aktuellen Tageswerten bewußt "zu niedrig" ausgewiesene Eigenkapital wird in den bankaufsichtlichen Strukturnormen (insbesondere in §§ 10, 12 und 13 KWG) und durch die Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (insbesondere Grundsätze I und Ia) als Bezugsgröße für risiko- und damit geschäftsbegrenzende bankaufsichtliche Restriktionen herangezogen. Diese Restriktionen verfolgen neben dem Ziel der Stabilisierung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kredit- und Finanzmärkte insbesondere Gläubiger- bzw. Einlegerschutzziele.³⁾ Während der

1) Der Begriff Realisationsprinzip steht in dieser Arbeit zugleich für das übergeordnete Vorsichtsprinzip, das sich im Realisationsprinzip und in der Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten (Imparitätsprinzip und Niederstwertprinzip) ausdrückt sowie für das Anschaffungswertprinzip, das unabhängig von der Wertentwicklung die Wertobergrenze eines Vermögensgegenstandes auf die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten fest schreibt.

2) Bähre/Schneider (1986), S. 136.

3) Zur ausführlichen Zieldiskussion, die an dieser Stelle zur Entwicklung der Überlegungen nicht noch einmal aufgegriffen werden muß, vgl. insbesondere Krümmel (1983) und (1984) sowie Niethammer (1990).

Gläubigerschutz im Handelsrecht über die bilanzielle Ausschüttungssperre angestrebt wird, sollen die bankaufsichtlichen Strukturnormen den Gläubigerschutz über eine Begrenzung der den typischen Transformationsleistungen der Kreditinstitute innewohnenden Risiken im Hinblick auf die verfügbaren Eigenmittel als Risikoträger durchsetzen.⁴⁾ In gewissem Umfang verfolgen also handelsrechtliche Rechnungsvorschriften und bankaufsichtliche Risikobegrenzungsnormen dieselbe Zielsetzung.⁵⁾

Zur Vorgabe und Kontrolle der bankaufsichtlichen Strukturnormen bedient sich die Bankenaufsicht prinzipiell der handelsrechtlichen Bilanz als primärer Informationsquelle und Steuerungsinstrument. Die Gründe dafür liegen teilweise in der historischen Entwicklung begründet. Es sind aber auch die niedrigen Kontrollkosten und die breite Akzeptanz von Bilanzdaten im Controlling der Banken, die für eine prinzipielle Verwendung der Daten des externen Rechnungswesens für bankaufsichtliche Zwecke sprechen. Diese Praxis impliziert insbesondere, daß einerseits die bankaufsichtlich berücksichtigten Risiken als bestimmte Vielfache der Volumina bestimmter Bilanzbestände gemessen werden und andererseits das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital als quantitativer Ausdruck der verfügbaren Haftungsmasse der Bank als Risikoträger verstanden wird.

Die im Zuge der Veränderungen und Innovationen an den Bankmärkten notwendigen Weiterentwicklungen des bankaufsichtlichen Instrumentariums haben dazu geführt, daß im Laufe der Zeit auch bestimmte nicht in der Bilanz ausgewiesene off balance sheet-Geschäfte der Banken wegen ihres z. T. nicht unerheblichen Risikogehalts in die gemessenen und den

4) Der 2. Abschnitt der Untersuchung gibt einen kurzen Überblick über die Transformationsleistungen und die damit verbundenen wesentlichen Transformationsrisiken der Kreditinstitute.

5) Vgl. im einzelnen Abschnitt 3.2. dieser Arbeit.

Strukturnormen unterworfenen Risiken aufgenommen wurden.⁶⁾ Ebenso sind im Zuge der Fortentwicklung des bankaufsichtlichen Eigenkapitalbegriffs wegen neuer Marktentwicklungen sowie aus Wettbewerbserwägungen unterschiedliche Präzisierungen (insbesondere Erweiterungen) des Begriffs der haftenden Eigenmittel der Kreditinstitute vorgenommen worden, die den besonderen Verhältnissen einzelner Rechtsformen der Kreditinstitute Rechnung tragen sollen.⁷⁾ Die internationale Abstimmung des bankaufsichtlichen Instrumentariums und die Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts in den Mitgliedsstaaten der EG haben sogar zu einer qualitativen Abstufung der Eigenkapitalbestandteile der Kreditinstitute in Basiseigenkapital und ergänzende Eigenkapitalbestandteile geführt, so daß nun das "eigentliche" oder "harte" Eigenkapital von den "weichen" Eigenkapitalbestandteilen unterschiedlicher Qualität (Eigenkapitalsurrogate) abzugrenzen ist.⁸⁾

Unabhängig von den nationalen und internationalen Weiterentwicklungen der Risikobegrenzungsnormen und des Eigenkapitalbegriffs sind allerdings die grundlegenden Meßmethoden der Risiken und der vorhandenen Nettohaftungsreserve der Banken nicht überarbeitet oder harmonisiert worden. Trotz grundsätzlicher Bedenken⁹⁾ halten die Bankaufsichts-

6) Zur Einbeziehung der Finanzinnovationen in die bankaufsichtlichen Strukturnormen im Rahmen der Novellierung der Eigenkapitalgrundsätze I und Ia vgl. Deutsche Bundesbank (1990), Arnold und Schulte-Mattler (1990) sowie Schulte-Mattler (1990).

7) Vgl. Bundesministerium der Finanzen (1979), Tz 119 ff., S. 36 ff. sowie Starke (1985).

8) Im 3. Abschnitt dieser Untersuchung werden die Meßmethoden des Eigenkapitals und die vorgeschlagenen unterschiedlichen Eigenkapitalbegriffe gegenübergestellt und im Hinblick darauf beurteilt, ob sie das "tatsächlich vorhandene Vermögen, das für die Verbindlichkeiten des Kreditinstituts haftet", widerspiegeln können.

9) Insbesondere Bieg hat die These vertreten, daß Risikobegrenzung stets außerhalb der Bankbilanzen erfolgen sollte: "Nur bei strikter Trennung der beiden Bereiche - Bankbilanzen einerseits und risikobeschränkende Maßnahmen der Bankenaufsicht andererseits - sind zieladäquate

behörden und insbesondere die deutsche Bankenaufsicht bislang an den aus der handelsrechtlichen Bilanz übernommenen Wertansätzen der Vermögengegenstände und des Eigenkapitals der Kreditinstitute grundsätzlich fest. Die notwendige Diskussion der Implikationen des "Nebeneinanders" von Rechnungslegungsvorschriften und bankaufsichtlichen Risikobegrenzungsnormen läßt auf sich warten. Besonders problematisch erscheint dieser Mangel derzeit im Hinblick auf die Frage nach der Anerkennbarkeit bzw. Nichtanerkennbarkeit der aus dem bilanzrechtlichen Realisationsprinzip resultierenden stillen Zwangsreserven der Banken als ergänzende bankaufsichtliche Eigenkapitalbestandteile. Da diese Reserven nach derzeitiger Auffassung der Bankenaufsicht weder beim Basiseigenkapital noch bei der Ermittlung der ergänzenden Eigenkapitalbestandteile berücksichtigt werden dürfen, stehen in den risikobegrenzenden Strukturnormen der Bankenaufsicht den gemessenen Risiken in unterschiedlichem Ausmaß zu niedrig angesetzte Eigenmittel der Kreditinstitute gegenüber.

"In der Proberechnung der Deutschen Bundesbank per 31. 12. 1988 unter Anwendung der neuen EG-Richtlinien - ohne Einbeziehung latenter Neubewertungsreserven - erreichte der Eigenkapitalanteil der 145 einbezogenen deutschen Institute durchschnittlich nur 6,6 % anstatt der ab 1993 erforderlichen 8 % des Risikovolumens.¹⁰⁾ Wären Neubewertungsreserven auch bei den deutschen Banken einbezogen worden, und zwar unter Berücksichtigung des in der Cooke-Empfehlung vorgesehenen Sicherheitsabschlags von 55 % bei Wertpapieren und Beteiligungen, so hätten die deutschen Banken eine Eigenkapitalquote von über 8 % erzielt.

Bei den entsprechenden Proberechnungen in anderen europäischen Ländern stehen die dortigen Banken weitaus besser da, teilweise liegen die Quoten über 10 %. Dies beruht aber im wesentlichen auf der Anerkennung der dort vorhandenen Neubewertungsreserven in Wertpapieren, Beteiligungen und Grundstücken.

Begriffsabgrenzungen für beide Bereiche möglich." Bieg (1983), S. 126.

10) Die Proberechnung für den Stichtag 31. 12. 1989, diesmal unter Einbeziehung von 144 Instituten, zeigt mit einem Eigenkapitalanteil von wiederum 6,6 % ein unverändertes Bild.

Die sich bei Nichtanerkennung von Neubewertungsreserven auftuende Eigenkapitallücke der deutschen Banken betrug auf Basis der Zahlen von Ende 1988 nach Ermittlungen der Bundesbank bereits rund DM 25 Mrd., wobei in die Untersuchung 60 % der Bilanzsumme aller Kreditinstitute einbezogen waren (bei 100 %igem Einbezug und prognostizierter Expansion bis zum Jahr 1993 werden teilweise sogar >Bedarfszahlen< von bis zu DM 60 Mrd. genannt.) Hinzu kommt, daß mit Blick auf das internationale Standing und eine ausreichende Pufferzone - z. B. für Schwankungen der Wechselkurse - die Vorkhaltung von Eigenkapital nicht auf der 8 %-Ziffer, sondern eher auf 9 % angesetzt werden müßte. Die deutschen Behörden stellen sich vor, daß die zur Debatte stehenden Milliarden-summen an fehlendem Eigenkapital von den Banken aufzunehmen sind. Diese Größenordnung würde jedoch - auch über mehrere Jahre gestreckt - die Leistungskraft des hiesigen Kapitalmarktes weit überfordern (Marktkapitalisierung in der BRD rund DM 600 Mrd.; im Vergleich dazu in den USA DM 5.100 Mrd., in Japan DM 7.000 Mrd.; Kapitalerhöhungen deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften in 1989 DM 16,9 Mrd., davon börsennotierte Privatbanken DM 8,8 Mrd.)."11)

Die in den Ländern der EG unterschiedliche Behandlung der stillen Reserven als aufsichtsrechtlich berücksichtigungs-fähige Eigenkapitalbestandteile führt zu einer bankauf-sichtlichen Ungleichbehandlung der Kreditinstitute, weil einerseits im Inland bestimmte Banken mit gleichem effektiven, aber unterschiedlichem buchmäßigen Eigenkapital den risikobegrenzenden Geschäftsbeschränkungen nach Maßgabe des buchmäßigen Eigenkapitals und somit mit unterschiedlicher Belastung unterliegen und weil andererseits ausländische Banken als Mitbewerber weniger strengen Restriktionen unterworfen sind.

Die bloße Existenz eines durch stille Zwangsreserven gebil-deten zusätzlichen Risikodeckungspotentials der deutschen Kreditinstitute spricht zunächst scheinbar dafür, daß damit zwangsläufig eine vergleichsweise Stärkung der Solvenz der Kreditinstitute verbunden sein mußte. Diese Einschätzung stellt sich allerdings bei näherer Betrachtung als trügerisch heraus. Das effektive Vermögen der Bank als Deckungs-potential für die Ansprüche ihrer Gläubiger ist nämlich in

11) Voss (1990), S. 103.

seinem Wert in keiner Weise durch historische Anschaffungskosten oder noch niedrigere historische Tageswerte der Vermögensgegenstände bestimmt; das Schuldendeckungspotential resultiert vielmehr aus den am Markt wahrgenommenen Geschäftsmöglichkeiten, die in der Zukunft bei der Bank zu Einzahlungen bzw. Einzahlungsüberschüssen führen. Mit diesen Einzahlungen können die Verbindlichkeiten der Bank rechtswirksam getilgt werden, und diese Einzahlungen stehen als "free cash flow" für Neuanlagen zur Verfügung. Sofern nun aber einzelne im Wettbewerb stehende Banken wegen ungleichmäßig wirkender Risiko- und Geschäftsbegrenzungsnormen in nur geringerem Ausmaß zukünftige Einzahlungsüberschüsse erwirtschaften können, wird dies zu einer Schwächung ihres Schuldendeckungspotentials und damit zwangsläufig zu einer Schwächung der Vermögenspositionen ihrer Gläubiger führen. Die ungleichmäßige Wirkung der Risikobegrenzungsnormen resultiert aus der Verwendung der handelsrechtlichen Eigenkapitalziffer als Bezugsgröße der Risikobegrenzung. Obwohl also stille Zwangsreserven zweifelsohne stets ein zusätzliches Polster zum Auffangen von Verlusten bilden (was bankaufsichtlich positiv zu beurteilen ist), muß bei vollständiger Betrachtung berücksichtigt werden, daß stille Zwangsreserven zu unsachgerecht, d. h. nicht den tatsächlichen Risikodeckungspotentialen entsprechend verteilten Geschäftsentwicklungsmöglichkeiten der Kreditinstitute und damit auch zu gläubigerschädigenden Wettbewerbsverzerrungen führen.¹²⁾

12) Die von Schneider (1984), S. 195, vorgebrachte Sorge, eine Anerkennung stiller Zwangsreserven als bankaufsichtlich anrechenbare Eigenkapitalbestandteile könne aus Gläubigersicht schon deshalb nicht befriedigen, weil jede bankaufsichtliche Anhebung des anrechenbaren Eigenkapitals wegen der damit verbundenen Ausweitung der Geschäftsmöglichkeiten zwangsläufig mit einer Vergrößerung potentieller Risiken einhergehe und somit von einer zusätzlichen Sicherung der Gläubigeransprüche keine Rede mehr sein könne, ist daher im Hinblick auf die Wettbewerbseffekte im Kern gerade umgekehrt zu formulieren.

Bei gravierenden Ungleichbehandlungen der Kreditinstitute untereinander darf darüber hinaus das Risiko einer Negativauslese¹³⁾ nicht übersehen werden, daß gerade die "guten" Kreditrisiken (mit dem vergleichsweise besseren Zugang zu alternativen Finanzierungsquellen) ihre Kreditnachfrage bei den weniger streng reglementierten Banken befriedigen.¹⁴⁾ Bei den vergleichsweise strenger reglementierten Kreditinstituten werden sich in diesem Fall die im Durchschnitt "schlechteren" Kreditrisiken anreichern, was zu einer Verminderung ihrer Solvenz und gegebenenfalls sogar wegen hoher Abschreibungserfordernisse zu einer zusätzlichen Belastung ihres Eigenkapitals führen wird. Eigenkapitalanforderungen, die im Vergleich zu anderen Instituten oder anderen Märkten diskriminierend oder insgesamt zu restriktiv wirken, können also für die Zielsetzung, die Solvenz der Banken zu stärken, kontraproduktive Effekte hervorbringen.

Mögliche regulierungsbedingte kontraproduktive Effekte könnten allerdings von Marktanpassungen aufgefangen werden, wenn nämlich die Marktteilnehmer jener Gruppe von Kreditinstituten, die strengere Eigenkapitalvorschriften einzuhalten haben, ein höheres Standing zuordnen und dieses bessere Standing in niedrigere Renditeforderungen umsetzen, die ihrerseits in niedrigeren Refinanzierungskosten ihren Niederschlag finden werden. Insoweit könnten strengere Eigenkapitalanforderungen gegebenenfalls mit Kapitalkostenvorteilen verbunden sein. Das wäre eine bankaufsichtlich äußerst wünschenswerte Situation. Allerdings spricht wenig

13) Gröschel (1988).

14) Diese Kreditnehmer werden im Zweifel die Banken als Finanzintermediäre sogar ganz umgehen, um die besseren Konditionen an den weniger regulierten Wertpapiermärkten zu realisieren. Die Entwicklungen an den Finanzmärkten in den vergangenen Jahren haben überaus deutlich gemacht, daß zu restriktive Eigenkapitalanforderungen auch zu Verzerrungen gegenüber den Wertpapiermärkten führen können, die eine zunehmende regulierungsbedingte Securitisation begünstigen. Einen internationalen Vergleich stellen Zimmer und McCauley (1991) an.

dafür, daß sich die gegenläufigen Marktkräfte im Fall der Nichtanerkennung von stillen Reserven wirklich durchsetzen können. Müßte man dieser Marktwirkung nämlich tatsächlich einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad zuordnen, dann wären erstens staatliche Mindesteigenkapitalvorschriften insgesamt neu auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, weil das Eigeninteresse der Kreditinstitute an der Realisierung einer "gläubigerschützenden Kapitalstruktur" quasi automatisch die erwünschte Risikopolitik der Kreditinstitute hervorbringen würde. Da aber gerade mögliche Marktversagensgründe die Ratio staatlicher bankaufsichtlicher Regulierungen darstellen, spricht alles dafür, daß die Märkte die Einschätzung einer "besseren Qualität der strenger regulierten Banken" nicht unverzerrt übermitteln können, so daß die Gefahr kontraproduktiver Effekte weiter auf der Hand liegt.¹⁵⁾ Zweitens wäre der Markteffekt einer bonitätsbedingten Kapitalkostensenkung nur dann rational begründet, wenn mit einer restriktiveren Solvenzanforderung wirklich ein höheres Sicherheitsniveau verbunden wäre. Bei einer ungleichmäßigen Anerkennung des effektiven Eigenkapitals als bankaufsichtliche Risikodeckungsgrundlage wird der Markt einen solchen Schluß aber richtigerweise nicht ziehen.

Bei der Beurteilung möglicher Effekte wettbewerbsverzerrender Regulierungen darf darüber hinaus nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Kreditinstitute durch die Strukturnormen in unterschiedlichem Ausmaß gebunden werden, weil sie über unterschiedliche Optionen verfügen, bankaufsichtlichen Regulierungen auszuweichen. Die von Institut zu Institut unterschiedlichen Möglichkeiten der "Regulierungs-

15) Zu den Marktversagensgründen (ruinöse Konkurrenz, externe Effekte wie z.B. Markteffekte bei Bankzusammenbrüchen, asymmetrische Informationsverteilung, Ansteckungsgefahren bzw. Dominoeffekte oder Rungefahr) vgl. Campbell (1982), S. 365 ff., Seifert (1984), S. 99 ff. und kritisch insbesondere Soltwedel (1986) sowie Reszat (1988).

arbitrage"¹⁶⁾ führen insbesondere zu Wettbewerbsnachteilen standortgebundener kleinerer Institute des heimischen Marktes, die den bankaufsichtlichen Anforderungen räumlich kaum ausweichen können. Dagegen werden beispielsweise außereuropäische Institute, die ihren primären Standort in Europa frei wählen können, rationalerweise einen Finanzplatz mit möglichst günstigem regulativen Umfeld präferieren. Diese Banken können dann von ihrem Standort aus (der Intention der Zweiten Bankrechtsrichtlinie folgend) die anderen europäischen Länder vergleichsweise kostengünstiger bedienen. Eine solche Möglichkeit der Regulierungsarbitrage würde den meisten deutschen Kreditinstituten mit regionalem oder überregionalem Bezug nicht offen stehen.

Die deutschen Kreditinstitute fordern daher bei der Umsetzung der EG-Eigenmittelrichtlinie in das Kreditwesengesetz insbesondere die Anerkennung der stillen Neubewertungsreserven (als Ausdruck bestimmter, von den Objektivierbarkeitserfordernissen her gesehen besonders unproblematischer, aber ihre Wettbewerbsposition in besonderer Weise tangierende stille Zwangsreserven) als ergänzende bankaufsichtliche Eigenmittelbestandteile.¹⁷⁾ Sie weisen darauf hin, daß

- erstens diese Eigenkapitalbestandteile den unbestrittenen Kriterien der Qualität bankaufsichtlichen Eigenkapitals und damit insbesondere natürlich der sog. ergänzenden Eigenkapitalbestandteile ohne Abstriche genügen, daß

16) Zur Regulierungsarbitrage, die die Verlagerung von Geschäften an Bankplätze mit niedrigeren bankaufsichtlichen Anforderungen beinhaltet, vgl. den Frankfurter Finanzmarkt-Bericht der Landeszentralbank in Hessen, Jan. 1991, S. 5.

17) Vgl. o. V.: Stille Neubewertungsreserven weiter strittig, Börsen-Zeitung v. 7. 9. 1990, S. 5 sowie o. V.: Kreditwirtschaft erwartet Anerkennung von Neubewertungsreserven, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 30. 1. 1991, S. 18 und o. V., Die Zeit für die Neubewertungsreserven ist reif, Börsen-Zeitung v. 2. 2. 1991, S. 6.

- zweitens für die deutschen Kreditinstitute bei Nicht-
anerkennung der stillen Neubewertungsreserven eine
gegenüber dem status quo schärfere Limitierung ihrer
Geschäftsmöglichkeiten zu verzeichnen sein würde,
weil allein schon die vorgesehene Begrenzung der Ri-
siken auf die harten Eigenkapitalbestandteile das Ni-
veau der gegenwärtig praktizierten Risikodeckung und
Risikobegrenzung gewährleistet, d.h. die heute wahr-
genommene Risikobegrenzungsfunktion des Eigenkapitals
von der Anerkennung stiller Neubewertungsreserven
oder anderer Eigenkapitalsurrogate unabhängig in je-
dem Fall auch weiterhin gewahrt bleibt,¹⁸⁾ daß
- drittens sehr ernste Wettbewerbsnachteile für die
deutschen Kreditinstitute zu befürchten sind, weil
die Kreditinstitute in anderen Ländern vielfältige
Möglichkeiten besitzen, auf der Basis dieser Mittel
zusätzliche, besonders attraktive Geschäftsmöglich-
keiten wahrzunehmen, und daß
- viertens die deutschen Banken "einen erweiterten
Spielraum in der Kapitalunterlegung mit Sicherheit
sehr vorsichtig nutzen" würden.¹⁹⁾

Die 1989 verabschiedeten EG-Richtlinien zur Bankrechtskoo-
rdinierung²⁰⁾ geben einen Rechtsrahmen vor, der von den Län-
dern der EG in den kommenden Jahren in nationales Recht um-
zusetzen ist. In der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich

18) Vgl. Arnold (1988), Rudolph (1989a) und (1989b) sowie
Lehnhoff (1990).

19) Röller (1990), S. 13

20) Zweite Bankrechtsrichtlinie v. 15. 12. 1989, Eigen-
mittelrichtlinie v. 17. 4. 1989, Solvenz-Richtlinie v.
18. 4. 1989. Alle drei Richtlinien sind abgedruckt in
Hoffmann (1990). Umfassende Darstellungen und Bewer-
tungen der Harmonisierung bzw. Koordinierung des Bank-
aufsichtsrechts in Europa findet man beispielsweise bei
Bader (1990), Troberg (1989) und Follak (1990).

beispielsweise ein Anpassungsbedarf für die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und die Bekanntmachungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. Dabei folgt aus dem Kommissionskonzept der Mindestharmonisierung bei gleichzeitiger gegenseitiger Anerkennung der nationalen Bankgesetze und bankaufsichtsrechtlichen Verordnungen, daß der Regulierungsrahmen, den die Richtlinien vorgeben, auf nationaler Ebene zwar verschärft, nicht aber verwässert oder aufgeweicht werden darf.²¹⁾

Die Diskussion um die bis 1993 im Rahmen einer vierten KWG-Novelle in nationales Recht umzusetzende Richtlinie des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel der Kreditinstitute ist mit der Vorlage des Diskussionsentwurfs des Bundesfinanzministeriums vom 31. Mai 1990 in eine wichtige Phase getreten.²²⁾ Der bei der Umsetzung verfügbare Handlungsspielraum sollte vom Gesetzgeber und der Aufsichtsbehörde möglichst dahingehend genutzt werden, daß erstens bei Berücksichtigung der bankaufsichtlichen Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland der allgemein begrüßte Trend zu einer Deregulierung nicht wieder ins Gegenteil verkehrt wird und daß zweitens durch die zusätzlichen Vorschriften zwischen den Kreditinstituten sowie die Wettbewerbsposition der gesamten Kreditwirtschaft gegenüber den angrenzenden Finanzmärkten sowie den ausländischen Plätzen möglichst wenig beeinträchtigt wird (Forderung nach möglichst weitgehender Liberalität und Wettbewerbsneutralität aufsichtsrechtlicher Regelungen). Geht man von dieser Forderung aus, dann ist es erforderlich, ein ökonomisch effizientes Regulierungskonzept zu erarbeiten, das bei möglichst liberaler Konstruktion die bankaufsichtlich verfolgten Ziele dennoch

21) Zur Bedeutung und Problematik des Konzepts der die Solvenzsicherung der Kreditinstitute betreffenden Mindestharmonisierung des Bankaufsichtsrechts vgl. Fitchew (1990), Follak (1990), Herrhausen (1989), Rudolph (1989a) und Troberg (1989).

22) Vgl. o. V., Neubewertungsrücklagen werden nicht übernommen, Handelsblatt v. 11. 6. 1990.

unzweifelhaft zu erreichen gestattet. Zweifel, ob diesem Erfordernis im Diskussionsentwurf, der die in der EG-Eigenmittelrichtlinie berücksichtigten Neubewertungsreserven nicht übernimmt, ausreichend Rechnung getragen wurde, haben den Anstoß zu der vorliegenden Untersuchung gegeben.

Daher wird im folgenden untersucht, wie aus ökonomischer Sicht eine sachgerechten Neuformulierung des bankaufsichtlichen Eigenkapitalbegriffs entwickelt werden kann, so daß die Diskussion um die Umsetzung der EG-Richtlinien auf einer fundierten Basis erfolgen kann. Die "Gratwanderung zwischen der Vermeidung möglicher Wettbewerbsverzerrungen und der Wahrung der Sicherheit des Bankensystems"²³⁾ sollte auf diese Weise auf einen breiteren Weg geführt werden. Insbesondere zielt die Untersuchung auf die Beantwortung der Frage, ob die Anerkennung stiller Neubewertungsreserven als Eigenmittelbestandteile der Kreditinstitute bankaufsichtlich vernünftig und wettbewerbspolitisch geboten ist.

23) Schirmacher (1989).

2. Die bankaufsichtliche Bedeutung des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitute

2.1. Aufsichtsrechtlich relevante Transformationsrisiken

(1) Finanzintermediärfunktionen der Kreditinstitute

Banken nehmen in einer Marktwirtschaft grundlegende Funktionen wahr, die mit teilweise nicht unerheblichen Risiken verbunden sind und wegen der Möglichkeit eines "Marktversagens" zum Schutz der Bankgläubiger sowie der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft bankaufsichtlich begrenzt und überwacht werden.²⁴⁾ Neben der hier weniger interessierenden Funktion der Erbringung von Zahlungsverkehrleistungen (Transfer von Zahlungsmitteln zwischen den Wirtschaftssubjekten sowie buchhalterische Erfassung und Dokumentation dieser Transaktionen) übernehmen Banken eine Transformationsfunktion bzw. sogar verschiedenartige Transformationsfunktionen sowie banktypische Informations-, Anreiz- und Kontrollfunktionen. Transformations- und Informationsfunktionen der Kreditinstitute bedingen sich gegenseitig und sind wichtige Elemente der ökonomischen Infrastruktur einer Wirtschaft. "Insofern ist es berechtigt, den (Universal-)Banken hinsichtlich ihrer Transformationstätigkeit eine spezifische, gesamtwirtschaftliche Funktion zuzuerkennen."²⁵⁾

Die traditionellen Bankfunktionen der räumlichen Transformation (Überbrückung regionaler Unterschiede im Angebot und

24) Zu den möglichen Marktversagen Gründen und ihrer Relevanz vgl. u. a. Campbell (1982), Krümmel (1984), Möschel (1985) und Baltensperger (1989/90).

25) Niethammer (1990), S. 196.

der Nachfrage von Finanzierungsmitteln) und der Losgrößen-transformation (Ausgleich der Differenzen in der Stückelung bzw. in den Volumina der Engagements) brauchen in diesem Kontext nicht besonders herausgestellt zu werden, weil aus ihnen kein isolierter Regulierungsbedarf abgeleitet wird. Neben diesen beiden traditionellen Funktionen stehen aber die Fristentransformation²⁶⁾ und die Risikentransformation²⁷⁾ im Mittelpunkt der Betrachtung, weil mit der Wahrnehmung beider Funktionen zwangsläufig Risiken verbunden sein können, die eine staatliche Beaufsichtigung erforderlich machen. Schließlich wird neuerdings im angelsächsischen Schrifttum die Funktion der Banken hervorgehoben, Liquidität zu transformieren. Auch die Liquiditätstransformationsfunktion der Banken kann die Notwendigkeit einer staatlichen Beaufsichtigung des Bankensektors herausbilden.²⁸⁾

(2) Risikentransformation

Zur Risikentransformationsfunktion setzen die Banken unterschiedliche finanzwirtschaftliche Instrumente ein, wobei (a) insbesondere die Organisation der Bank als haftendes Rechtssubjekt, (b) die Diversifikation, (c) die Selektionspolitik, (d) die Anreizstruktur des Kreditvertrages sowie (e) die Möglichkeiten der speziellen Risikoversicherung Instrumente sind, mit denen die Risikentransformation bewerkstelligt werden kann. Risikentransformation bewirkt, daß die von den Banken passivisch emittierten Finanztitel, insbesondere die hereingeholten Einlagen, eine andere Risikoqualität aufweisen als die von den Banken aktivisch gehal-

26) Vgl. bereits Schmalenbach (1949).

27) Vgl. Arnold (1964), Rudolph (1974), und Bitz (1989).

28) Vgl. Diamond und Dybvig (1986) sowie Fischel, Rosenfield und Stillman (1987).

tenen finanziellen Aktiva, insbesondere die herausgelegten Kredite. Charakteristischerweise nehmen Banken eine Transformation der mit einer Kreditvergabe an Sachinvestoren verbundenen Risiken in Anlagemöglichkeiten mit einem von den Bankeinlegern geforderten wesentlich höheren Sicherheitsgrad vor.

(a) Wie in jedem anderen Unternehmen auch basiert die Risikentransformation der Banken zunächst einmal darauf, daß ein Teil der Vermögensgegenstände mit Eigenkapital finanziert wird, so daß die dem investierten Unternehmensvermögen inhärenten Risiken in erster Linie von den Kapitaleignern der Bank getragen werden. Wegen des vergleichsweise hohen Verschuldungsgrades der Banken ist diese Form der Risikentransformation bei Banken gegenüber anderen Unternehmen eher unterdurchschnittlich ausgeprägt.²⁹⁾ Sie darf allerdings trotz des sehr niedrig ausgewiesenen Bankeigenkapitals auch nicht unterschätzt werden, wenn stille Reserven das Haftungspotential der Kreditinstitute zusätzlich stärken.

(b) Zweitens halten Banken ein breit diversifiziertes Portefeuille von verzinslichen Ansprüchen und anderen Finanztiteln, was zu einer erheblichen Risikoreduktion führt. Die Diversifikation, die in gewisser Weise stets eine räumliche Transformation und eine Losgrößentransformation impliziert, zeigt ihre Grenzen dort, wo die Korrelation der Einzelrisiken eine weitergehende Risikovernichtung verhindert. Dieses nicht weiter diversifizierbare Risiko muß von den Marktteilnehmern, hier also von der Bank übernommen werden, weshalb es als systematisches oder Marktrisiko bezeichnet wird.³⁰⁾ Die Risikentransformation durch Diversifikation vernichtet weitgehend die unsystematischen Risiken der Vermögenspositionen und findet in den Formen der bankmäßigen Risikostreuung (qualitative Diversifikation) sowie der Ri-

29) Stützel (1983).

30) Sharpe (1970), Rudolph (1979a).

sikozerfällung (quantitative Diversifikation) ihren Ausdruck.³¹⁾

Da der organisierte Kapitalmarkt ebenfalls unsystematische Risiken vernichten und die Anlagerisiken auf das Marktrisiko reduzieren kann, gibt es für die Diversifikationsleistungen der Kreditinstitute ein effizientes Substitut.³²⁾ Das verbleibende systematische Risiko wird allerdings im Gegensatz zur Anlage am Effektenmarkt, wo es unmittelbar von Anlegern getragen werden muß, zunächst von der Bank als Intermediär übernommen und dann entsprechend ihrer Kapitalstruktur, wie unter (a) angedeutet, auf die Kapitaleigner und die Gläubiger der Bank verteilt. Die Art der Verteilung und damit die Risikoposition der Kapitalmarktteilnehmer ist durch die Höhe des Eigenkapitals der Bank determiniert.³³⁾

(c) Wenn man auch nicht die extreme Position teilt, Banken wollten die Übernahme von ex-ante Risiken in jedem Fall vermeiden³⁴⁾, so ist doch davon auszugehen, daß die Kreditinstitute im Rahmen einer Risikoselektion bzw. Risikonormierung auf die Übernahme besonders riskant einzustufender Engagements möglichst verzichten und mit dieser Politik ebenfalls einen Beitrag zur Risikobegrenzung ihrer Gesamtvermögensposition leisten. Insbesondere spezialisieren sich die Kreditinstitute auf bestimmte Risikoklassen, so daß institutsspezifische Mindestanforderungen an die Bonität der Kreditnehmer zugleich einen Beitrag zur Minimierung der mit der Risikosteuerung verbundenen Transaktionskosten leisten

31) Krümmel (1984), S. 482.

32) Fama (1980) hat erstmals darauf hingewiesen, daß bei effizienten Kapitalmärkten, und sofern keine Unteilbarkeitsbedingungen beachtet werden müssen, die Diversifikationsfunktion der Banken redundant ist; vgl. auch Krahen (1985), S. 24 ff.; zur Diversifikation und zum Effizienzbegriff allgemein Markowitz (1959) sowie Rudolph (1979a).

33) Daraus resultiert dann das systematische Risiko des Bankeigenkapitals, vgl. hierzu Göppl (1986).

34) Vgl. zu dieser Auffassung Mülhaupt (1956) und Wilhelm (1982).

("Screening").³⁵⁾ Es gibt unterschiedliche Hypothesen darüber, ob und wie die Höhe des Eigenkapitals das Risikoklassensegment beeinflusst, auf das die Banken ihre Geschäftstätigkeit fokussieren.

(d) Eine Risikoreduktion wird auch durch "die Einflußnahme der Bank auf reale Charakteristika der Projekte"³⁶⁾ der Kreditnehmer bewirkt, weil mit dem Instrument des Kreditvertrages (vertikale Teilungsregel) sowie mit den in Kreditverträgen vielfach üblichen Zusatzvereinbarungen (Kreditsicherheiten, Negativklauseln) für die Kreditnehmer Anreize entstehen, die das Ausfallrisiko für die Unternehmensgläubiger günstig beeinflussen.

(e) Banken leisten Risikentransformation schließlich fünftens durch das Angebot spezieller Versicherungsleistungen für Marktpreisrisiken (Zinsänderungsrisiko, Devisenkursrisiken, Änderungen des Marktpreises des Risikos). So verschaffen sie beispielsweise ihren Kreditnehmern wie den Einlegern die Möglichkeit, durch die Vereinbarung von Festsatzzinsen das Zinsänderungsrisiko auf die Bank zu übertragen. Andererseits bieten sie auch variable Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft an, die gegebenenfalls mit Ober- und/oder Untergrenzen versehen sind (caps, floors und collars), womit ebenfalls gewisse Versicherungseffekte für die Bankkunden verbunden sind.³⁷⁾ Auch die Möglichkeiten der

35) Vgl. Rudolph (1974), Büschgen (1989), S. 697 ff., Wolfwacker (1987), S. 30 ff.

36) Krahen (1984), S. 127. Zum Kreditvertrag (einschließlich möglicher Zusatzvereinbarungen) als Instrument zur Lösung von Anreizproblemen vgl. Terberger (1987).

37) Im Prinzip sind auch bei den Tilgungsmustern der Finanztitel vielfältige Anknüpfungspunkte für die Risikoverteilung denkbar. So würde beispielsweise ein Kredit mit einer vom Jahreseinkommen des Schuldners abhängigen Tilgungsrate als Risikentransformation im Sinne der Produktion einer speziellen Versicherungsleistung für die Bankkunden zu klassifizieren sein. Das Ausmaß der Geschäfte mit einer Versicherung von Marktpreisrisiken ist vom Risikomanagement der Bank auch unter Beachtung der Absicherungsmöglichkeiten über die Swap- und bör-

Bank, Marktpreisrisiken zu übernehmen, ohne die Einlegerpositionen zu gefährden, sind von der Höhe der haftenden Mittel der Bank abhängig. Dem hier angesprochenen Leistungsangebot der Kreditinstitute, das dem "Financial Engineering" bzw. im Firmenkundenbereich dem Corporate Finance zugerechnet werden kann, wird in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen.

(3) Fristentransformation

Neben der Risikentransformation betreiben viele Banken in einem erheblichen Ausmaß Fristentransformation, indem sie die Anlagefristen ihrer Vermögenswerte und Schuldtitel separat nach den Marktbedürfnissen festlegen. Im allgemeinen halten Banken dabei aufgrund des eher längerfristigen Finanzbedarfs der Kreditnehmer ein längerfristiges Kreditportefeuille. Gedeckt durch dieses längerfristige Kreditportefeuille werden von den Banken aber Anlagemöglichkeiten und insbesondere Einlagen mit vergleichsweise kurzen Laufzeiten angeboten, was für die Banken bei normaler Zinsertragskurve niedrigere Geldeinstandskosten, zugleich aber auch systematisch ein Geldanschlußrisiko bewirkt, das sich im allgemeinen (nämlich bei anerkannter Solvenz der Bank und funktionsfähigem Geldmarkt der Banken) als Zinsänderungsrisiko darstellt und im Rahmen des Asset-Liability Management im Geschäftsbereich "Treasury" auf das der Bank zur Verfügung stehende Haftungspotential begrenzt wird.³⁸⁾

senmäßigen Options- und Futuresmärkte festzulegen. Vgl. zum Angebot dieser Leistungsbündel der Kreditinstitute Rudolph (1987a) und (1987b).

38) Vgl. Stützel (1964), Krümmel (1968/69), Rudolph (1979b) und Oberman (1990).

(4) Liquiditätstransformation

Bei Störungen am Geldmarkt wie auch bei unvorhergesehenen Zahlungsausfällen und Zahlungsansprüchen kann allerdings aus dem Geldanschlußrisiko auch ein Liquiditätsrisiko erwachsen. So wollen beispielsweise viele Einleger bei Bedarf und damit noch kurzfristiger als vertraglich vereinbart über ihr Vermögen verfügen können und sich dabei nur und ausschließlich von ihren eigenen Liquiditätsbedürfnissen leiten lassen, nicht aber die Liquidität der Bank beachten müssen. Andererseits ist es den Kreditinstituten in der Regel nicht möglich, ihre Kreditzusagen und Kreditengagements kurzfristig zurückzuziehen oder zu liquidieren, um damit den Zahlungsansprüchen der Einleger nachzukommen. Die von den Kreditinstituten zugesagten oder herausgelegten Kredite sind in diesem Sinne illiquide. Banken betreiben also neben der Fristen- auch eine Liquiditätstransformation. Die Funktion der Liquiditätstransformation ist mit einem Liquiditätsrisiko verbunden, das für das Bankensystem in seiner Gesamtheit von erheblicher Bedeutung ist.³⁹⁾

"Converting illiquid assets into liquid assets is the bank service associated with both sides of the balance sheet. This transformation service is the most subtle and probably the most important function of banks."⁴⁰⁾

Auf die Liquidierbarkeit ihrer Anlagen legen die Bankgläubiger nicht nur zum Ausgleich von Zahlungseingüssen in ihrem eigenen Portefeuille Wert, sondern insbesondere dann,

39) Vgl. Krümmel (1968/69), insbes. S. 265 ff. Liquiditäts transformation findet natürlich auch am organisierten Kapitalmarkt statt. Dort wird aber das Preisrisiko vom Anleger getragen.

40) Diamond und Dybvig (1986), S. 62. Ähnlich argumentieren Fischel, Rosenfield und Stillman (1987), S. 306: "Moreover, banks are distinct from other types of financial intermediaries in that a high percentage of their liabilities, deposits payable on demand, are liquid, while a high percentage of their assets, long term commercial loans, are illiquid."

wenn sie den Verdacht hegen, daß die Liquidität ihrer Bank am Markt in Zweifel gezogen wird. Hier kann sich sogar ein Liquiditätsproblem ergeben, das sich quasi selbst verstärkt (Domino-Effekt, Einleger-Run). Bankgläubiger sehen sich nämlich unter Umständen einer Art von "Gefangenendilemma"⁴¹⁾ ausgesetzt, das entsteht, wenn den Einlegern bewußt wird, daß sie zwar einzeln jederzeit ihre Einlage abziehen können, daß diese Möglichkeit aber (wenn nicht neue Mittel zufließen) der Gesamtheit aller Einleger der Bank (des Bankensystems) verbaut ist. Das Institut kann wegen der vorgenommenen Risiken-, Fristen- und Liquiditäts-transformation regelmäßig nicht so viele liquide Mittel vorhalten oder ohne Zeitverlust aus den Aktiva generieren, daß allen Zahlungsansprüchen zusammen entsprochen werden kann. Wenn es nun bei einer Bank, aus welchen Gründen auch immer, zu Auszahlungsansprüchen kommt, die die liquiden Mittel der Bank zu verbrauchen drohen, kann es für die einzelnen Gläubiger rational sein, ihre Einlagen möglichst schnell zurückzufordern, um damit das Liquiditätsrisiko auf die übrigen Gläubiger abzuwälzen. Es droht dann ein Run, der die Insolvenz der Bank und Verluste für die "zu spät gekommenen" Gläubiger bewirkt. Zur Begrenzung der Liquiditätsrisiken werden von den Bankaufsichtsbehörden daher eigenständige Grundsätze formuliert⁴²⁾

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß mit der Übernahme der typischen Transformationsfunktionen für die Kreditinstitute erhebliche Risiken verbunden sind, darunter auch solche, denen sie aus "eigener Kraft" heraus nicht immer wirksam begegnen können. Insbesondere sind die Banken prinzipiell mit der Gefahr eines Einleger-Runs konfrontiert, dessen Folgen für die Vermögensposition der Einleger

41) Degenhart (1987), S. 32 ff. sowie Fischel, Rosenfield und Stillman (1987).

42) Vgl. zur Wirkungsweise und Effizienz der deutschen Liquiditätsgrundsätze im einzelnen Brüggelstrat (1990).

sie zwar begrenzen, dessen Eintreten sie aber letztlich nicht mit Sicherheit ausschließen können.⁴³⁾

(5) Informations-, Anreiz- und Kontrollfunktionen

Banken bewältigen nicht nur die beschriebene Transformation von Zahlungs- und Finanzierungsmitteln, sondern nehmen als Finanzintermediäre auch wichtige Informations- und Kontrollfunktionen wahr. Sie erwerben und produzieren Informationen über ökonomische Wirtschaftseinheiten⁴⁴⁾, und sie stellen Informationen über die verschiedenartigen Kapitalanlage- und Kapitalaufnahmemöglichkeiten an den unterschiedlichen Segmenten des Kapitalmarktes bereit, insbesondere machen sie grundlegende Qualitätsmerkmale und Preise von Finanztiteln publik.

Die glaubwürdige Verbreitung dieser Informationen wird dadurch unterstützt, daß die Banken selbst Engagements mit entsprechenden Ertragschancen und Risiken auf der Basis dieser Informationen (Kreditvergaben, Wertpapieranlagen) übernehmen.⁴⁵⁾ Daraus wird deutlich, daß sich die Informations- und Kontrollfunktionen der Banken nur gedanklich von den Transformationsfunktionen isolieren lassen und das Eigenkapital der Kreditinstitute auch Einfluß auf die Qualität der übernommenen Informations-, Anreiz- und Kontrollfunktionen nimmt.

43) Krümmel (1984).

44) Diese Informationsfunktion ist teilweise schon durch die oben angesprochene Risikoselektion bzw. Risikonormierung bedingt.

45) Von der These, daß die Informationsfunktion der Banken durch ein eigenes Vermögensengagement gestärkt wird, gehen beispielsweise die "signalling"-Ansätze von Leland und Pyle (1977) sowie Campbell und Kracaw (1980) aus.

Banken übernehmen darüber hinaus weitreichende Funktionen bei der Vorbereitung, beim Abschluß und bei der Abwicklung von Finanzverträgen (Anreiz- und Kontrollfunktionen). Durch eine effiziente Organisation und wegen der Möglichkeit des Ausnutzens von Synergieeffekten, die u.a. aus den langanhaltenden und umfassenden Geschäftsbeziehungen mit den Bankkunden (Hausbank für den Kunden als Kreditnehmer, Einleger oder Nachfrager nach anderen "Financial Services")⁴⁶⁾ und der speziellen Kreditvertragsgestaltung resultieren, tragen sie zur Verminderung der Kosten für Kreditwürdigkeitsprüfungen, für die Ausarbeitung der Kreditverträge und für die laufende Kreditüberwachung bei:

"Our hypothesis is that intermediaries emerge as information producers because the production of information, the protection of confidentiality, the provision of transaction services, as well as other intermediary services, are naturally complimentary activities."⁴⁷⁾

Die Alternative zur Funktionsübernahme der Informations- und Kontrollaktivitäten durch die Finanzintermediäre wäre eine vielfältige Duplikation der Aktivitäten durch jeden Anleger am Markt, so daß Banken auch in dieser Hinsicht als transaktionskostenminimierende Institutionen beschrieben werden können.⁴⁸⁾

46) Vgl. Diamond (1984) und Fama (1985) und aus praktischer Sicht Terrahe (1988).

47) Campbell und Kracaw (1980), S. 864. Die These von der Übernahme informations- und kontrollbezogener Funktionen durch die Banken kann neben dem eigentlichen Intermediärgeschäft auch durch den Verweis auf eine Vielzahl von Investmentbankaktivitäten wie das "underwriting", das Wertpapieremissionsgeschäft, Treuhandgeschäfte, Mergers & Acquisitions - Aktivitäten und die Übernahme von Treasury - Funktionen belegen. Vgl. Diamond (1984) und Baltensperger (1989/90).

48) Andererseits besteht ein sog. Trittbrettfahrer- oder "free rider"-Problem, da "screening"- und "monitoring"-Aktivitäten typischerweise den Charakter eines öffentlichen Gutes besitzen, vgl. Seward (1990).

(6) Funktionsinterdependenzen und Risiken

Betrachtet man die Transformations- sowie die Informations- und Kontrollfunktionen der Kreditinstitute gemeinsam, dann wird deutlich, welche Transaktionskostenvorteile mit der Existenz von Finanzintermediären verbunden sind:

a) Die Risikentransformation bewirkt bei gegebener Eigenkapitalausstattung im Rahmen einer bestimmten Risikoklasse wegen der weitgehenden Eliminierung der unsystematischen Risiken, über die Diversifikation und die Vereinbarung vertikaler Teilungsregeln, daß die Risikokosten pro Kredit mit der Anzahl der Schuldner abnehmen (Diversifikationseffekt), wobei durch das Marktrisiko eine Untergrenze der Risikoreduktion definiert ist. Die Kosten für die Informations- und Kontrollaktivitäten steigen dagegen mit der Anzahl der von der Bank bedienten Kreditnehmer, wobei in gewissem Umfang "economies" erzielt werden können. Banken können wegen dieser Verbindung der Risikentransformationsfunktion mit der Informations- und Kontrollfunktion gegenüber anderen Organisationsformen der Kreditvergabe Transaktionskostenvorteile verwirklichen.

b) Die Fristentransformation bewirkt, daß die Banken im Aktivgeschäft längerfristige Kreditverbindungen mit dadurch bewirkten Kostenvorteilen in Form niedrigerer Informations- und Kontrollkosten eingehen. Da die Bankeinleger bei nachgewiesener ausreichender Solvenz der Bank, und weil sie mit einem Abzug ihrer Einlage rasch reagieren könnten, solche Informations- und Kontrollaktivitäten einsparen, entstehen auch aus der Verbindung von Fristen- und Liquiditätstransformation einerseits und der Informations- und Kontrollfunktion andererseits Transaktionskostenvorteile für die Kreditinstitute.

Mit den verschiedenen Transformationsleistungen der Kreditinstitute sind z. T. erhebliche Risiken verbunden. Diese Risiken sollen von der Bank bzw. ihren Kapitaleignern, nicht aber von den Gläubigern der Bank getragen werden. Eine wichtige Aufgabe der Transformationsleistungen ist es ja gerade, den Einlegern hinsichtlich der Fristen, der Risiken und der Liquidität eine qualitativ bessere Position zu ermöglichen als bei einem direkten Engagement in den (von der Bank gehaltenen) Kreditpositionen. Diese Risikoverlagerung würde aber gerade wieder in ihr Gegenteil verkehrt, wenn die mit den Transformationsleistungen verbundenen Risiken dann, wenn sie eintreten und zu Verlusten führen, nicht durch anderweitige Erträge oder im Extremfall durch Abschmelzung des Eigenkapitals der Bank aufgefangen werden könnten. Dementsprechend muß es das Ziel bankaufsichtlicher Vorschriften zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft und/oder zum Schutz der Bankgläubiger sein, die mit den Transformationsleistungen verbundenen Risiken durch qualitative und quantitative Normen so zu beschränken, daß das verbleibende Risiko durch das verfügbare Eigenkapital der Bank als Risikoträger aufgefangen werden kann.⁴⁹⁾

Eigenkapital- und Solvenzregeln kommt also im Rahmen des bankaufsichtlichen Instrumentariums eine herausragende Bedeutung zu. Daher ist es auch naheliegend und sachlich richtig, daß gerade diese Regeln zum Gegenstand internationaler Absprachen und Vereinbarungen des Bereichs der Mindestharmonisierungsmaßnahmen auf EG-Ebene gemacht worden sind.

49) Das verbleibende "Restrisiko" ist im Extremfall von den Banken und vom Banksystem selbst nicht tragbar und auch durch höhere Eigenkapitalausstattungen oder andere Vorkehrungen nicht ganz auszuschließen.

2.2. Bankeigenkapital und Eigenkapitalfunktionen

Das Eigenkapital der Kreditinstitute, das sich als notwendige Funktionsvoraussetzung zur Übernahme der Transformationsleistungen herausgestellt hat, erfüllt bestimmte Funktionen, die zugleich den ökonomischen Ansatzpunkt dafür bilden, daß bankaufsichtliche Risikobegrenzungsnormen in vielen Fällen zweckmäßigerweise eigenkapitalbezogen definiert werden:

- Als originäre Funktionen sind hier die Verlustausgleichs und Haftungsfunktion sowie die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals zu nennen.
- An diese originären Funktionen knüpfen die derivativen Funktionen des Eigenkapitals an. Dazu gehören als dem Eigenkapital zugeschriebene Verhaltensfunktionen die Vertrauens- und die Bindungsfunktion sowie die Risikobegrenzungsfunktion.⁵⁰⁾

Die Eigenkapitalfunktionen lassen sich zwar einzeln und isoliert beschreiben; es ist aber zu berücksichtigen, daß verschiedenartige Funktionszusammenhänge bestehen. Diese Interdependenzen führen zu Unschärfen bei den aus den Funk-

50) Die herausgestellten wesentlichen Eigenkapitalfunktionen entsprechen den Funktionskatalogen der Literatur. Vgl. hierzu Somary (1915), Hagenmüller (1976) und Pecchioli (1989). Über die genannten Funktionen hinaus wird insbesondere auf die hier nicht weiter untersuchte sog. Errichtungsfunktion des Eigenkapitals hingewiesen. Nach der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie müssen Kreditinstitute ein Mindestkapital von 5 Millionen ECU (ca. 11 Mio. DM) vorweisen, das bei der Gründung vorhanden sein muß und auch später nicht unterschritten werden darf. Das EG-Recht mißt somit der Errichtungsfunktion des Eigenkapitals eine größere Bedeutung zu als das deutsche Bankaufsichtsrecht. Vgl. Berger (1989), S. 1019 sowie zur Bedeutung der Errichtungsfunktion Vogel (1990), S. 99 f.

tionen ableitbaren Anforderungen an das Bankeigenkapital und die bankaufsichtlich anrechenbaren Eigenkapitalbestandteile. Insgesamt hat die Analyse der Funktionen der Banken als Finanzintermediäre also deutlich gemacht, daß das Zusammenwirken der diversen Transformations-, Informations-, Anreiz- und Kontrollfunktionen zu spezifischen Transaktionskostenvorteilen führt. Die Interdependenzen der Funktionen vermindern allerdings die Möglichkeiten, aus den Transformationsprozessen oder aus den Ergebnissen dieser Prozesse im Hinblick auf die bankaufsichtlichen Ziele eindeutige quantitative Mindestanforderungen an das haftende Eigenkapital der Kreditinstitute ableiten zu können.

(1) Verlustausgleichs- und Haftungsfunktion

Bei der für die Bankenaufsicht stets als besonders wesentlich herausgehobenen Verlustausgleichs- und Haftungsfunktion des Eigenkapitals, die auch als Garantie- oder Versicherungsfunktion bezeichnet wird, geht es um zwei unterschiedliche Sachverhalte:

- Erstens geht es darum, daß eintretende Verluste aus der laufenden Geschäftstätigkeit gegen gleichzeitige Eigenkapitalzuwächse (laufende Erträge), gegen Bewertungsreserven oder gegen den buchmäßigen Bestand des Eigenkapitals der Bank aufgerechnet werden können. Diese Pufferfunktion des Eigenkapitals sorgt im going concern-Fall dafür, daß solche Verluste nicht auf die Zinserträge oder die Höhe des Wertes der Ansprüche der Bankgläubiger negativ durchschlagen.
- Zweitens geht es darum, daß die Eigenkapitalgeber bei einer im Extremfall dennoch möglichen Liquidation der Bank erst nachrangig befriedigt werden.

Auch die Haftungsfunktion sorgt - nun aber im Insolvenzfall - dafür, daß das Eigenkapital für die Gläubigerpositionen quasi als Puffer zum Schutz vor Verlusten wirkt. Die Insolvenzkosten und Liquidationsverluste zehren nämlich zunächst das Eigenkapital der Bank vollständig auf, bevor sie zu Vermögensverlusten bei den Bankgläubigern führen können. Auch die im Liquidationsfall zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Banken beschränken sich grundsätzlich nicht auf das buchmäßige Eigenkapital, sondern umfassen auch alle nicht bilanzmäßig dargestellten Eigenkapitalanteile.

Da die Pufferfunktionen im going concern und im Liquidationsfall auf das Auffangen verschiedenartiger Verluste gerichtet sind, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an den Eigenkapitalbegriff:

"Sollen bankaufsichtliche Eigenkapitalanforderungen als Verlustbegrenzungsregeln für den Zerschlagungsfall formuliert werden, dann benötigt man als Eigenkapital Mittel, die im Falle der Unternehmenszerschlagung zum Zwecke der Befriedigung schutzbedürftiger Bankgläubiger aufgebraucht werden können. Der Eigenkapitalbedarf ergibt sich aus der Menge aller Verluste, die bei der Unternehmenszerschlagung in einem beliebigen zukünftigen Zeitpunkt anfallen können.

Wenn Eigenkapitalanforderungen Verlustbegrenzungsregeln für den Fortführungsfall darstellen sollen, dann muß man Eigenkapital als die Summe der Mittel, die einem Kreditinstitut in einem beliebigen zukünftigen Zeitpunkt zum Ausgleich beliebiger Vermögenverluste aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zur Verfügung stehen, definieren. Der Eigenkapitalbedarf ergibt sich aus dem Umfang der bankaufsichtlich relevanten Vermögensverlustgefahren aus dem laufenden Bankgeschäft, welche das betreffende Kreditinstitut übernommen hat."⁵¹⁾

Beide Funktionen, die Pufferfunktion im Fortführungs- und die Haftungsfunktion im Insolvenzfall setzen verwertbares Vermögen voraus, das zum Verlustausgleich in Anspruch ge-

51) Degenhart (1987), S. 72 f.

nommen werden kann. Der Wert dieses Vermögens bemißt sich an dem Zahlungsmittelzufluß, der bei der geschäftspolitisch beabsichtigten Bestandshaltung bzw. der Abtretung des Vermögensgegenstandes mutmaßlich realisiert werden kann. Er bemißt sich aber jedenfalls nicht an der buchhalterischen Wertobergrenze, den Anschaffungskosten des Vermögens bzw. noch niedrigeren historischen Tageswerten.

(2) Finanzierungsfunktion

Das Eigenkapital bewirkt (gemeinsam mit den übrigen Kapitalarten) einen Zustrom an Finanzierungsmitteln zur Durchführung von Investitionen, d.h. insbesondere zur Kreditvergabe und zur Anlage in Wertpapieren, aber auch zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit. Da der Eigenkapitalanteil der Banken (wie auch immer gemessen) vergleichsweise niedrig ist, ist die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals bei Kreditinstituten von eher untergeordneter Bedeutung. Auch aus diesem Grunde werden Solvenzregeln, die auf die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals abstellen, z. T. als überflüssig angesehen.⁵²⁾

(3) Vertrauensfunktion

Wegen seiner Verlustausgleichs- und Haftungsfunktion wird das Eigenkapital der Kreditinstitute in der Öffentlichkeit als ein wichtiges Signal bei der Einschätzung der Fähigkeit

52) Vgl. Degenhart (1987), S. 79. Dagegen ist die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals in § 12 KWG angesprochen, wo beispielsweise das freie Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter nicht anrechenbar ist, weil es die Finanzierungsfunktion nicht erfüllt.

einer Bank angesehen, mit plötzlich auftretenden Problemen, Risiken und Verlusten fertig zu werden. Dieser "public relation" - Aspekt des Eigenkapitals, der auch als Werbe- und Repräsentationsfunktion des Eigenkapitals bezeichnet wird, verknüpft das Eigenkapital der Bank mit den Erwartungen der Einleger und sonstigen Gläubiger sowie der Kapitaleigner bzw. der Bankaktionäre:

"Die Vertrauensfunktion wird darin gesehen, daß ein hohes, ausgewiesenes haftendes Eigenkapital das Vertrauen des Publikums in die Zahlungsfähigkeit und die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Gläubigervermögen stärke. Die Vertrauensfunktion erweist sich so als eine Funktion der Publizität des Eigenkapitals."⁵³⁾

Die Vertrauensfunktion des Eigenkapitals spricht zunächst einmal dafür, das in der möglichen Realisierbarkeit von Zahlungsmittelzuflüssen zum Verlustausgleich heranziehbares Vermögen der Bank (gemessen als Marktwert des Vermögens) für die Öffentlichkeit und damit die Gläubiger transparent zum machen.

Die Vertrauensfunktion des Eigenkapitals ist aber mit der sog. Funktion des geräuschlosen intertemporären Gewinn- und Verlustausgleichs (Funktion des verborgenen Ausgleichs von Ertragsschwankungen⁵⁴⁾) verknüpft zu sehen, wonach die Information über eine stetige Entwicklung des ausgewiesenen Eigenkapitals einer Bank vom Kapitalmarkt positiv aufgenommen wird (es wird häufig sogar unterstellt, die Verschleierung einer nicht stetigen Entwicklung liege im Informationsinteresse des Kapitalmarktes).

"Denn auf der einen Seite führt ein durch die Bildung und Auflösung stiller Reserven ermöglichter Erfolgsausgleich zwischen den einzelnen Geschäftsjahren zu einer Verstärkung des Gewinnausweises, der - ebenso wie eine stetige Ausschüttungspolitik - von der Öffentlichkeit oft als Zeichen solider Ertragskraft und allgemeiner Vertrauenswürdigkeit der Bank angesehen wird. Auf der anderen Seite kann

53) Krümmel (1983), S. 90.

54) Vgl. o. V.: Kuntze gegen Anerkennung der Neubewertungsreserven, Handelsblatt v. 18. 12. 1990.

ein intertemporärer, durch Auflösung stiller Reserven herbeigeführter Verlustausgleich dafür sorgen, daß das Vertrauen der Kunden in ihre Bank nicht beeinträchtigt wird."⁵⁵⁾

Schließt man also die Funktion des geräuschlosen intertemporären Gewinn- und Verlustausgleichs in die Vertrauensfunktion mit ein, dann ergibt sich kein einheitliches Bild des zu veröffentlichenden Wertansatzes des Bankeigenkapitals. Bankaufsichtlich ist aber die Funktion des geräuschlosen intertemporären Gewinn- und Verlustausgleichs an das Vorhandensein entsprechender stiller Reserven gebunden, so daß diesen ein eigenständiger Eigenkapitalcharakter zukommen muß.

(4) Bindungsfunktion

Da das Eigenkapital der Banken die Vermögenspositionen der Bankeigentümer mit der wirtschaftlichen Situation der Bank verbindet, kommt dem Bankeigenkapital bei der Beeinflussung des Risikoverhaltens der Bankeigentümer und/oder des Bankmanagements eine wesentliche Bedeutung zu. Die Ergebnisse der auf den sog. Principal - Agent - Ansätzen aufbauenden Finanzierungstheorie sprechen dafür, daß Eigenkapitalerfordernisse insbesondere als Mittel zur Verminderung von "moral hazard" - Problemen angesehen werden können, die dadurch entstehen, daß die Bankeigentümer bei einer niedrigen Kapitalausstattung zu einer vergleichsweise risikoreichen

55) Büschgen (1989), S. 669. Eine umfassende Synopse der Diskussion um die Berechtigung von besonderen stillen Reserven bei Kreditinstituten (§ 26 a Abs. 1 KWG) findet man in Birck und Meyer (1989), S. V 304 ff. Ob allerdings die Vertrauensfunktion die Existenz besonderer stiller Reserven der Kreditinstitute zum geräuschlosen intertemporären Gewinnausgleich notwendig voraussetzt, ist umstritten. Vgl. hierzu insbesondere Schneider (1984) und die dort angegebene Literatur.

Geschäftspolitik neigen.⁵⁶⁾ Die möglichen positiven Ergebnisse dieser Politik der Risikoakkumulation fließen den Eigentümern der Bank (und gegebenenfalls dem Bankmanagement) zu, während die möglichen zusätzlichen oder wahrscheinlicheren Verluste wegen der geringen Kapitalausstattung schnell auf die Bankgläubiger durchschlagen. Andererseits können die Gläubiger wegen ihrer Festzinsansprüche von den angestrebten zusätzlichen Erträgen einer risikoreicheren Geschäftspolitik nicht profitieren.

Die Gefahr von "Reichtumsverschiebungen" nimmt eine besondere Ausprägung an, wenn die Banken wie in den Vereinigten Staaten - wegen des dort bestehenden Systems der Einlagenversicherung - der marktlichen Kontrolle weitgehend entzogen sind und ein Anreiz besteht, zu Lasten der Einlagenversicherung zusätzliche Risiken zu übernehmen. Hier werden Eigenkapitalanforderungen an die Kreditinstitute notwendig, um die Einlagenversicherung vor den Risiken von "Reichtumsverschiebungen" möglichst zu schützen.⁵⁷⁾ Der Schutz der Einlagensicherungseinrichtung soll dadurch erreicht werden, daß eine relativ hoch angesetzte Eigenkapitalausstattung den Anreiz für die Bankeigentümer (und damit für das Bankmanagement) vermindert, hohe Risiken einzugehen, um ein hohes Gewinnpotential bei "Sozialisierung" des angestiegenen Verlustpotentials zu realisieren. Dem Bankeigenkapital kommt aus diesem Blickwinkel (bei geeigneter Formulierung einer Risikodeckungsregel) die Funktion zu, einen Anreiz zur Risikobegrenzung bzw. Risikoreduktion zu geben:

"Because the incentives for the bank to hurt the government are greater when the bank's capital is low relative to the risk of its assets, the cost of the appropriate level of supervision of such a bank will be high; such a bank may be

56) Vgl. Masulis (1988) und zur Übertragung auf die Theorie der Bankunternehmung Schaefer (1987); Überblicke findet man bei Wolf-Wacker (1987), Godemann (1990) und Zimmermann (1990).

57) Crouhy und Galai (1986), S. 237. Vgl. auch Buser, Chen und Kane (1981), Kim und Santomero (1988) sowie Franks und Mayer (1989), S. 139 ff.

listed as a "problem bank" and given additional regulatory attention."⁵⁸⁾

Diese positive Einschätzung der Bindungsfunktion des Eigenkapitals läßt sich auch auf Bankssysteme ohne staatliche Einlagenversicherung übertragen, wo die Gefahr von Reichtumsverschiebungen zu Lasten der Gläubiger, der Einleger oder der Einlagensicherungseinrichtungen besteht:

"Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, daß großes Eigenkapital das eigene Interesse der Eigner an Kontrolle und Überwachung tendenziell stärkt."⁵⁹⁾

Der Bindungsfunktion des Eigenkapitals kommt also eine sehr wesentliche Bedeutung zu, die allerdings schwer zu quantifizieren und darüber hinaus von der Gesamtvermögensposition der Anteilseigner abhängig ist.⁶⁰⁾ Innerhalb dieser Gesamtvermögensposition wird der Marktwert der Beteiligung die Wirksamkeit der Bindungsfunktion steuern, die jedenfalls keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem bilanzmäßigen Eigenkapital aufweisen dürfte.

(5) Risikobegrenzungsfunktion

Wenn der Umfang der zulässigen (risikobehafteten) Geschäftstätigkeit eines Kreditinstituts an die Höhe des Eigenkapitals der Bank geknüpft wird, dann wird die sog.

58) Black, Miller und Posner (1978), S. 386.

59) Gaddum (1990). Für einen empirischen Beleg dieser These im Bankensystem der USA vgl. Benston und Kaufman (1988), S. 48.

60) Auf die Bindungsfunktion des Eigenkapitals zielt auch Art. 11 der 2. EG-Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, der besondere Anzeigepflichten für Beteiligungen an Kreditinstituten und gegebenenfalls sogar Beteiligungsverbote vorsieht. Vgl. zur Beurteilung dieser Bestimmungen U. H. Schneider (1989).

Bremsfunktion des Eigenkapitals⁶¹⁾ angesprochen. Gebremst werden sollen (nach einigen Literaturmeinungen⁶²⁾) das Wachstum der Einlagen bzw. die Geschäftsausweitungsmöglichkeit der Bankanlagen. Darüber hinaus werden je nach den Berechnungsmodalitäten die relativen Kostenfaktoren der verschiedenen Geschäftszweige beeinflusst,⁶³⁾ so daß mit der Bremsfunktion z. T. erhebliche allokativen Wirkungen verbunden sind.

In der neueren Diskussion wird die Bremsfunktion des Eigenkapitals insbesondere im Hinblick auf die von der Bank übernommenen geschäftspolitischen Risiken betont (Risikobegrenzungsfunktion). Geht man beispielsweise von dem Konzept der Konstruktion einer umfassenden bankaufsichtlichen Verhaltensnorm aus⁶⁴⁾, dann wird die nach bestimmten Regeln gemessene Gesamtrisikoposition des Kreditinstituts, in der alle wichtigen geschäftspolitischen Risikoarten berücksichtigt sind, im Hinblick auf das zur Verfügung stehende haftende Eigenkapital der Bank begrenzt. Aber ebenso sollen durch selektive Normen einzelne Risikokomplexe (Generelles Adressenausfallrisiko, Großkreditrisiko, Devisenkursrisiko, Marktpreisrisiko) im Hinblick auf das Eigenkapital der Kreditinstitute begrenzt werden.

Wenn die Bremsfunktion als derivative Eigenkapitalfunktion die originären Eigenkapitalfunktionen möglichst unverzerrt widerspiegeln soll, damit die betriebswirtschaftlichen und die bankaufsichtlichen Funktionen weitgehend parallel erfüllt und damit Reibungsverluste vermieden werden, dann lassen sich daraus Hinweise auf die zweckmäßige bankauf-

61) Vgl. Krümmel (1983), S. 89 f. Zu den betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten der Kapital- und Geschäftsanpassung bei bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen vgl. Krümmel (1985 a), S. 100 ff.

62) Short (1978), S. 536.

63) Pecchioli (1989), S. 153.

64) Vgl. z. B. die Einlegerschutzbilanz von Stützel (1964) oder die Ansätze von Keine (1986) und der Professoren-Arbeitsgruppe (1987).

sichtliche Messung des Eigenkapitals ableiten. Im Abschnitt 2.4. werden daher die bankaufsichtlichen Anforderungen an die Definition und Messung des Eigenkapitals im Lichte der herausgestellten Eigenkapitalfunktionen der Kreditinstitute untersucht.

2.3. Pufferfunktion und Risikobegrenzungsnorm

(1) Vorlaufsicherung und Verlustausgleichsfunktion

Die Verlustausgleichs- und Haftungsfunktion des Eigenkapitals bildet als zentrale Eigenkapitalfunktion gemeinsam mit der Vertrauensfunktion (wie wird die Verlustausgleichs- und Haftungsfunktion durch die Gläubiger und die Öffentlichkeit wahrgenommen?) und die Bindungs- und Disziplinierungsfunktion (wie beeinflusst die Verlustausgleichs- und Haftungsfunktion das Verhalten der Eigenkapitalgeber und des Managements?) die Basis dafür, daß Risikobegrenzungsnormen sachgerecht an den Bestand eigener Mittel eines Kreditinstituts gebunden werden (Risikobegrenzungs- oder Bremsfunktion des Eigenkapitals).

Die Verlustausgleichs- und Haftungsfunktion wurde in die Pufferfunktion im going concern und in die Haftungs- und Garantiefunktion im Insolvenzfall zerlegt. Die Zerlegung machte deutlich, daß die Funktion je nach Anwendungsfall auf die Sicherung unterschiedlicher Tatbestände abzielt, so daß sich insbesondere bankaufsichtlich die Frage stellt, ob das Eigenkapital ausreichend sein muß, um die Pufferfunktion im going concern-Fall oder die Haftungs- und Garantiefunktion im Insolvenzfall oder beide Funktionen zu überneh-

men.⁶⁵⁾ Es ist die Vermutung geäußert worden, "daß die Eigenkapitalnorm relativ höher anzusetzen wäre, wenn das Eigenkapital über die laufenden Verluste hinaus in der Lage sein soll, die potentiellen Liquidationskosten abzudecken."⁶⁶⁾ Da sich die Frage der Liquidation einer Bank aber in der Praxis nur bei ihrer Insolvenz stellen dürfte (und auch nur dann die zusätzlichen Liquidationsdisagien eine wesentliche Rolle spielen dürften), wird man die Haftungs- und Garantiefunktion des Eigenkapitals im Insolvenzfall als in gewisser Weise obsolet ansehen müssen. Die Aufgabe, Verluste aus der laufenden Geschäftstätigkeit zur Vermeidung des Insolvenzfalls aufzufangen, erscheint bankaufsichtlich von übergeordneter Bedeutung. Unabhängig davon zielen die Normen des Kreditwesengesetzes auf beide Funktionen.

Die übergeordnete Bedeutung der Pufferfunktion im going concern gibt Anlaß, eine weitergehende Differenzierung vorzunehmen, indem zwei Pufferstufen unterschieden werden. In der ersten Stufe sollen mit dem Ziel einer Vorlaufsicherung Situationen vermieden werden, in denen das haftende Eigenkapital der Bank buchmäßig überhaupt zurückgeführt werden muß. In der zweiten Stufe tritt dann erst die herkömmliche Pufferfunktion in Kraft, daß das buchmäßige Eigenkapital zum Ausgleich von Verlusten herangezogen wird (was wegen der Risikobegrenzungs- oder Bremsfunktion des Eigenkapitals in jedem Fall zu weitergehenden Anpassungsmaßnahmen zwingen würde).

Für eine Vorlaufsicherung im Sinne der ersten Pufferstufe, die die Funktion eines geräuschlosen intertemporären Gewinn- und Verlustausgleichs voll und ganz erfüllen kann, sind nur jene Teile des Eigenkapitals vorsehbar, die nicht als Buchwerte in der Bilanz ausgewiesen sind und bei Aus-

65) Vogel (1990), S. 101, mit dem Hinweis, daß die Studienkommission (1979), S. 350 f. fordert, das Eigenkapital hätte beiden Anforderungen zu entsprechen.

66) Vogel (1990), S. 103.

gleich des Verlustes durch entsprechende Herabsetzung korrigiert werden müssen. Für die erste Pufferstufe können also nur

- laufende Erträge bzw. Ertragsüberschüsse und
- die Differenzen zwischen alternativ möglichen Buchwerten der Aktiva und Passiva, also die stille Reserven der Bank

herangezogen werden.⁶⁷⁾ Bezeichnet man die maximalen Verlustausgleichsmöglichkeiten einer Periode aus den laufenden Erträgen und der Auflösung stiller Reserven als GuV - Reserve der Bank, dann ist festzustellen, daß strenggenommen nur diese GuV - Reserve die Pufferfunktion des Eigenkapitals im Sinne einer Vorlaufsicherung erfüllt. Dementsprechend wird der GuV - Reserve auch die Bedeutung eines operativen Risikopolsters beigemessen.⁶⁸⁾ "Die bankaufsichtliche Erfahrung lehrt, daß Wertreserven in Sach- und Finanzanlagen einen ersten Puffer zur Überbrückung von Krisen darstellen."⁶⁹⁾

Die Vorlaufsicherung wird in Anspruch genommen, indem eintretende Verluste durch laufende Erträge oder die Auflösung stiller Reserven ausgeglichen werden, ohne daß ein direkte bilanzmäßige Information erfolgt. Der Aufbau und die Inanspruchnahme einer GuV - Reserve werden als geschäftspolitische Handlungsmaximen empfohlen, wonach sich "in Wissenschaft und Praxis mehr und mehr die Ansicht durchsetzt, gemessene Risiken sollten an nachhaltig erzielbare Mindestgewinne gebunden werden und nicht an das haftende Eigenkapital."⁷⁰⁾ Die Inanspruchnahme der GuV - Reserve zum Verlustausgleich ist auch gängige Praxis: "Der Ausgleich nicht zu

67) Vgl. hierzu insbesondere Fischer (1977).

68) Reuss (1990), S. 53.

69) Gaddum (1990a), S. 4.

70) Krümmel (1989), S. 50.

vermeidender Verluste soll oder wird auch wenn immer möglich nicht mittels Eigenmittel vorgenommen. ... Eigene Mittel könnten nur unter Inkaufnahme einer schweren Vertrauenskrise zur Verlustdeckung herangezogen werden."⁷¹⁾ Wird die Pufferfunktion im Sinne einer Vorlaufsicherung aus der GuV - Reserve erfüllt, dann werden von möglichen Risikoeintritten weder die Risikobegrenzungs- oder Bremsfunktion noch die Werbe- und Repräsentationsfunktion des Eigenkapitals berührt.

Betrachtet man die Pufferfunktion im Sinne einer Vorlaufsicherung als eigenständige Eigenkapitalfunktion, dann könnte bankaufsichtlich sogar die Forderung formuliert werden, daß Kreditinstitute bestimmte aus ihrer Transformationstätigkeit resultierende Risiken im Hinblick auf die GuV - Reserve zu begrenzen haben. Die Bankenaufsicht gibt aber richtigerweise, um das gesamte bankaufsichtliche Normensystem in seinem Umfang begrenzt zu halten, nur die Anregung zum Aufbau zusätzlicher freier Reserven, die über die bankaufsichtlichen Erfordernisse hinausgehen. Die Pufferfunktion im Sinne einer Vorlaufsicherung kann nämlich vom buchmäßig ausgewiesenen Eigenkapital überhaupt nicht erfüllt werden, wenn die Konsequenzen einer buchmäßigen Eigenkapitalminderung vermieden werden sollen. Durch geeignete Dispositionen der Geschäftsleitung könnte darauf hingewirkt werden, daß bestimmte Risiken in Relation zur GuV - Reserve begrenzt werden, so daß die zweite Pufferstufe, nämlich der Verlustausgleich aus dem bilanziellen Eigenkapital, möglichst erst gar nicht in Anspruch genommen werden muß.

Hinter die Vorlaufsicherung tritt in der zweiten Stufe bei angenommener Fortführung der Bank die herkömmliche Pufferfunktion des Eigenkapitals, wenn eingetretene Verluste durch Herabsetzung bestimmter buchmäßiger Eigenkapitalpositionen ausgeglichen werden. Eine Begrenzung der Risiken im

71) Aeberli (1989), S. 219.

Hinblick auf diese Pufferfunktion umfaßt nicht nur die GuV - Reserve der Bank sondern auch das buchmäßig ausgewiesene Eigenkapital, insgesamt also das auf der Basis von Zeitwerten der Vermögensgegenstände berechnete effektive Eigenkapital.

(2) Interdependenzen der Eigenkapitalfunktionen

Die Übersicht über die Eigenkapitalfunktionen ergibt, daß sich überaus unterschiedliche Eigenkapitalfunktionen erkennen und herausstellen lassen. Wegen dieser Funktionspluralität können über die bankaufsichtlichen Anforderungen an das Eigenkapital der Kreditinstitute auch bei vorgegebener Zielsetzung unterschiedliche Auffassungen bestehen, je nachdem, welche Funktionen für besonders wichtig oder eher für nachgeordnet gehalten werden. Die unterschiedliche Einschätzung der Funktionen wird wesentlich von zwei Gesichtspunkten geprägt:

Zum einen ist die Bedeutung der einzelnen Eigenkapitalfunktionen davon abhängig, welche anderen (nicht unbedingt eigenkapitalbezogenen Normen) bankaufsichtlich bereits beachtet werden müssen. Sind beispielsweise die sonstigen qualitativen Normen bereits geeignet, das Management der Bank zu einer relativ risikoarmen Geschäftspolitik zu veranlassen, dann ist die Sicherstellung dieser Funktion über eine Eigenkapitalvorschrift (Bindungsfunktion) anders zu beurteilen als in dem Fall, in dem die Bindung allein über quantitative Anforderungen an das Bankeigenkapital erreicht werden muß. Die Effizienz bankaufsichtlicher Anforderungen an das Eigenkapital der Kreditinstitute kann also nur im Lichte des gesamten Normensystems der Bankenaufsicht beurteilt werden.

Zum anderen erfüllen, wie wir gesehen haben, die Eigenmittel der Kreditinstitute Funktionen, die wie die Puffer- und Bindungsfunktion inhaltlich ineinandergreifen, weil nicht zu vernachlässigende Interdependenzen bestehen:

"The co-existence of different functions to be performed by bank capital leads inevitably to potential differences of appreciation as to what constitutes it, the relative quality of the elements that can be incorporated into the notion of capital base, the methods and techniques to be used for measuring it, and what is its appropriate level."⁷²⁾

Auch aus diesem Blickwinkel verbietet sich eine isolierte Bewertung von Normen, die auf einzelne Funktionen des Eigenkapitals der Kreditinstitute abstellen. Zusammenfassend läßt sich daher feststellen, daß die Haftungs- und Garantiefunktion des Eigenkapitals im Vordergrund steht, wonach eine Verminderung der Insolvenzwahrscheinlichkeit (über die Vorlaufsicherung und die zweite Pufferstufe) und - weniger bedeutsam - eine Verminderung des Verlustes im Falle einer Insolvenz der Bank (Risikoausgleichsfunktion) angestrebt wird. Zur Verminderung der Insolvenzwahrscheinlichkeit wird daher das Volumen der Kredite und Anlagen und damit die aus diesen Geschäften resultierenden Risiken an das Vorhandensein einer entsprechenden Risikodeckung geknüpft. Die Art und Höhe der Verknüpfung wird aber auch bei geeigneter Risikomeßmethode nicht unabhängig von den anderen bankaufsichtlichen Maßnahmen zu beurteilen sein, so daß kein absolut gültiger Maßstab für das bankaufsichtliche Eigenkapital abgeleitet werden kann.

"Es gibt keine objektive Grundlage für ex-cathedra-Aussagen über die Höhe des Eigenkapitals. Die Frage der Angemessenheit des Eigenkapitals läßt sich nicht mit Bestimmtheit oder dogmatisch beantworten. Dies ist daher ein Bereich par excellence, in dem es Aufgabe der Bankenaufsicht ist, durch die Festlegung von Maßstäben dieses Vakuum auszufüllen."⁷³⁾

72) Pecchioli (1987), S. 106, vgl auch Müller (1981), S. 62.

73) W. P. Cooke: Banking Regulation, Profits and Capital Generation, The Banker, August 1981, zitiert nach R. M. Pecchioli (1989), S. 175, Fußnote 14. Ähnlich argumen-

2.4. Anforderungen an den Eigenkapitalbegriff

Ableitungen oder Begründungen der Funktionsvoraussetzungen für das bankaufsichtliche Eigenkapital weisen zwangsläufig gewisse Freiheitsgrade auf. Das resultiert aus den auslegungsbedürftigen Zielformulierungen und Zielinterdependenzen der Bankenaufsicht, das resultiert aber auch aus den unterschiedlichen Funktionsbewertungen und Funktionsinterdependenzen des Eigenkapitals. Unabhängig von dieser Mehrdeutigkeit wird in der Diskussion typischerweise von einem in gewisser Weise vorgegebenen Katalog von Anforderungen an den Eigenkapitalbegriff der Kreditinstitute ausgegangen. Dieser Katalog ist ganz wesentlich das Ergebnis der Untersuchungen der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" und auch heute vielfach noch Ausgangspunkt der Überlegungen zur Festlegung der bankaufsichtlichen Anforderungen an das haftende Eigenkapital der Kreditinstitute.⁷⁴⁾ Da die von der Studienkommission formulierten Anforderungen besonders prägnant sind, sollen sie auch hier im Hinblick auf die herausgearbeiteten Eigenkapitalfunktionen kurz dargestellt und geprüft werden. Nach Ansicht der Studienkommission (als Mehrheitsentscheidung) muß das Eigenkapital der Kreditinstitute, wenn es als haftendes

tiert D. Schneider: "Es besteht eine gesamtwirtschaftlich notwendige "effiziente" Eigenkapitalausstattung, aber sie läßt sich aus der Natur der Sache heraus (dem Erfordernis einer Eigenkapitalausstattung auf Finanzmärkten unter Unsicherheit) nicht quantifizieren. Schon von daher bleibt eine Kapitalmarktregulierung, die auf ein "angemessenes haftendes Eigenkapital" abstellt, hinsichtlich des "angemessenen" in der Luft hängen." Schneider (1986 a), S. 565.

74) Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Bericht der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" (1979) sowie die Präzisierungen bei Krümmel (1983), (1985 a), (1985 b) sowie Degenhart (1987).

Eigenkapital anerkannt werden soll, folgenden Mindestanforderungen genügen:

"Grundsätzlich sollten nur eingezahlte, eigene Mittel, die den Kreditinstituten dauerhaft zur Verfügung stehen und am laufenden Verlust teilnehmen, als haftendes Eigenkapital anerkannt werden."⁷⁵⁾

(1) Einzahlungskriterium

Zur Begründung des Einzahlungskriteriums ist die dem Eigenkapital zukommende Puffer- und Verlustausgleichsfunktion im going concern wesentlich. Diese Pufferfunktion läßt sich nur dann problemfrei wahrnehmen, wenn die Mittel nicht erst aufgrund eines Zeit beanspruchenden und in seinem Erfolg ungewissen Rückgriffs auf das Vermögen Dritter eingefordert werden müssen sondern sich bereits in der Verfügungsgewalt des Kreditinstituts befinden.⁷⁶⁾ Verluste können in diesem Fall unmittelbar gegen bilanzielle Eigenkapitalbestände verrechnet werden.

Das Einzahlungskriterium wird im übrigen nicht im engen Sinne als "notwendigerweise mit einem Zufluß von Zahlungsmitteln verbunden" verstanden. Der Begriff Einzahlung läßt sich auf den Zugang anderer Vermögenswerte (insbesondere von Sachvermögen) ausdehnen, wenn es eben nicht erst eines

75) Bundesministerium der Finanzen (1979), Tz. 1260, S. 399.

76) Bundesministerium der Finanzen (1979), Tz. 1115, S. 350 und Tz. 1117, S. 351. Mit der Festlegung des Einzahlungskriteriums sollte insbesondere allen Haftungszusagen die Anerkennungsfähigkeit als haftenden Eigenkapital abgesprochen werden. Krümmel (1983), S. 20, bezeichnet dies als Forderung des Verlustausgleichs nach dem Bestandsprinzip, wonach die als Eigenkapital zur Verfügung stehenden Vermögenswerte nicht von der Bonität des Haftungsgebers abhängig sein sollen. Bei einem Verlustausgleich nach dem Zuflußprinzip würde dieses Bonitätsrisiko bestehen.

Zeit in Anspruch nehmenden und in seinem Erfolg ungewissen Rückgriffs auf das Vermögen haftender Dritter bedarf, sondern der Vermögensgegenstand sich bereits in der Verfügungsgewalt der Bank befindet und als Vermögenswert bilanziert ist. Der Begriff Einzahlung engt daher auch nicht den Wertansatz von Vermögensgegenständen auf deren Anschaffungspreise ein. Das Einzahlungserfordernis bezieht sich vielmehr ganz generell auf die Forderung nach einem bereits erfolgten Vermögenstransfer von den Kapitalgebern zur Bank.

(2) Beteiligungseinlage

Eigene Mittel des Kreditinstituts sind Mittel, die der Bank mitgliedschaftsrechtlich (und nicht nur schuldrechtlich) fundiert als Beteiligungseinlagen zur Verfügung gestellt worden sind. Damit sollen alle Arten von Verbindlichkeiten als Eigenkapital ausgeschlossen werden, "die sich von den übrigen Verbindlichkeiten nur dadurch unterscheiden, daß sie im Falle der Liquidation erst nach der Befriedigung der übrigen Gläubiger zurückgefordert werden können."⁷⁷⁾ Die Präzisierung bezieht sich insbesondere auf die Ablehnung einer möglichen Anerkennung sog. nachrangiger Verbindlichkeiten. Diese von der Studienkommission empfohlene generelle Ablehnung wird aber in vielen Ländern und von vielen Autoren nicht geteilt.⁷⁸⁾ Eine Prüfung des Kriteriums der Beteiligungseinlage als Anerkennungsvoraussetzung im Hinblick auf die Eigenkapitalfunktionen ergibt, daß die mitgliedschaftsrechtliche Fundierung des Kapitals weder not-

77) Krümmel, (1983), S. 41.

78) Vgl. beispielsweise Professoren-Arbeitsgruppe (1981). Auch die Eigenkapital-Empfehlung des Cooke-Ausschusses und die EG-Eigenkapitalrichtlinie schließen die Anerkennung nachrangiger Schuldinstrumente nicht generell aus, wenn das Kriterium der Dauerhaftigkeit erfüllt ist.

wendige noch hinreichende Voraussetzung für eine Funktionserfüllung ist.⁷⁹⁾ Im übrigen kann bereits seit der KWG-Novelle von 1985 das Genußrechtskapital, wenn es die sonstigen Anerkennungskriterien erfüllt, dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden; diese Möglichkeit ist allerdings eben wegen der mangelnden mitgliedschaftsrechtlichen Fundierung quantitativ begrenzt.

(3) Dauerhaftigkeit

Hinter der Aussage, daß "nur kurzfristig oder zeitlich begrenzt überlassene Mittel" nicht den Zweck erfüllen, "dem Kreditinstitut eine zuverlässige Haftungsgrundlage für seine Geschäftstätigkeit zu sichern,"⁸⁰⁾ steht der Gedanke, daß Eigenkapital nicht der Gefahr einer Rückgewähr an die Einleger und insbesondere nicht der Gefahr eines schnellen Abzugs als Risikoträger bei Informationen über unerwartete Verluste des Kreditinstituts ausgesetzt sein darf. Der Begriff der Dauerhaftigkeit knüpft aber nicht an den möglichen (plötzlichen oder anhaltenden) Eigenkapitalverzehr an, der durch Verluste aus der Geschäftstätigkeit oder dem Wertverfall von Anlagen entstehen kann. Vielmehr sollen im Hinblick auf alle relevanten Eigenkapitalfunktionen die Möglichkeit des raschen Abzugs von Eigenkapital (zur Vermeidung der Verlustteilnahme) durch die wirtschaftlichen Eigentümer ausgeschlossen und damit verhindert werden, "daß der am Verlustausgleich im going concern oder im Konkursfall Beteiligte sich "vorzeitig" aus der Verantwortung stehlen kann."⁸¹⁾

79) Degenhart (1987), S. 89.

80) Bundesministerium der Finanzen (1979), Tz. 1118, S. 352.

81) Krümmel (1983), S. 95.

(4) Laufende Verlustteilnahme

Die Teilnahme am laufenden Verlust (Bilanzverlust) ist ein notwendiges Merkmal des haftenden Eigenkapitals, wenn es seine "Pufferfunktion" erfüllen soll. Dabei sind als "laufender Verlust" durchaus auch außerordentliche Verluste zu verstehen und nicht nur "Verluste aus dem laufenden Bankgeschäft". Die Kommissionsmehrheit insistiert auf dem Kriterium der laufenden Verlustteilnahme, während die Minderheit allein die Verlustübernahme im Haftungsfall für ausreichend hält. Damit genügen nach Ansicht der Kommissionsmehrheit insbesondere die nachrangigen Verbindlichkeiten den Anforderungen an das haftende Eigenkapital nicht.⁸²⁾

Im folgenden werden die von der Studienkommission erarbeiteten und in der Literatur weiter präzisierten Kriterien weitgehend akzeptiert und nicht in Frage gestellt. Die Auseinandersetzung mit der Frage der Messung des bankaufsichtlichen Eigenkapitals wird allerdings zeigen, daß selbst auf der Basis dieser Kriterien noch erhebliche Freiheitsgrade der Eigenkapitaldefinition bestehen, die es im Hinblick auf die bankaufsichtlichen Ziele weiter auszufüllen gilt.

82) Bundesministerium der Finanzen (1979), Tz. 1124, S. 353 f.

3. Die Messung des bankaufsichtlichen Eigenkapitals

3.1. Alternativen der Messung des Bankeigenkapitals

Die Messung des Eigenkapitals eines Unternehmens erfolgt traditionell mit Hilfe des buchmäßigen oder bilanziellen Eigenkapitals, das sich als Saldo aus den bilanziellen Vermögens- und Schuldpositionen des Unternehmens ergibt. Das bilanzielle Eigenkapital ist als Residualgröße einer selbständigen Bewertung nicht zugänglich, weil es rechnerisch als Differenz zwischen dem bilanzmäßigen Ansatz des Gesamtvermögens und der Schulden des Unternehmens ermittelt wird. Daraus folgt, daß seine Höhe ausschließlich durch die Wertansätze für die Vermögens- und Schuldtitel des Unternehmens bestimmt ist.

Der Ausweis des bilanziellen Eigenkapitals ist rechtsformabhängig.⁸³⁾ Bei der Kapitalgesellschaft bezeichnen

- das gezeichnete Kapital die Sollsumme aller Aktien oder Stammeinlagen der Gesellschaft,
- die Kapitalrücklage das Agio bei der Ausgabe von Aktien und vergleichbaren Titeln (z.B. Wandelschuldverschreibungen), und
- die Gewinnrücklage das aus der Innenfinanzierung gebildete Eigenkapital, das in die "gesetzliche Rücklage", die "Rücklage für eigene Anteile", in die "satzungsmäßigen Rücklagen" und in die "anderen

83) Bei Personenhandelsgesellschaften wird beispielsweise von einem variablen und bei Kapitalgesellschaften von einem konstanten Eigenkapital gesprochen.

Gewinnrücklagen" zu untergliedern ist,

- der Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag in Verbindung mit dem Gewinnvortrag/Verlustvortrag bzw. alternativ der Bilanzgewinn/Bilanzverlust den variablen Teil des Eigenkapitals.

Der Gesamtbetrag des Eigenkapitals ist ein Betrag, der dem Bilanzleser darüber Auskunft gibt, welchen rechnerischen Wert das Reinvermögen des Unternehmens nach den Regeln des Bilanzrechts hat. Dabei wird der tatsächliche Wert des Reinvermögens höher liegen, wenn in einzelnen Bilanzpositionen Reserven enthalten sind und wichtige Investitionsausgaben wie die in neue Marktstrategien oder das Humankapital gar nicht zu bilanzfähigen Positionen führen. Wie der Bilanzwert des Vermögens nur eine Untergrenze für das tatsächlich beleihbare Vermögen der Bank andeuten kann, ist auch das bilanzielle Eigenkapital im allgemeinen eine mehr als vorsichtige Approximation des den Anteilseignern zustehenden Reinvermögens des Unternehmens. Diese Abweichungen resultieren in erster Linie daher, daß die in den Vermögensgegenständen enthaltenen stillen Reserven (Buchwerte der Aktiva liegen unter den derzeitigen Marktwerten) als "unsichtbarer Teil des Eigenkapitals"⁸⁴⁾ nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

Addiert man die in den Bilanzpositionen enthaltenen stillen Reserven zum bilanziellen Eigenkapital eines Unternehmens, so erhält man das effektive Eigenkapital.⁸⁵⁾ Das effektive Eigenkapital eines Unternehmens ergibt sich als Saldo aus dem Zeitwert (Marktwert) des Vermögens und den Schulden des Unternehmens. Wenn Marktwerte nicht greifbar sind, muß der Wert des effektiven Eigenkapitals geschätzt werden. Im folgenden wird davon ausgegangen, daß in solchen Fällen stets wieder auf den handelsrechtlichen Wertansatz zurückgegrif-

84) K. Hax (1957), S. 92.

85) Vgl. von Arnim (1976), Heymann (1989), Streim (1990).

fen wird. Der Begriff des effektiven Eigenkapitals wird damit für eine unter Bewertungsgesichtspunkten problemfreie Adjustierung des bilanziellen Eigenkapitals an die Marktwerte reserviert.

Vom bilanziellen und dem effektiven Eigenkapital eines Unternehmens ist der Marktwert des Eigenkapitals zu unterscheiden, der auf einem Gesamtbewertungsansatz beruht. Bei Aktiengesellschaften ergibt sich der Marktwert des Eigenkapitals aus dem Grundkapital der Gesellschaft durch Multiplikation mit dem Kurswert der Aktien (Marktwert der Aktien).⁸⁶⁾ So einfach sich der Marktwert des Eigenkapitals einer börsennotierten Aktiengesellschaft rechnerisch ermitteln läßt, so schwierig ist es, seine Bestimmungsfaktoren im einzelnen zu identifizieren. Theoretisch gehören zu diesen Bestimmungsfaktoren des Marktwerts der Aktien als dem Barwert aller den Eigenkapitalgebern zufließenden zukünftigen Einzahlungsüberschüsse neben den im effektiven Eigenkapital bereits berücksichtigten Vermögens- und Schuldpositionen der Bank die Kapitalwerte aller nicht "tangiblen" Werte. Darunter kann man erstens die Kapitalwerte aller zukünftigen vorteilhaften Geschäftsmöglichkeiten (die beispielsweise in der Wachstumsphantasie einer Aktie zum Ausdruck kommen) und zweitens den good will des Unternehmens (Effizienz der Organisation, Schulung und Motivation der Mitarbeiter, corporate culture, know how im Investmentbanking etc.) verstehen. Der leicht und objektiv meßbare, in seinen Bestimmungsfaktoren aber nur schwer aufschlüsselbare Marktwert des Eigenkapitals ist insbesondere auch von den übrigen Anlagemöglichkeiten der Kapitalmarktteilnehmer und von den unsicheren Erwartungen der Anleger (über die Aktivitäten des Unternehmens und über die Erwartungen der anderen Kapitalmarktteilnehmer) abhängig.

86) Bei Unternehmen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt werden oder wo die Aktien nicht Gegenstand des Börsenhandels sind, muß der Marktwert des Eigenkapitals geschätzt werden.

Für die Praxis der Bankenaufsicht hätte der theoretisch naheliegende Marktwertansatz der Bankeigenkapitalmessung verschiedene Nachteile. Erstens müßten für nicht am Markt bewertete Bankunternehmen vergleichbare Abschätzungen der zukünftigen Einzahlungsüberschüsse, zweitens geeignete marktbezogene Diskontierungsraten und drittens ein akzeptables Bewertungsmodell vorliegen. Aber auch unter diesen Bedingungen würde ein Anknüpfen von Risikobegrenzungsnormen an Marktgrößen, die auch vom allgemeinen Marktrisiko abhängig sind, zu unzumutbaren und kaum praktisch umsetzbaren Handlungsanweisungen führen. Beispielsweise hätten in einem Marktwertansatz des Eigenkapitals die hohen Kapitalisierungen der japanischen Banken in den vergangenen Jahren bereits ohne Kapitalerhöhungen zu einer Ausweitung der Geschäftsmöglichkeiten genutzt werden können. Der Marktwert als Maßgröße für das bankaufsichtliche Eigenkapital wird daher im folgenden nicht weiter berücksichtigt.⁸⁷⁾

3.2. Einlegerschutz durch Rechnungslegungsvorschriften versus bankaufsichtliche Risikobegrenzungsnormen

Die Abweichungen zwischen dem effektiven und dem bilanziellen Eigenkapital eines Unternehmens sind Ausfluß grundsätzlicher Vorgaben bei der Wahl des Bilanzansatzes von Vermö-

87) Als unter den Bedingungen eines vollkommenen Kapitalmarktes theoretisch begründbares Bewertungsmodell für Aktien ist insbesondere das Kapitalmarktmodell in der Form des Capital Asset Pricing Model diskutiert worden. Da dieses Modell auf der Annahme eines vollkommenen Kapitalmarktes beruht und Bankaufsicht gerade auf die Beseitigung nachteiliger oder unerwünschter Wirkungen von Unvollkommenheiten des Kapitalmarktes abzielt, muß die Anwendbarkeit dieses Modells für bankaufsichtliche Zwecke grundsätzlich in Zweifel gezogen werden. In der Literatur wird der Marktwertansatz für bankaufsichtliche Zwecke beispielsweise von Benston u. a. (1986) empfohlen.

gens- und Schuldpositionen. Der Bilanzansatz ist dabei wesentlich durch die Aufgaben der Rechnungslegung geprägt, insbesondere durch

- die Gewinnermittlungsfunktion,
- die Zahlungs- bzw. Ausschüttungsbemessungsfunktion,
- die Informationsfunktion
- und die Rechenschaftsfunktion .

Die geltenden Rechnungslegungsvorschriften zielen im Rahmen eines prinzipiell monistischen Ansatzes darauf ab, zwischen den verschiedenen Funktionen des Jahresabschlusses einen Kompromiß zu erreichen. Dementsprechend ist es entsprechend der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB das Ziel des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften, "unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln." Durch den Verweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird im Jahresabschluß die Forderung nach einem "den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild" erheblich relativiert.

In den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind insbesondere das dem Gläubigerschutzgedanken verpflichtete Realisations-, das Imparitäts- und das Niederstwertprinzip verankert, wonach einerseits noch nicht realisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen, aber andererseits nicht realisierte Verluste ausgewiesen werden müssen, so daß von zwei möglichen Wertansätzen (z.B. Anschaffungskosten und Marktpreis) jeweils der niedrigere Wert angesetzt werden muß (strenges Niederstwertprinzip) bzw. angesetzt werden darf (gemildertes Niederstwertprinzip).

"Das Imparitätsprinzip wird nur verständlich unter dem Gesichtspunkt vorsichtiger, die Risiken und Chancen von Umsatzprozessen ungleich behandelnder Gewinnermittlung. Es

dient dem Gläubigerschutz durch Gewinnbeschneidung statt durch Information."⁸⁸⁾

Die Gewinnbeschneidung realisiert die Ausschüttungssperrfunktion der Bilanz.⁸⁹⁾ Ziel der Ausschüttungssperre ist die Erhaltung einer Mindesthaftungsreserve zugunsten der Unternehmensgläubiger.⁹⁰⁾

Unterstellt, die Ausschüttungsbemessungsfunktion sei kein Bilanzzweck, dann ist im Bilanzrecht für das Realisations-, das Imparitäts- und das Niederstwertprinzip kein Raum; "denn in dieser Bilanz ist die Gewinnzuweisungsaufgabe gegenstandslos; es zählt nur die reine Informationsaufgabe. Für eine am Niederstwertprinzip ausgerichtete, also imparitätische Information (nur über niedrigere Werte, nicht auch über höhere Werte) gibt es aber keinen vernünftigen Grund."⁹¹⁾

Weil die Bilanz wegen des angestrebten Gläubigerschutzes (Ausschüttungssperrfunktion) nur äußerst kompromißhaft ein "den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild" der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, kann das bilanzielle Eigenkapital kein geeigneter Ansatzpunkt für die Wahrnehmung anderer Funktionen sein, die nicht auf eine Ausschüttungssperre abzielen. "Die Bilanz im Rechtssinne ist so gesehen Gewinnermittlungsbilanz und nicht Vermögensermittlungsbilanz."⁹²⁾ "Die Bilanz erfaßt nur das Buchvermögen, nicht das Effektivvermögen."⁹³⁾

"Vermögensermittlung bedeutet ... , Vermögensgegenstände und Schulden zu ihrem jeweiligen Zeitwert (Wert am Abschlußstichtag) statt zu ihren Anschaffungs- oder Herstel-

88) Ballwieser (1989), S. 15.

89) Andererseits wird durch die Begrenzung der Abschreibungsmöglichkeiten zugleich ein gewisser Ausschüttungszwang eingeführt, der zu einer Verringerung von Konflikten zwischen dem Management und den Unternehmensgläubigern beitragen kann. Ewert (1986), S. 6.

90) Stützel (1983), Bitz u. a. (1986), S. 197. Nach Stützel (1967) ist die Ausschüttungssperre die Hauptfunktion der Bilanz.

91) Moxter in Wesner (1984).

92) Böcking (1988), S. 117 f.; vgl. auch Wagner (1982).

93) Moxter (1987), S. 370.

lungswerten anzusetzen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden, als historische Werte, schlechte Indikatoren des von einem Vermögensgegenstand am Abschlußstichtag verkörperten anteiligen Vermögenswertes; Zeitwerte sind den Anschaffungs- oder Herstellungskosten insoweit klar überlegen."⁹⁴⁾

Das bilanzielle Eigenkapital ist somit kein geeigneter Ansatzpunkt für die Formulierung von Normen zur Ausfüllung der Risikobegrenzungsfunktion des Eigenkapitals.⁹⁵⁾

Die mangelnde Eignung der durch das Realisationsprinzip geprägten Bilanz zur Erfassung des Effektivvermögens schwindet auch nicht bei einem zeitlichen Vergleich von Bilanzzahlen. Bezüglich der Gewinnermittlung ist zwar festzustellen, daß eine am Anschaffungswertprinzip orientierte Bewertung (gegenüber anderen Wertansätzen) zu einer zeitlichen Verlagerung von Gewinnen zum Realisationszeitpunkt führt. Der Einfluß solcher Verlagerungen auf den Periodengewinn (als Veränderung des Eigenkapitals) verschwindet bei stetiger Unternehmensentwicklung im Zeitablauf. Die negative Wirkung des Realisationsprinzips auf die Eigenkapitalziffer bleibt aber stets erhalten, so daß das Eigenkapital in jeder Periode um die stillen Reserven zu niedrig ausgewiesen wird.

Auf die aus den andersartigen Bilanzzwecken resultierende mangelnde Eignung der handelsrechtlichen Bilanz als Ansatzpunkt für die Normen zur bankaufsichtlichen Risikobegrenzung ist in der Literatur ausdrücklich hingewiesen worden:

"Ziel von Rechnungslegungsvorschriften für die Bankenaufsicht ist allein die Information der Aufsichtsbehörde über Sachverhalte, die die Zwecke der Aufsichtstätigkeit be-

94) Moxter (1984), S. 233.

95) Es sei darauf hingewiesen, daß die bilanzielle Ausschüttungssperre zwar verhindert, daß Gewinne zu Lasten der Gläubiger ausgeschüttet werden, daß sie aber nicht verhindert, daß Gewinne zu Lasten der Gläubiger (Reichtumsverschiebung wegen einer risikoreicheren Geschäftspolitik) entstehen können. Vgl. Ewert (1986) und Masulis (1988).

treffen, d.h. über den Schutz der Gläubiger und über die Funktionsfähigkeit des Instituts. Damit werden Ausschüttungsprobleme, die in den aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften eine hervorragende Rolle spielen, für eine Rechnungslegung für die Aufsichtsbehörde ebenso irrelevant wie andere Zwecke des Jahresabschlusses, die in der Literatur diskutiert werden. Es entfallen somit auch die Ansatz- und Bewertungsprobleme, die sich aus diesen Rechnungslegungszwecken, insbesondere aus dem Bilanzierungszweck "Ausschüttungsregelung" der aktienrechtlichen Bilanz ergeben. Konsequenz hieraus ist vor allem, daß die Begründung für den Ansatz normierter Höchstwertbestimmungen entfällt, die sich in Form des Anschaffungswertprinzips im Aktienrecht niederschlagen, da normierte Höchstwertvorschriften sich nur aus Ausschüttungsüberlegungen begründen lassen. Es entfallen ebenfalls die Begründungen für Wertansätze nach dem § 155 Abs. 3 und 4 AktG, da zum Zweck der Informationsregelung weder eine Antizipation von (unsicheren) Wertschwankungen notwendig ist, noch steuerliche Überlegungen die Wertansätze beeinflussen sollten. Weiter ist kein Grund zu sehen, warum keine Höherbewertung erfolgen sollte, wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes steigt."⁹⁶⁾

Nicht nur zur sachgerechten und unverzerrten Information der Bankaufsichtsbehörde sondern auch im Hinblick auf seine Risikobegrenzungsfunktion wird für die Messung des Eigenkapitals ein Marktwertansatz im Sinne der Ermittlung des effektiven Eigenkapitals empfohlen:

"The main argument for market value accounting is that it would establish an economically meaningful standard for determining solvency."⁹⁷⁾

Ungeachtet dieser Empfehlung ist es international geübte Praxis, die handelsrechtliche Rechnungslegung zur (fast ausschließlichen) Grundlage von Eigenkapitaldefinitionen

96) Müller (1981), S. 126 f. Die Argumentation hat sich durch die in der Zwischenzeit im Handelsgesetzbuch kodifizierten Rechnungslegungsvorschriften inhaltlich nicht geändert.

97) Mengle (1990), S. 83; vgl. auch Johnson und Peterson (1984), Maisel (1986), S. 35 ff. und Kaufman (1987), S. 32 ff. Der Ansatz des effektiven Eigenkapitals wird in der angelsächsischen Literatur (unter der Bezeichnung Marktwertansatz) insbesondere zur Berücksichtigung von Zinsänderungs- und Länderrisiken propagiert. Die mit diesen Risiken zusammenhängenden Meßprobleme werden hier nicht weiter diskutiert.

und Eigenkapitalnormen zur bankaufsichtlichen Risikobegrenzung zu machen. Dafür sprechen Praktikabilitätsgesichtspunkte. Aber auch Transaktionskosten und Objektivierbarkeitserfordernisse sprechen für die grundsätzliche Anknüpfung an Bilanzwerte.

Die Bilanzwerte sind aber im Hinblick auf die bankaufsichtlichen Zielsetzungen hin zu korrigieren. So ist beispielsweise in den vergangenen Jahren für die Bankenaufsicht auch zunehmend deutlich geworden, daß wegen des erheblichen Umfangs der Finanzinnovationen die Bilanz im Hinblick auf die Risikomessung kein ausreichendes Informationsinstrument mehr sein kann. Daher sind die im Zusammenhang mit den Finanzinnovationen neu hinzugetretenen Risiken zur Vervollständigung der Risikomessung außerhalb der Bilanz bankaufsichtlich berücksichtigt worden.⁹⁸⁾

Insoweit kann man es als eine zweckmäßige Übung ansehen, daß bei grundsätzlicher Akzeptanz des Bilanzansatzes notwendige Korrekturen bei der Risikomessung wie bei der Definition des haftenden Eigenkapitals vorgenommen werden. Solche Korrekturen gewinnen im Rahmen einer Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts zusätzlich an Bedeutung.⁹⁹⁾

Da bankaufsichtliche Risikobegrenzungsnormen über ein mehrstufiges System (Pufferfunktion, Haftungsfunktion) auf eine Solvenzsicherung der Kreditinstitute in der Weise abzielen, daß die im Rahmen der Transformationsleistungen übernommenen Risiken in einem vertretbaren Verhältnis zur Haftungsgrundlage der Kreditinstitute stehen, muß eine möglichst unverzerrte Schätzgröße für diese Haftungsgrundlage gewählt werden. Diese Schätzgröße ist das effektive Eigenkapital der Bank.

98) Deutsche Bundesbank (1990).

99) Voss (1989).

3.3. Das effektive Eigenkapital der Kreditinstitute

Bei der Ermittlung des effektiven Eigenkapitals sollten (außer dem Realisationsprinzip) alle für die handelsrechtliche Rechnungslegung relevanten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beibehalten werden, also insbesondere das Einzelbewertungsprinzip, das Stichtagsprinzip, das Fortführungsprinzip und das Stetigkeitsprinzip, die alle dem Ziel einer objektivierten und einfachen Bewertung verpflichtet sind. Dagegen sollten die miteinander verbundenen Fundamentalprinzipien der gläubigerschützenden Gewinnermittlung, nämlich das Realisationsprinzip, das Imparitätsprinzip und das Anschaffungswertprinzip für solche Vermögensgegenstände, bei denen die Objektivierbarkeit des Wertansatzes auf andere Weise sichergestellt ist, für die bankaufsichtliche Eigenkapitalmessung korrigiert werden. Die Neubewertung dürfte insbesondere die Wertpapierbestände und Beteiligungen sowie die Grundstücke und Gebäude betreffen, bei denen eine vorsichtige gutachterliche Wertermittlung im Hinblick auf die Objektivierungserfordernisse unproblematisch erscheint. Ziel der Neubewertung ist eine vorsichtige Vermögensermittlung zur Berechnung des effektiven Eigenkapitals der Bank.

Die begriffliche Trennung des buchmäßigen Bankeigenkapitals zur Realisierung einer Ausschüttungssperre und des effektiven Bankeigenkapitals als Anknüpfungspunkt für bankaufsichtliche Risikobegrenzungsnormen bewirkt insbesondere, daß nicht realisierte, aber objektiv feststellbare Vermögensmehrungen im ersten Ansatz unberücksichtigt bleiben müssen, im zweiten Ansatz aber ohne weiteres anerkannt werden können. Im einzelnen zeichnet sich der Ansatz des effektiven Eigenkapitals gegenüber dem Bilanzwertansatz dadurch aus, daß das beleihbare Vermögen als Grundlage für die Risikobegrenzung herangezogen wird und daß damit gläu-

bigerschädigende Realisierungszwänge vermieden werden. Darüber hinaus wird im folgenden gezeigt, daß sich die für den Ansatz des effektiven Eigenkapitals wesentlichen Marktwerte der Vermögensgegenstände ohne Komplikationen neben den Buchwerten erfassen und weiterführen lassen.

(1) Abbildung des beleihbaren Vermögens der Bank

Marktwerte spiegeln im Gegensatz zu den meisten Bilanzwerten die derzeitigen Wertverhältnisse der Vermögens- und Schuldspositionen wieder, so daß sich das auf dieser Basis ermittelte effektive Bankeigenkapital als aktueller Wert des Reinvermögens der Bank interpretieren läßt. Im Gegensatz hierzu fassen Handels- und Steuerbilanzen historische Anschaffungskosten und historische Marktpreise unterschiedlicher Zeitpunkte zu einer Zahl zusammen, so daß aus dem Bilanzansatz in den meisten Fällen weder auf das beleihbare Vermögen noch auf einen möglichen Liquidationswert des Vermögens geschlossen werden kann.

Beispiel: Der Kurswert einer Aktie X habe sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:

t	1	2	3	4	5
	100	200	300	400	300

Wir vergleichen nun die Eigenkapitalentwicklung von fünf Banken B_1 bis B_5 , deren gesamtes Eigenkapital von ursprünglich 500 neben dem Barvermögen jeweils in der Aktie X gebunden sein soll und berücksichtigen, daß die Banken ihre Aktienanlagen jeweils zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt,

nämlich B_1 in $t = 1$, B_2 in $t = 2$ usw. getätigt haben.¹⁰⁰⁾ Der am Anschaffungswertprinzip orientierte Bilanzansatz des Eigenkapitals und die am Marktwert orientierte Ermittlung des effektiven Eigenkapitals der Banken fallen in diesem Fall weit auseinander.

Im Zeitpunkt $t = 5$ ist der Buchwert des Eigenkapitals der Banken B_1 , B_2 , B_3 und B_5 mit 500 gleich hoch, während die Bank B_4 wegen eines Abschreibungsbedarfs von 100 nur noch ein Eigenkapital von 400 ausweisen kann. Dagegen kommt im effektiven Eigenkapital der durch den Anschaffungszeitpunkt der Aktie geprägte Vermögensstatus zum Ausdruck. Das effektive Eigenkapital fällt von 700 für B_1 auf 400 für B_4 . Da die Aktienanlage von B_5 "keine Geschichte" hat, stimmen buchmäßiges und effektives Eigenkapital hier überein.

Das buchmäßige Eigenkapital der fünf Banken in $t = 5$ verteilt sich im Vergleich zum effektiven Eigenkapital wie folgt:

Bank	buchmäßiges Eigenkapital in $t = 5$	effektives Eigenkapital in $t = 5$
1	500	700
2	500	600
3	500	500
4	400	400
5	600	500

100) Der Einfachheit halber wird in diesem Beispiel unterstellt, daß sich das nicht in der Aktie gebundene Vermögen (Barvermögen) nicht verzinst.

Während es unter dem Gesichtspunkt einer Ausschüttungssperre durchaus sinnvoll erscheint, das Eigenkapital der Banken 1 und 2 auf einen Wertansatz von 500 zu begrenzen, damit nicht für eine Ausschüttung zur Erzielung eines entsprechenden Liquiditätszuflusses die Aktienanlage aufgelöst werden muß, sind im Hinblick auf die Ermittlung des effektiven Vermögens als mögliche Beleihungsgrundlage für die Aufnahme neuer Verbindlichkeiten die fünf Bankpositionen durchaus verschieden zu beurteilen. Mit dem Ansatz des effektiven Eigenkapitals können Verzerrungen in der Information über die Höhe des noch frei beleihbaren Vermögens der Banken vermieden werden.

(2) Vermeidung gläubigerschädigender Realisierungen

Die Berücksichtigung von Marktwerten des Vermögens bei der Vermögens- und Eigenkapitalmessung zur Formulierung von Normen zur Risikobegrenzung der Kreditinstitute vermeidet den Anreiz (wenn in vielen Situationen nicht gar Zwang), zur Aufstockung des bankaufsichtlichen Eigenkapitals gerade die qualitativ hochwertigen Aktiva zu realisieren. Die Realisierung stiller Reserven führt einerseits zu einer rechnerischen Verstärkung der Eigenkapitalbasis des Kreditinstituts, bewirkt aber im weiteren, daß die zufließenden Zahlungsmittel gegebenenfalls nur noch in qualitativ weniger hochwertige Vermögensgegenstände reinvestiert werden können.

Wollte man beispielsweise im oben skizzierten Fall bei den fünf Banken B_1 bis B_5 im Hinblick auf die Risikobegrenzungsfunktion des Eigenkapitals für eine Gleichbehandlung sorgen, so würde sich für die Banken B_1 und B_2 die Notwendigkeit ergeben, ihren Aktienbestand zu liquidieren, um den

Kursanstieg auch bilanzmäßig umzusetzen.¹⁰¹⁾ In diesem Fall würde die Ausschüttungssperre hinfällig, weil der Gewinn tatsächlich realisiert wäre. Die Realisierung würde aber Transaktionskosten verursachen und vermutlich zu Zahlungsmittelabflüssen an die Eigentümer und an den Fiskus Anlaß geben, was die Haftungsmasse der Bank für die Einleger (ungewollt) vermindert. Damit würden die Banken B_1 und B_2 wegen des Realisierungszwangs ihrer stillen Reserven und den sich daran anschließenden gewinnabhängigen Ausschüttungen eine geringere Solvenz aufweisen als die anderen Banken B_3 bis B_5 , deren Vermögensanlagen bislang weniger rentierlich waren als die der Banken B_1 und B_2 . Mit den verbleibenden Zahlungsmitteln müßten die Banken dann versuchen, eine qualitativ vergleichbare Vermögensposition wie vorher aufzubauen, was mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet sein dürfte.

Der Ansatz des effektiven Eigenkapitals als bankaufsichtliches Eigenkapital vermeidet also gläubigerschädigende Transaktionen und Transaktionskosten sowie Anreize zur Gewinnrealisierung, die aus der Verwendung des bilanziellen Eigenkapitals als Ansatzpunkt für die bankaufsichtliche Risikobegrenzung resultieren. Der Ansatz des effektiven Eigenkapitals vermeidet auch die qualitativen Risiken einer Neuinvestition von Mitteln.

(3) Leichte Erfäßbarkeit

Daß die zur Berechnung des effektiven Eigenkapitals der Banken benötigten Marktwerte der Vermögensobjekte ohne Schwierigkeiten neben den handelsrechtlichen Werten buchhalterisch erfaßt, weitergeführt und aufgelöst werden können, läßt sich leicht an dem Beispiel der Banken B_1 bis B_5

101) Reuss (1990), S. 53.

verdeutlichen. Die von der Bank B_1 in $t = 1$ für 100 angeschaffte Aktie X bewirkt buchhalterisch einen Aktivtausch: Wertpapiere gegen Zahlungsmittel. In $t = 2$, wenn der Marktwert der Aktie auf 200 gestiegen ist, erfolgt in einer als Nebenrechnung ausgestalteten "Effektivwertebilanz" die folgende Eintragung:

E f f e k t i v w e r t e r e c h n u n g für B_1 in $t = 2$			
Neubewertungsspiel-			
spielraum Aktie X	100	100	stille Neubewer-
			tungsreserve

In $t = 3$ steigt der Neubewertungsspielraum auf 200, in $t = 4$ sogar auf 300. In $t = 5$ muß, wenn in $t = 4$ der Neubewertungsspielraum mit 300 ausgeschöpft wurde, eine "Marktwertabschreibung" zu Lasten der Neubewertungsreserve in Höhe von 100 vorgenommen werden.

Nehmen wir an, in $t = 4$ erfolge ein Verkauf der Aktie zu 400. Diese Transaktion hätte zur Folge, daß der Gewinn (aus dem Neubewertungsspielraum) realisiert wird, so daß auch die stille Neubewertungsreserve in Höhe von 300 zugunsten des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals aufgelöst werden müßte.

Die Wirkungen einer stillen Neubewertungsreserve würden sich im übrigen formal ebenso über eine nicht ausschüttungsfähige Bilanzrücklage im Rahmen des Systems der doppelten Buchführung erreichen lassen. Gewinnneutralität in bezug auf den ausschüttungsfähigen Gewinn wäre "auch ohne das Anschaffungskostenprinzip erreichbar, wenn man Wertsteigerungen über die Anschaffungskosten in eine nicht ausschüttungsfähige Rücklage einstellen und diese bei Wertmin-

derungen des Vermögensgegenstandes entsprechend auflösen würde. Vermögenskonzeption und Erfolgskonzeption würden dann insoweit allerdings nicht mehr zusammenpassen; es gäbe erfolgsneutrale Vermögenszuwächse und -minderungen."¹⁰²⁾ Da Tageswerte im deutschen Bilanzrecht derzeit ausgeschlossen bleiben, damit Vermögens- und Erfolgskonzeption übereinstimmen, bietet sich aber der skizzierte Weg einer Nebenrechnung zur Ermittlung des effektiven Eigenkapitals an.

3.4. Der Eigenmittelbegriff des Kreditwesengesetzes

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG müssen die Kreditinstitute "im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, ein angemessenes haftendes Eigenkapital" aufweisen. Wie das bankaufsichtlich relevante Eigenkapital in Abhängigkeit von der Rechtsform der Bank aus den Eigenkapitalpositionen der Bilanz berechnet wird, ist Gegenstand der weiteren Bestimmungen des § 10 KWG. Darüber hinaus werden noch gewisse Eigenkapitalsurrogate wie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und Genußrechtskapital mit bestimmten Anrechnungsprozentsätzen als berücksichtigungsfähige Bestandteile des haftenden Eigenkapitals aufgeführt.

Die Definition des Eigenkapitals nach dem Kreditwesengesetz gilt im internationalen Vergleich als streng. Dennoch werden auch "weiche" Eigenkapitalbestandteile zugelassen; das sind solche Bestandteile, die dem in 2.4. vorgestellten Anforderungskatalog der Studienkommission nicht vollkommen entsprechen.

102) Ordelheide (1989), S. 5.

- Dazu sind beispielsweise der Haftsummenzuschlag im Genossenschaftsbereich und das private Vermögen der Vollhafter in Personenhandelsgesellschaften zu rechnen, die offensichtlich erst im Konkursverfall zur Verfügung stehen, also nicht bereits eingezahlt sind, so daß sie keine Verlustausgleichsfunktion im going concern übernehmen können.

- Auch die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und das Genußrechtskapital entsprechen nur partiell dem Anforderungskatalog der Studienkommission, weil es sich nicht im eigentlichen Sinne um "eigene" Mittel handelt (keine mitgliedschaftsrechtliche Fundierung). Daß diese Mittel nur anerkannt werden, wenn die Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit zumindest mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren und einer Restlaufzeit von 2 Jahren erfüllt sind, entspricht dagegen dem Dauerhaftigkeitskriterium.

Der bestehende Eigenkapitalbegriff des deutschen Bankaufsichtsrechts ist also vergleichsweise eng gefaßt, was aber (aus Wettbewerbsgründen) die Anerkennung bestimmter Eigenkapitalsurrogate nicht völlig ausschließt. Im übrigen knüpft er primär an den Wertansätzen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses an. Das effektive Eigenkapital der Banken wird allerdings als sachgerechter Anknüpfungspunkt für eine bankaufsichtliche Risikobegrenzung bislang nicht berücksichtigt.

3.5. Der internationale Eigenmittelbegriff

(1) Die Eigenmittelnorm des Cooke-Ausschusses

Im Dezember 1987 legte der Basler Ausschuß für Bankenbestimmungen und -überwachung (Committee on Banking Regulation and Supervisory Practices; Cooke Committee) nach etlichen Vorstudien und angeregt durch die britisch - amerikanischen Vorschläge für gemeinsame Mindesteigenkapitalanforderungen an die Banken in Großbritannien und in den USA ("joint paper") ein Konsultationspapier vor, das mit den nationalen Bankenverbänden in den Ländern der Zehnergruppe bis Mitte 1988 diskutiert wurde.¹⁰³⁾ Nach Abschluß der Konsultationen, die zu keinen wesentlichen Änderungen im Text der Ausarbeitung geführt haben, ist dann im Juli 1988 die Empfehlung des Cooke - Ausschusses über die "Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" verabschiedet worden, wonach die Bankaufsichtsbehörden der Zehnergruppenländer an die international tätigen Banken analoge risikoabhängige Eigenkapitalanforderungen richten sollen.¹⁰⁴⁾ Die in der Bundesrepublik Deutschland international tätigen (und auch andere) Kreditinstitute haben die Regeln des Cooke - Ausschusses auf freiwilliger Basis akzeptiert und melden seit Ende 1988 die Einhaltung der Anforderungen regelmäßig an die Deutsche Bundesbank, die ihnen die Einhaltung der Norm bestätigt ("Cooke-Siegel").

Die Empfehlung des Cooke - Ausschusses zielt im Sinne der Risikobegrenzungsfunktion des Eigenkapitals auf eine in al-

103) Ausschuß für Bankenbestimmungen und -überwachung (1987). Aus der Vielzahl der Beiträge zur Darstellung und Diskussion dieser Vorschläge sei verwiesen auf Deutsche Bundesbank (1988), Follak (1988) und (1990b), Lührig (1988) und Traber (1988).

104) Ausschuß für Bankenbestimmungen und -überwachung (1988).

len Ländern vergleichbare eigenkapitalabhängige Obergrenze für die von den Banken übernommenen Kreditrisiken (Adressrisiken aus bilanziellen Aktiva und off balance sheet - Positionen) bzw. gleichbedeutend auf eine adressenausfallrisikoabhängige Mindesteigenkapitalausstattung. Danach sollen die nach einem vorgegebenen Gewichtungsschema ermittelten Kreditrisiken der Banken (Anrechnungssätze unterschiedlicher Bilanzpositionen) durch eigene haftende Mittel gedeckt sein. Die Zielsetzung dieses Vorschlags geht in zwei Richtungen:

"Erstens soll das neue Konzept dazu dienen, die Bonität und Stabilität des internationalen Bankensystems zu stärken; zweitens soll das Konzept ausgewogen und möglichst einheitlich in seiner Anwendung auf Banken in verschiedenen Ländern sein, um eine bestehende Quelle von Wettbewerbsverzerrungen zwischen internationalen Banken zu reduzieren."¹⁰⁵⁾

Die Cooke-Empfehlung zielt damit im Kern auf eine Funktionssicherung des Bankensystems und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Der Gläubigerschutzgedanke findet dabei keine dem deutschen Bankaufsichtsrecht entsprechende ausdrückliche Erwähnung.

Die Risikobegrenzungsnorm des Cooke-Ausschusses wird in zwei Ausprägungen konkretisiert. Zum einen sollen die gemessenen Adressrisiken vier Prozent des Kernkapitals und zum anderen genau wieder diese gemessenen Risiken acht Prozent des erweiterten Kapitals nicht übersteigen dürfen. Die Cooke - Norm ist damit durch einen zweigliedrigen (zweistufigen) Eigenkapitalbegriff geprägt:

- Das Kernkapital als eigentliches oder "hartes" Eigenkapital beinhaltet die unstreitigen Eigenkapitalkomponenten, nämlich das eingezahlte Kapital und die offenen Rücklagen.

105) Ausschuß für Bankenbestimmungen und -überwachung (1988), S. 2.

- Die ergänzenden Eigenmittel stocken als "weiche" Eigenkapitalbestandteile das Kernkapital zum erweiterten Eigenkapital auf und beinhalten:
 - Stille Reserven in der Form quantifizierter und von der Bankenaufsicht anerkannter versteuerter Gewinntteile,
 - Neubewertungsrücklagen/Neubewertungsreserven,
 - Allgemeine Rückstellungen oder Reserven für nicht identifizierte Forderungsausfälle,
 - Hybride Finanzierungsinstrumente mit Eigen- und Fremdkapitalcharakter (wie beispielsweise das Genußrechtskapital bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen), sowie
 - nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung (bis maximal 50 % des Kernkapitals).

Nach Auffassung des Ausschusses sollten für die Anerkennung hybrider Finanztitel als ergänzendes Eigenkapital folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein:¹⁰⁶⁾

- Die Finanzierungsmittel sollten nicht besichert, nachrangig und vollständig eingezahlt sein.

106) Der Ausschuß hat 1991 Präzisierungen der Begriffe "Allgemeine Wertberichtigungen" und "Sammelwertberichtigungen" vorgenommen, die nach Maßgabe der genannten Voraussetzungen als ergänzende Eigenmittel anerkanntungsfähig sind. Dagegen soll der in der Bankbilanzrichtlinie vom 8. 12. 1986 vorgesehene Fonds für allgemeine Bankrisiken, der die stufenweise Abschaffung stiller Reserven erleichtern soll, als Kernkapital anerkannt werden. Vgl. o. V., Basel präzisiert Eigenkapitalbegriff, Börsen-Zeitung v. 21. 2. 1991, S. 1. Nach Meinung des Ausschusses sollten wegen der hohen Realisierungsrisiken darüber hinaus die beiden folgenden Abzüge von der Eigenkapitalbasis vorgenommen werden:

- Ein in der Bilanz aktivierter Goodwill als immaterieller Geschäfts- oder Firmenwert, und zwar als Abzug vom Kernkapital, und
 - Beteiligungen an nicht konsolidierten Banktöchtern, und zwar von der gesamten Eigenkapitalbasis.
- Vgl. Bardos (1987-88), S. 30.

- Der Inhaber sollte ohne Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde keine Rückzahlung verlangen können.
- Die Anteile sollten an Verlusten aus dem laufenden Bankgeschäft teilnehmen.
- Die Bedienung der Anteile mit ansonsten festen Zinszahlungen muß zurückgestellt werden können, wenn die Ertragslage der Bank solche Zahlungen nicht zuläßt.

Es soll im Ermessen der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden stehen, welche der genannten weichen Eigenkapitalbestandteile sie bei der Festlegung der Eigenkapitalbasis berücksichtigen wollen. Die Bankenaufsicht erkennt (wegen der "Freiwilligkeit" der Anforderungen) zur Erteilung ihres Cooke - Siegels die aufgeführten Eigenkapitalbestandteile und insbesondere sog. latente Neubewertungsreserven für Wertpapiere (mit einem Anrechnungssatz von 45 %) an, wenn sie den in der Cooke - Empfehlung enthaltenen qualitativen Anforderungen entsprechen. Die Bankenaufsicht hat aber darauf hingewiesen, "daß die sehr weitgehende Berücksichtigung von Eigenkapitalsurrogaten im Rahmen der Durchführung der Baseler Eigenkapital - Empfehlung keineswegs ein Präjudiz für die zukünftige Ausgestaltung des § 10 KWG darstellt."¹⁰⁷⁾

Die Vorschläge des Cooke-Ausschusses sind in mehrfacher Hinsicht kritisiert worden.¹⁰⁸⁾ Als Hauptkritikpunkt wird angeführt, daß das Eigenkapital auf der Basis von Anschaffungswerten und nicht zu den aktuellen Zeitwerten der Vermögensgegenstände angesetzt wird. Daher wird die tatsächli-

107) Schreiben des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen an die Verbände der Kreditwirtschaft v. 5. 1. 1989.

108) Vgl. u. a. Benston und Kaufman (1988), S. 40 sowie Drukarczyk (1989), Masulis und Pyle (1990), Rudolph (1989 b).

che Kapital - Risiko - Relation der Bank nur unvollkommen abgebildet und kann daher auch nur unvollkommen gesteuert werden.¹⁰⁹⁾ Andererseits ist festzustellen, daß im Rahmen der ergänzenden Eigenmittel die Möglichkeit besteht, das buchmäßige Eigenkapital um bestimmte Reserven und hybride Finanztitel zu ergänzen, so daß durchaus von einer partiellen Ausweitung des Eigenkapitalbegriffs in Richtung auf eine Messung des effektiven Eigenkapital gesprochen werden kann.

(2) Die Eigenmittelrichtlinie der EG

Die Eigenkapital - Empfehlung des Cooke - Ausschusses hat nicht nur für die in der Empfehlung selbst als Zielgruppe genannten internationalen Banken, sondern für alle Banken in der EG Bedeutung erlangt, weil sich die Beratungen der zuständigen EG - Gremien über die Eigenmittel- und Solvenzrichtlinie inhaltlich an dieser Empfehlung orientiert haben. In der Richtlinie des Rates vom 17. 4. 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten wird die Bedeutung der Formulierung gemeinsamer Grundregeln für die Eigenmittel der Kreditinstitute herausgestellt, "da die Eigenmittel die Sicherung der kontinuierlichen Tätigkeit der Kreditinsti-

109) Umgekehrt wird aber auch die grundsätzliche Anerkennung stiller Reserven als Eigenkapitalbestandteil kritisiert: "Mit der bankaufsichtlichen Anerkennung stiller Reserven als Mittel der Risikovorsorge wird ein gläubiger- und aktionärsfeindliche Informationspolitik der Kreditinstitute sanktioniert, mit der sich Bankvorstände lediglich Geschäftsverschleierungspotential zulegen." Gerke (1989), S. 667. Andere Kritikpunkte richten sich darauf, daß keine Portefeuilleeffekte (Diversifikationseffekte für Risiken aus den Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Bank) berücksichtigt werden und schließlich keine sachgerechte Erfassung des Zinsänderungsrisikos stattfindet, das nur in einem Gesamtansatz und nicht auf der Basis eines Einzelwertansatzes erfaßbar ist.

tute und den Sparerschutz ermöglichen."¹¹⁰⁾ Im Vordergrund steht also auch hier der Funktionenschutz und - deutlicher als in der Cooke - Empfehlung - darüber hinaus der Einlegerschutz, so daß die Zielsetzung des Kreditwesengesetzes durch die EG - Regeln im Grundsatz gestützt wird.

In der Eigenmittelrichtlinie wird darüber hinaus eine wichtige Zusatzanforderung an bankaufsichtliche Regeln festgelegt, die für die Umsetzung von erheblicher Bedeutung ist, da sie die Vergleichbarkeit der Bankenaufsicht in den Ländern des Binnenmarktes betrifft:¹¹¹⁾

"Da die Kreditinstitute in einem gemeinsamen Binnenmarkt in direktem Wettbewerb miteinander stehen, müssen die Definitionen und Regeln für die Eigenmittel gleichwertig sein."

Analog zu den Vorschlägen des Cooke - Ausschusses definiert die EG - Eigenmittelrichtlinie einen Katalog von Basis- und Ergänzungseigenmitteln, deren Anerkennung bei der Umsetzung in nationales Recht freigestellt ist. Die Basiseigenmittel (Kernkapital) umfassen das eingezahlte Kapital und die offenen Rücklagen. Die ergänzenden Eigenkapitalbestandteile umfassen Neubewertungsrücklagen, den Fonds für allgemeine Bankrisiken, stille Reserven (in Deutschland die § 26 a KWG - Reserve), spezielle Wertberichtigungen, den Haftsummenzuschlag, kumulative Vorzugsaktien und sog. sonstige Bestandteile. Sonstige Bestandteile im Sinne des Artikels 3 der Eigenmittelrichtlinie können anerkannt werden, wenn sie frei und uneingeschränkt verfügbar sind, am Verlust des laufenden Geschäfts teilnehmen und (von der Bankenaufsicht) objektiv feststellbar sind.

Ebenso wie die Empfehlung des Baseler Ausschusses hebt also auch die EG - Eigenmittelrichtlinie das Kernkapital als zentrale Bezugsgröße der Risikobegrenzung hervor, denn die

110) Einführung zur Eigenmittelrichtlinie, abgedruckt bei Hoffmann (1990), S. 234.

111) Ebenda.

Summe der ergänzenden Eigenmittel muß auf die Basiseigenmittel (Kernkapital) begrenzt werden und die Summe von Haftsummenzuschlag und Vorzugsaktien zuzüglich nachrangiger Darlehen darf 50 % des Kernkapitals nicht übersteigen.¹¹²⁾ Ebenso zielt der Begriff der ergänzenden Eigenmittel wie in der Cooke - Empfehlung auf die Berücksichtigung des effektiven Eigenkapitals in der erweiterten Norm.

112) Artikel 6 Abs. 1 der Eigenmittelrichtlinie, Berger (1989), S. 1019.

4. Neubewertungsreserven und Eigenmittelbegriff

4.1. Ausgestaltungsformen der Neubewertungsreserven

(1) Definition und Abgrenzungen

Neubewertungsreserven entstehen, wenn der historische Anschaffungspreis eines Aktivums unter seinem aktuellen Marktpreis liegt. Man kann die Neubewertungsreserven als besondere Form der stillen Reserven eines Kreditinstituts klassifizieren, wenn man die stillen Reserven nach ihrem Entstehungsgrund folgendermaßen unterscheidet:¹¹³⁾

- Die stillen Zwangsreserven resultieren daraus, daß die Tageswerte i. d. R. über den historischen Anschaffungswerten als handels- und steuerrechtlich zwingende Wertobergrenze der Vermögenspositionen liegen.
- Die stillen Schätzungsreserven resultieren aus der mangelnden objektiven Bestimmbarkeit von Werten, die z. B. wegen des anzuwendenden Vorsichtsprinzips zu einer Unterschätzung der Nutzungsdauer von Anlagen im Rahmen der Ansatz- und Bewertungswahlrechte führt.

¹¹³⁾ Schneider (1984), Seicht (1986), Heinhold (1990). Zu anderen Einteilungsmöglichkeiten der stillen Reserven (aktive und passive, gut meßbare und vage stille Reserven) vgl. Revell (1986), zur Beurteilung der Notwendigkeit besonderer stiller Reserven in Bankbilanzen Birck und Meyer (1989), S. V 306 ff.

- Die stillen Ermessensreserven sind das Ergebnis einer bilanzpolitisch motivierten Beibehaltung von niedrigeren Wertansätzen beim gemilderten Niederstwertprinzip.
- Schließlich haben die bilanzpolitisch stillen Reserven einen wichtigen Anwendungsfall in der Bankbilanzierung aufgrund der besonderen Möglichkeiten des § 26 a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes.¹¹⁴⁾

Neubewertungsreserven sind in dieser Gliederung als stille Zwangsreserven enthalten; in der Literatur werden sie auch als gesetzlich vorgeschriebene Reserven bezeichnet.¹¹⁵⁾

Im Falle offengelegter Neubewertungsreserven spricht man von Neubewertungsrücklagen. Neubewertungsreserven entstehen

114) Über die Höhe der einzelnen Reservekomponenten bestehen aus der Natur der Sache heraus nur vage Vermutungen. Eine Schätzung für die Dresdner Bank für Ende 1988 kann aber einen gewissen Hinweis auf die möglichen Größenordnungen geben. Danach sollen in etwa folgende Größen in DM für die stillen Zwangsreserven gelten:

- Wertpapierhandelsbestand	0,2 Mrd.
- Geschäftsausstattung	0,2 Mrd.
- Beteiligungsbesitz	9,6 Mrd.
- Immobilienbesitz	2,0 Mrd.

zusammen	12,0 Mrd.

Darüber hinaus werden geschätzt:

- realisierbare Reserven beim Verkauf von drei der vier Hypothekenbanktöchter	5,0 Mrd.
- Vorsorge gegen Länderrisiken	2,0 Mrd.

insgesamt	19,0 Mrd.

Die Dresdner Bank verfügte Ende 1988 über ein ausgewiesenes Eigenkapital von 6,3 Mrd. DM. Die bilanzpolitisch stillen Reserven aller drei Großbanken zusammen sollen zu diesem Zeitpunkt bei etwa 2,0 Mrd. DM gelegen haben. Vgl. die Angaben in dem Beitrag o. V., Stille Reserven in den Bankbilanzen, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 7.7. 1990.

115) K. Hax (1957), S. 95.

insbesondere bei den Grundstücken, Gebäuden sowie den Beteiligungen und Wertpapieren. Neubewertungsreserven bilden den Unterschiedsbetrag zwischen dem üblichen bilanziellen Eigenkapital und dem effektiven Eigenkapital der Banken ab.

Die bilanzmäßige und bankaufsichtliche Behandlung der Neubewertungsreserven/Neubewertungsrücklagen in den Ländern der EG und im außereuropäischen Ausland ist, wie die nachfolgende Übersicht deutlich macht, unterschiedlich. Im allgemeinen findet man aber, außer in der Bundesrepublik Deutschland, irgendeine Form der Anerkennung.

Übersicht über die bankaufsichtliche Behandlung von Neubewertungsreserven/-rücklagen bei Kreditinstituten in ausgewählten Ländern

	Neubewertungsrücklagen (bilanziert)	stille Neubewertungsreserven	Bewertungsreserven über die GuV
Frankreich	anerkannt als Ergänzungs- oder Kernkapital	nicht anerkannt	anerkannt als Kernkapital
Großbritannien	anerkannt als Ergänzungs- oder Kernkapital	nicht anerkannt	anerkannt als Kernkapital
Italien	anerkannt als Kernkapital	nicht anerkannt	anerkannt als Kernkapital
Japan	anerkannt als Ergänzungskapital	anerkannt als Ergänzungskapital	nicht anerkannt
Niederlande	anerkannt als Kernkapital	nicht anerkannt	anerkannt als Kernkapital
Schweiz	nicht anerkannt	nicht anerkannt	anerkannt als Kernkapital
USA	nicht anerkannt	nicht anerkannt	anerkannt als Kernkapital
Deutschland	nicht anerkannt	nicht anerkannt	nicht anerkannt

*) Quelle: KPMG (1990).

(2) Die Empfehlung des Cooke-Ausschusses

Die Cooke-Empfehlung geht zwar von einer relativ weitgehenden, inhaltlich aber wenig konsistenten Möglichkeit der Anerkennung von Neubewertungsreserven aus. Die Inkonsistenz resultiert aus dem Kompromißcharakter der Empfehlung, daß insbesondere den unterschiedlichen nationalen Bilanzierungsnormen und der unterschiedlichen Bilanzierungspraxis Rechnung getragen werden soll. Unterschieden wird zwischen in der Bilanz ausgewiesenen Neubewertungsrücklagen und "latenten" Neubewertungsreserven, die keinen Ausweis auf der Passivseite der Bankbilanzen erfahren.

Neubewertungsrücklagen betreffen Bankgrundstücke und Bankgebäude. Sie sind in einigen Ländern (z.B. Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande) zugelassen, um "Sachanlagen von Zeit zu Zeit entsprechend dem veränderten Marktwert neu (zu) bewerten." Die Anpassungsbeträge erscheinen in diesen Fällen in der Bilanz als Neubewertungsrücklagen, wobei die steuerliche Behandlung der "Neubewertungserträge", die Wertermittlungspraxis und die Zeitspanne der Neubewertung in den einzelnen Ländern stark voneinander abweichen.¹¹⁶⁾

Latente Neubewertungsreserven beziehen sich auf den Wertpapierbestand, der in der Regel noch mit seinen historischen Anschaffungskosten in der Bilanz aktiviert ist. Neubewertungsreserven können nach Meinung des Ausschusses zu den ergänzenden Eigenmitteln gerechnet werden, wobei allerdings zur Berücksichtigung der Kursschwankungen und der Nichtversteuerung eine besonders vorsichtige Bewertung vorgenommen werden soll. Daher wird bei der Ermittlung der

116) Einen Überblick gibt Holtmann (1988); vgl. dort insbesondere Tab. 1, S. 163.

"latentem" Neubewertungsreserven von folgendem Berechnungsschema ausgegangen:¹¹⁷⁾

<p style="text-align: center;">Aktueller Marktwert</p> <p>./. Historische Anschaffungskosten (Buchwert)</p> <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> <p style="text-align: center;">= Bewertungsreserve</p> <p>./. Abschlag für Kursvolatilität, Steuern etc. in Höhe von 55 % der Bewertungsreserve</p> <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> <p style="text-align: center;">= Latente Neubewertungsreserve</p>

Der Ausschuß hat den Vorschlag, auch latente Reserven für Grundstücke und Gebäude in die ergänzenden Eigenmittel einzubeziehen, verworfen.

Insgesamt betrachtet weist die Behandlung der Neubewertungsreserven in der Cooke - Empfehlung eine mehrfache Asymmetrie auf, die sich auf die jeweiligen Bilanzpositionen (Grundstücke und Gebäude versus Wertpapierbestand), den Bilanzausweis (stille Reserven versus Rücklagen) und den Grad der Anrechenbarkeit (100%, 45 %) bezieht. Die nachstehende Matrix der Anerkennungsmöglichkeiten verdeutlicht diese Asymmetrie.

117) Vgl. auch Rudolph (1989b), S. 487.

	Grundstücke und Gebäude	Wert- papiere
Neubewertungs- rücklage	100 %	(100 %)
Neubewertungs- reserve	unzulässig	45 %

Zur Höhe des Ansatzes von Neubewertungsrücklagen für Wertpapiere, die in einigen Ländern (Frankreich, Großbritannien, Niederlande) ebenfalls zulässig sind, werden in der Cooke - Empfehlung keine Aussagen gemacht. Die Praxis in diesen Ländern zeigt aber, daß die Neubewertungsrücklagen den ergänzenden Eigenmitteln voll zugerechnet werden.

Wegen der ausweisabhängigen Ungleichbehandlung der stillen Reserven bei Grundstücken und Gebäuden ist der Vorschlag gemacht worden, den Wortlaut der Cooke - Empfehlung "in der Bilanz ausgewiesen" dahingehend zu interpretieren, daß auch die Angabe der Neubewertungsreserve im Anhang des Jahresabschlusses als für eine Anrechnung qualifizierend angesehen werden könne.¹¹⁸⁾ Der Vorschlag ist damit begründet worden, daß der Anhang "mit der Bilanz und der Gewinn - und Verlustrechnung eine Einheit bilden" (§ 264 Abs. 1, Satz 1 HGB). Darüber hinaus entspricht der Vorschlag der generellen Intention eines am Marktpreis orientierten Bewertungsansatzes, also der Ermittlung einer Ziffer für das effektive Eigenkapital der Bank.

118) Krumnow (1988).

(3) Die Eigenmittelrichtlinie der EG

Die EG-Eigenmittelrichtlinie enumeriert in Artikel 2 Absatz 1 die Bestandteile der Eigenmittel, unter denen zwei Positionen eine mögliche Einbeziehung von Neubewertungsreserven in die ergänzenden Eigenmittel betreffen, nämlich die Ziffern 3 und 6:

3. die Neubewertungsrücklagen im Sinne des Artikels 33 der Vierten Richtlinie des Rates (Bilanzrichtlinie) und
6. die "sonstigen Bestandteile" im Sinne des Artikels 3 der Eigenmittelrichtlinie, der die Mindestqualitätsmerkmale der sonstigen Bestandteile festlegt.

Neubewertungsrücklagen im Sinne der Bilanzrichtlinie können von den Mitgliedstaaten gestattet oder sogar vorgeschrieben werden, um

- Anpassungen der bilanziellen Wertansätze an Inflationswirkungen oder
- Neubewertungen von Sach- und Finanzanlagen

vorzunehmen. Da die Bankbilanzrichtlinie keine Abweichung von dieser Regelung vorsieht, gilt die Regelung auch für die Kreditinstitute.

Art. 33 der Bilanzrichtlinie (4. Richtlinie des Rates v. 25. Juli 1978) eröffnet den Mitgliedstaaten in Abweichung von dem in Art. 32 grundsätzlich kodifizierten Anschaffungswertprinzip die Möglichkeit, den bilanzierenden Unternehmen

- (1) für Sachanlagen mit begrenzter Nutzungsdauer und für Vorräte eine Bewertung zu Wiederbeschaffungswerten,

- (2) für sämtliche Posten des Jahresabschlusses einschließlich des Eigenkapitals eine inflationsbereinigte Bewertung oder
- (3) für die Sach- und Finanzanlagen eine Neubewertung (Ansatz des "wirklichen" Wertes)

zu erlauben oder sogar vorzuschreiben. Die Anwendung einer der Methoden nach Art. 33 muß im Anhang erläutert und der Unterschiedsbetrag gegenüber den dem Anschaffungswertprinzip entsprechenden Werten muß zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit als Neubewertungsrücklage ausgewiesen werden. Die Entwicklung der Rücklage muß im Anhang dargestellt werden.

Es ist jederzeit zulässig, die Neubewertungsrücklage ganz oder teilweise in Kapital umzuwandeln. Die Neubewertungsrücklage darf aber weder unmittelbar noch mittelbar und auch nicht zum Teil ausgeschüttet werden. Die Rücklage ist aufzulösen, wenn die Beträge für die Anwendung der benutzten Bewertungsmethode und die Erfüllung ihres Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die Rücklage ist über die GuV aufzulösen, wenn der Betrag durch Veräußerung realisiert wurde. Auch bei Anwendung einer der Methoden nach Art. 33 gelten der Grundsatz der Einzelbewertung und das Niederwertprinzip.¹¹⁹⁾

In der Bundesrepublik Deutschland ist von der Möglichkeit der Einführung einer Neubewertungsrücklage im Bilanzrichtliniengesetz kein Gebrauch gemacht worden, weil "branchen- und rechtsformunabhängig bei allen Unternehmen die Begrenzung der Wertansätze von Vermögensgegenständen auf die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten (§ 253 Abs 1 HGB) die Bildung solcher Rücklagen"¹²⁰⁾ verhindert. Neubewertungsreserven in der Form von Neubewertungsrücklagen für Sach- und Finanzanlagen haben also im deutschen Bilanzrecht derzeit keinen Platz, weil Artikel 33 der Bilanzrichtlinie nicht umgesetzt wurde.

Für eine Einbeziehung von Neubewertungsreserven in die ergänzenden Eigenmittel können nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 6 aber auch die "sonstigen Bestandteile" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie in Betracht kommen. Wie bereits oben

119) Vgl. Biener (1989), S. 84.

120) Seuster und Gerhard (1990), S. 154.

erwähnt, gibt Artikel 3 Absatz 1 der Eigenmittelrichtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sonstige Bestandteile anzuerkennen, sofern sie, unabhängig von ihrer rechtlichen oder buchungstechnischen Bezeichnung, folgende Merkmale aufweisen:

- Sie sind zur Risikoabdeckung frei verfügbar,
- Sie sind aus internen Unterlagen ersichtlich,
- Sie sind in ihrer Höhe von der Geschäftsleitung des Kreditinstituts festgetelt, von unabhängigen Buchprüfern geprüft und den zuständigen Aufsichtsbehörden offengelegt und ihrer Überwachung unterworfen worden.

Im Gegensatz zu den in Ziffer 3 der Eigenmittelrichtlinie angesprochenen (im deutschen Bilanzrecht nicht umgesetzten) Neubewertungsreserven, die in der Bilanz als Neubewertungsrücklagen ausgewiesen sind, kann es sich bei den "sonstigen Bestandteilen" nur um stille Neubewertungsreserven handeln.¹²¹⁾

Materiell beziehen sich diese stillen Neubewertungsreserven (wie die in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Neubewertungsrücklagen) auf die Sachanlagen und Wertpapierbestände. Stille Neubewertungsreserven der Kreditinstitute können also auf der Basis der Eigenmittelrichtlinie als anrechenbare Eigenmittelbestandteile behandelt werden. Gerade diese Möglichkeit ist Gegenstand der Forderung der Kreditwirtschaft, Neubewertungsreserven bei der Neuformulierung des § 10 KWG mit zu berücksichtigen.

Was die sog. Handelsbestände an Wertpapieren sowie die Bestände, die nicht wie Finanzanlagen behandelt werden, betrifft, ist hier auf Artikel 36 der Bankbilanzrichtlinie zu verweisen:

¹²¹⁾ Knobbe-Keuck (1990), S. 10 ff.

- (1) Falls börsenfähige Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, mit ihren Anschaffungskosten bilanziert werden, geben die Kreditinstitute im Anhang den Unterschiedsbetrag zwischen diesen Kosten und dem höheren Marktwert am Bilanzstichtag an.
- (2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder vorschreiben, daß diese börsenfähigen Wertpapiere zum höheren Marktwert am Bilanzstichtag bilanziert werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren Marktwert ist im Anhang anzugeben.

Die Begründung zum Entwurf einer Bankbilanzrichtlinie - Gesetzes enthält in Teil A, Abschnitt III. 4. die Feststellung, daß Artikel 36 über die Angabe des Unterschiedsbetrages und über die Zulassung der Bewertung von Wertpapieren mit dem höheren Marktwert nicht umgesetzt wird.¹²²⁾

Der Bankenaufsicht verbleibt damit die Möglichkeit der Anerkennung der stillen Neubewertungsreserven von Sach- und Finanzanlagen sowie der Wertpapiere des Umlaufvermögens als "sonstige Bestandteile" im Sinne des Artikels 3 der Eigenmittelrichtlinie. Diese Neubewertungsreserven sind in ihrer Anerkennbarkeit nicht durch die restriktiven Bilanzvorschriften behindert, die im Kern, wie oben ausführlich dargelegt wurde, Gläubigerschutzziele über eine Ausschüttungssperre verfolgen. Insoweit würde die Anerkennung dieser Reserven auch der Forderung entsprechen, "den bankaufsichtlichen Begriff der Eigenmittel auch inhaltlich vom handelsrechtlichen Begriff des Eigenkapitals abzugrenzen."¹²³⁾

4.2. Mögliche Kritikpunkte und Lösungsmöglichkeiten

Der Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums für eine Novellierung des KWG vom Mai 1990 stützt sich auf die

122) Biener (1989), S. 779.

123) Voss (1989).

in der Eigenmittelrichtlinie vorgegebene "Klassifizierung des haftenden Eigenkapitals in Bestandteile unterschiedlicher Güte. Danach ist zwischen Kernkapital (im wesentlichen Grundkapital und offene Rücklagen) und Ergänzungskapital erster Klasse (im wesentlichen Genußrechte und stille Reserven) und Ergänzungskapital zweiter Klasse (im wesentlichen Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften und nachrangige Verbindlichkeiten) unterschieden worden. Das Ergänzungskapital insgesamt darf die Höhe des Kernkapitals nicht überschreiten und das Ergänzungskapital zweiter Klasse darf 50 vom Hundert des Kernkapitals nicht überschreiten."¹²⁴⁾ Im Diskussionsentwurf sind Neubewertungsreserven in der Form von Neubewertungsrücklagen nicht vorgesehen, die Anerkennbarkeit stiller Neubewertungsreserven nicht einmal erwähnt. Begründet wird diese Ausgrenzung mit Argumenten, die z.T. weiter oben bereits behandelt worden sind, die hier aber noch einmal im Hinblick auf die Bewertung durch den Diskussionsentwurf zusammenfassend beurteilt werden sollen:

- Durchbrechung von deutschen Bilanzierungsprinzipien (Vorsichtsprinzip; Anerkennung nicht realisierter stiller Reserven);
- Anerkennung inflationärer Entwicklungen; Bruch des Nominalwertprinzips;
- Prozyklische inflationäre Wirkungen;
- Probleme bei Einhaltung bankaufsichtlicher Normen bei Wertverfall.

Ein Hinweis auf die mögliche Anerkennbarkeit von Neubewertungsreserven im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 6 der Eigenmittelrichtlinie ist, wie gerade erwähnt, im Entwurf nicht enthalten. Da die bankaufsichtliche Beurteilung von Neubewertungsrücklagen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 3 der Eigenmittelrichtlinie inhaltlich mit der Beurteilung

124) Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Umsetzung der Eigenmittelrichtlinie vom Mai 1990, S. 5.

von stillen Neubewertungsreserven im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Ziffer 6 der Eigenmittelrichtlinie verbunden ist, werden im folgenden die Argumente im Hinblick auf die möglichen Neubewertungsrücklagen wie im Hinblick auf den möglichen Ansatz von stillen Neubewertungsreserven diskutiert.¹²⁵⁾

(1) Durchbrechung deutscher Bilanzierungsprinzipien

Eine Anerkennung von Neubewertungsrücklagen als haftendes Eigenkapital der Kreditinstitute setzt die Zulässigkeit der Bildung solcher Rücklagen voraus. Neubewertungsrücklagen sind aber nach geltendem deutschen Bilanzrecht nicht zulässig. Die Unzulässigkeit entspricht der Zielsetzung der handelsrechtlichen Rechnungslegung und kann daher aus bankaufsichtlicher Sicht nicht in Zweifel gezogen werden.¹²⁶⁾ Dagegen erscheint es sachgerecht, bei der bankaufsichtlichen Ermittlung des haftenden Eigenkapitals eine Anerkennung stiller Neubewertungsreserven vorzunehmen. Damit würde eine bankaufsichtlich zweckentsprechende Korrektur des ausgewiesenen bilanzmäßigen Eigenkapitals erreicht.

Wie oben im Abschnitt 3.2. bereits dargelegt wurde, ist das deutsche Bilanzrecht durch zwei in ihrem Gewicht deutlich verschiedene Bilanzierungsziele, die Vermögensermittlung und die Gewinnermittlung, gekennzeichnet.

Wäre Vermögensermittlung das Oberziel der Bilanzierung, dann müßten aktuelle Zeitwerte und daher insbesondere Marktwerte eine entscheidende Rolle beim Bilanzansatz des

125) In Abschnitt 3.4. wurde gezeigt, daß beide Möglichkeiten so ausgestaltet werden können, daß es zu keiner Durchbrechung der Ausschüttungsperrfunktion der Bilanz kommt.

126) Arnold (1990b).

Vermögens spielen. Aus der Tatsache, daß aber ganz generell die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die unüberspringbare bilanzielle Wertobergrenze von Vermögensgegenständen bilden, folgt, daß die Vermögensermittlung nicht das eigentliche Bilanzziel darstellt. Dieses Oberziel ist die Gewinnermittlung.

Die Gewinnermittlung erfolgt zwar "rein terminologisch" durch Feststellung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Reinvermögen am Schluß und zu Beginn eines Jahres. Das Realisationsprinzip konzipiert aber den bilanzrechtlichen Gewinn nicht als Reinvermögensdifferenz, sondern als Umsatzgewinn:

"Auch ein solcher am Umsatz verdienter Überschuß vermehrt zwar das Reinvermögen, schlägt sich also als Reinvermögenszuwachs nieder, aber er kann nicht dem wirklichen bilanziellen Reinvermögenszuwachs gleichgesetzt werden. Der wirkliche bilanzielle Reinvermögenszuwachs ergibt sich auf Grund einer zeitwertorientierten Vermögensermittlung; eine vom Realisationsprinzip beherrschte Bestimmung des Betriebsvermögens, wie sie das geltende Recht kennzeichnet, zielt so gesehen nicht auf Vermögensermittlung, sondern auf Gewinnermittlung im Sinne einer Umsatzgewinnermittlung. Für das Verständnis der grundlegenden Bilanzrechtsprinzipien ist dieser Unterschied zwischen (zeitwertorientierter) Vermögensermittlung und (umsatzorientierter) Gewinnermittlung entscheidend.¹²⁷⁾

Die Anerkennung der umsatzorientierten (verlustantizipierenden) Gewinnermittlung als Bilanzziel erzwingt das Anschaffungskostenprinzip, das im Hinblick auf diese Zielsetzung auch unbestritten ist.

"Bei Zulassung der Bewertung zum höheren Marktwert würde das Anschaffungskostenprinzip, das die ganze deutsche Bilanzierungspraxis beherrscht, durchbrochen, und es würden nicht realisierte Gewinne ausgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, daß in Deutschland diese Bewertung nicht zugelassen wird, und dies wäre auch zu begrüßen."¹²⁸⁾

127) Moxter (1989), S. 233.

128) Krumnow (1988), S. 138.

Es ist also festzustellen, daß die Möglichkeit der Bildung bilanzmäßiger Neubewertungsrücklagen in der Tat die Durchbrechung deutscher Bilanzprinzipien implizieren würde und daß diese Durchbrechung im Hinblick auf die handelsrechtlichen Ziele des Gläubigerschutzes keineswegs anzustreben wäre. Im Hinblick auf die Konstruktion einer Nebenrechnung zur Bestimmung des effektiven Eigenkapitals als Maßstab zur Begrenzung bankbetrieblicher Risiken wäre diese Abkehr vom Anschaffungswertprinzip aber überaus gerechtfertigt und, wie oben gezeigt wurde, auch ohne technische Komplikationen und ohne anreizverzerrende Effekte möglich. Weil nämlich das deutsche Bilanzrecht gar nicht auf eine Vermögens- sondern auf Gewinnermittlung zielt, eine bankaufsichtliche Risikobegrenzung aber in ihrer Zielsetzung eine Begrenzung der Vermögensverlustrisiken auf das tatsächlich vorhandene Reinvermögen der Bank erreichen sollte, wäre für bankaufsichtliche Zwecke eine inhaltliche Durchbrechung von Bilanzierungsprinzipien, die nicht in der Intention dieser bankaufsichtlichen Zielsetzung liegen, geradezu zwingend. Eine gelegentlich befürchtete¹²⁹⁾ Durchbrechung des dem deutschen Bilanzrecht innewohnenden Vorsichtsprinzips müßte damit in keiner Weise verbunden sein.

Die Forderung nach Durchbrechung des Anschaffungswertprinzips beim Bilanzansatz wird nämlich aus den obengenannten Gründen nicht erhoben. Es wird nicht die Zulassung von Neubewertungsrücklagen in den Bankbilanzen gefordert sondern eine Nebenrechnung zur bankaufsichtlichen Adjustierung der Bilanzwerte an die einer Vermögensrechnung entsprechenden Prinzipien vorgeschlagen.¹³⁰⁾

129) Gaddum (1990 a), S. 4.

130) Die Feststellung, daß die Anerkennung von Neubewertungsreserven eine Durchbrechung deutscher Bilanzierungsprinzipien beinhaltet, wird auch auf das Vorsichtsprinzip bezogen. Hinsichtlich des Vorsichtsprinzips läßt sich feststellen, daß dieses nicht nur das Anschaffungswertprinzip enthält, sondern insbesondere auch Auswahlregeln für (vorsichtige) Werte aus

Eine Durchbrechung deutscher Bilanzierungsprinzipien steht also nicht zur Diskussion. Zur Vermeidung einer formalen Durchbrechung anerkannter Bilanzierungsprinzipien wird die Anerkennung stiller Neubewertungsreserven empfohlen. Die Anerkennung stiller Neubewertungsreserven würde den Erfordernissen der Korrektur des Bilanzansatzes zur Ermittlung des tatsächlichen Vermögens und damit des effektiven Eigenkapitals der Bank entsprechen.

Der Ansatz des effektiven Eigenkapitals könnte darüber hinaus u. U. auf die Berücksichtigung bei den ergänzenden Eigenmitteln begrenzt bleiben. Damit würden diese Mittel in besonderer Weise den Anforderungen der Pufferfunktion des Eigenkapitals genügen.

(2) Anerkennung inflationärer Entwicklungen; Bruch des Nominalwertprinzips

Das Argument, daß Neubewertungsreserven eine Anerkennung inflationärer Entwicklungen implizieren, zielt insbesondere darauf ab, daß solche Reserven "letzten Endes eine Art Indexierung, eine inflationsbedingte Preissteigerung bedeuten"¹³¹⁾ können. Diese Implikation ist aber bei einer Anerkennung stiller Neubewertungsreserven gegenstandslos.

mehreren möglichen Werten oder Schätzbandbreiten von Werten. Vgl. Ballwieser (1989), S. 10. Das Vorsichtsprinzip würde also auch bei einem abweichenden Bilanzzweck, nämlich der Vermögensermittlung statt der Gewinnermittlung, als Bewertungsgrundsatz zu beachten sein. Diese Anforderung wird weiter unten bei der Behandlung der möglichen Probleme bei Einhaltung bankaufsichtlicher Normen bei Wertverfall unter (4) geprüft.

131) Geiger (1989).

Der Jahresabschluß der Unternehmen verfolgt, worauf wiederholt hingewiesen wurde, unterschiedliche und in ihrer Bedeutung unterschiedlich gewichtete Ziele, deren Erfüllung durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sichergestellt werden soll (§ 243 Abs. 1 HGB). Die Formulierung sowie Unter- und Überordnung der Vorschriften und Grundsätze ist Ausdruck einer Interessenregelung: "Dabei sind die Interessen der Gläubiger durch bestimmte Ausschüttungssperren, die der Aktionäre durch den Mindestausschüttungsgedanken und die des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Aktionäre, der Gläubiger und der Öffentlichkeit durch die Informationsabsicht begründet."¹³²⁾

Die Ausgestaltung der Ausschüttungsbemessungsfunktion basiert in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere auf der Basis des Prinzips der nominellen Kapitalerhaltung, wonach sich der Bilanzansatz der Vermögens- und Schuldspositionen an den historischen Ein- und Auszahlungen orientiert.¹³³⁾ Bei nomineller Kapitalerhaltung gilt das Vermögen einer Unternehmung dann als unverändert, wenn die Differenz aus der Summe der mit den Anschaffungskosten bewerteten Vermögensgegenstände und der Summe der mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewerteten Schulden im Zeitablauf gleich groß bleibt.¹³⁴⁾ Erst bei einer positiven Veränderung der Differenz ist ein Ansatzpunkt für eine Ausschüttung gegeben.

Da die nominellen Ein- und Auszahlungen u. a. auch von der allgemeinen Preisentwicklung abhängig sind, werden im der-

132) Baetge (1981), Sp. 708; zu den Zwecken der Rechnungslegung H. Hax (1988), der die Informationsfunktion der Bilanz neben die Funktion der Bilanz stellt, Anknüpfungspunkt für gesetzliche oder vertragliche Rechtsfolgen zu sein.

133) Bei selbsterstellten Vermögensgegenständen die Herstellungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen die fortgeführten Anschaffungskosten.

134) Schildbach (1979), S. 102.

zeitigen Bilanzrecht inflationäre Geldentwertungen rechnerisch nicht rückgängig gemacht, wie dies eine Bilanzierung leisten würde, bei der alle Vermögenswerte und Schulden in Geldeinheiten gleicher Kaufkraft gemessen werden. Eine inflationsbereinigte Rechnungslegung, die vom Konzept der realen Substanzerhaltung getragen wäre, müßte dem Nominalwertansatz zuwiderlaufen, daß nämlich in jedem Fall nur die effektiv gezahlten Beträge als Aufwendungen und Erträge zu verrechnen sind. Insoweit läßt sich feststellen, daß das derzeitige Bilanzrecht inflationäre Entwicklungen ohne Korrektur hinnimmt. Diese Sachlage bliebe bei einer Anerkennung von Neubewertungsreserven unverändert. Somit würde auch keine "Gewöhnung an das süße Gift der Inflation" gefördert. Das derzeitige Bilanzrecht sieht nämlich in keiner Weise die Verhinderung inflationsbedingter Ausschüttungsmöglichkeiten vor. Es verhindert allerdings die Berücksichtigung aller (auch inflationsbedingter) Wertzuwächse am Vermögensbestand.¹³⁵⁾ Da die hier zu prüfende Forderung nach Anerkennung stiller Neubewertungsreserven aber überhaupt nicht in bilanzpolitische Überlegungen und Maßnahmen eingreifen würde, kann nur in dem bislang schon üblichen Umfang auf das Argument der Gefahr der Anerkennung inflationärer Tendenzen zurückgegriffen werden.

(3) Prozyklische inflationäre Wirkungen

Bezüglich des Arguments, daß eine Neubewertungsreserve wegen der damit verbundenen Tagesbewertung prozyklische inflationäre Wirkungen begünstige, lassen sich dieselben Ar-

135) Die in der EG-Bilanzrichtlinie vorgesehene Option der Bilanzierung zu Wiederbeschaffungspreisen zur Ausschaltung von Scheingewinnen ist auch wegen des im Steuerrecht verankerten Nominalwertprinzips (Mark = Mark) zur Sicherung einer Mindestausschüttung nicht ausgeübt worden.

gumente wie unter (2) vorbringen. Die Neubewertungsreserve dient der bankaufsichtlichen Berücksichtigung jener Wertdifferenz, die vor allem die Durchsetzung einer vorsichtigen und damit gläubigerschützenden Ausschüttungsbemessung unterstützen soll. Diese Reserve kann darüber hinaus die für die bankaufsichtliche Risikobegrenzung relevante Informationsfunktion des Jahresabschlusses durch die zusätzliche Berechnung des effektiven Eigenkapitals unterstützen. Will man dagegen die Berücksichtigung inflationär aufgeblähter Werte im Jahresabschluß (oder in jeder wie auch immer aufgebauten Vermögensrechnung zur Solvabilitätsmessung) verhindern, dann muß man auf Ansätze des "inflation accounting" zurückgreifen, was dann aber in der Tat ein Abweichen vom "Mark = Mark" - Prinzip beinhalten würde.

Die bankaufsichtliche Nichtanerkennung einer Neubewertungsreserve kann auf der anderen Seite Druck zur Vornahme zusätzlicher Markttransaktionen zur Realisierung der bis dato "versteckten" Buchgewinne der Vermögensgegenstände erzeugen. Sind diese dann am Markt realisierten Gewinne aus Preissteigerungen tatsächlich Ausdruck einer inflationären Entwicklung, dann gehen sie nach heutiger Bilanzpraxis ohne Zwang zur Reservebildung in die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank ein.

Im übrigen ist der Vorschlag gemacht worden, zur Vermeidung kritischer Zyklen bei der Bemessung der Werthaltigkeit von Aktienbeständen nicht die aktuellen Tageswerte sondern Durchschnittskurse (beispielsweise die der letzten zwei oder drei Jahre) zugrunde zu legen.¹³⁶⁾ Mit diesem Vorschlag würde ein "Nachhinken" der Wertansätze für die Wertpapierbestände hinter der aktuellen Marktentwicklung erreicht. Dieser Effekt könnte allerdings auch durch andere Vorkehrungen erreicht werden, beispielsweise durch eine Anerkennungspraxis, die erst ab einer anfänglichen Mindest-

136) Vgl. o. V.: Neubewertungsreserve als Eigenmittel, Börsen-Zeitung v. 30. 11. 1990 sowie Voss (1991).

kursreserve ansetzt und andererseits bei einem Kursrückgang nicht sofort korrigiert werden muß, wenn das "Kursreservepolster" ausreichend bleibt. Mit einer solchen Bemessung der Neubewertungsreserve würde zugleich das nachfolgend in (4) angesprochene Problem der Reaktion auf einen Wertverfall der Vermögensobjekte einer Lösung zugeführt.

(4) Probleme der Einhaltung bankaufsichtlicher Normen bei Wertverfall

Das Problem der Einhaltung bankaufsichtlicher Normen bei Wertverfall wird insbesondere zur Untermauerung der Forderung nach dem Aufbau und der Existenz stiller und die Geschäftsmöglichkeiten nicht ausdehnender Reserven angeführt:

"Wenn zwischen Verbindlichkeiten und Eigenkapital keine zusätzlichen Sicherheitspolster in Form von stillen Reserven oder Rückstellungen bestehen, können die Kreditinstitute ... mit der Einhaltung der Eigenkapitalgrundsätze leicht in Schwierigkeiten geraten. Wird das zulässige Kreditvolumen voll in Anspruch genommen und tritt bei einzelnen Kreditinstituten erheblicher Wertberichtigungs- oder Abschreibungsbedarf auf, so muß entweder unverzüglich das Kreditvolumen verringert oder neues Eigenkapital eingebracht werden. Beide Maßnahmen könnten auf Schwierigkeiten stoßen."¹³⁷⁾

Die vorgenommene strenge Trennung der Bilanzierungsprinzipien, die dem Bilanzziel der verlustantizipierenden umsatzorientierten Gewinnermittlung entsprechen, und dem unabhängig davon auch bei einer Vermögensermittlung begründbaren Vorsichtsprinzip weist auch den Weg zur Beurteilung des vierten Arguments, das der Überarbeitungsvorschlag zum Kreditwesengesetz gegen die Berücksichtigung einer Neubewertungsreserve vorbringt. Will die Bankenaufsicht bei der Definition des bankaufsichtlich anrechenbaren

137) M. Schneider (1989), S. 251.

Eigenkapitals der Banken eine vorsichtige Bewertung erreichen, was bankaufsichtlich unstreitig sachgerecht erscheint, so ist dafür die Verweigerung der Neubewertungsreserve kein sachgerechter Anknüpfungspunkt.

Besteht das Risiko eines plötzlichen unvorhersehbaren Wertverfalls bei einem Vermögensgegenstand, dann sind typische Abschläge vom herrschenden Marktwert (gegebenenfalls in Abhängigkeit von der mutmaßlichen Volatilität der Kurse) angezeigt, und das unabhängig davon, ob die Anschaffungswerte dicht oder weniger dicht bei diesen Marktwerten liegen. Wenn also beispielsweise argumentiert wird, die "mangelnde Kapitalfunktion von Kursreserven im Wertpapierbestand sei durch die Börsenentwicklung in jüngster Zeit drastisch unter Beweis gestellt worden"¹³⁸⁾, so ist zu präzisieren, daß nicht die Kursreserven, sondern die Kurse der Wertpapiere einem besonderen Risiko ausgesetzt sind.¹³⁹⁾ Insoweit könnte also höchstens über eine quantitative Begrenzung der Aktienanlagen, bei denen eine "unbeeinflußbare Marktentwicklung unmittelbar den Bestand des Eigenkapitals reduzieren und damit unmittelbar das Kreditpotential schmälern"¹⁴⁰⁾ kann, ein Riegel vor das Durchschlagen eines Kursverfalls auf das Eigenkapital schieben. Eine solche Begrenzung ist bereits Gegenstand der Vorschriften des § 12 KWG.

138) O. V.: Aufsichtspräsident erteilt Gegnern der Einlagensicherung eine Absage, Handelsblatt v. 18. 10. 1990.

139) Diese Unterscheidung ist auch zu berücksichtigen, wenn die Forderung zu beurteilen ist, das Eigenkapital einer Bank müsse "frei von Risiken" (Gaddum 1988), dürfe nicht von unzureichender Qualität (Pöhl 1990) sein und Neubewertungsreserven könnten diesem Kriterium wegen der "Flüchtigkeit" von Kursreserven oder ungünstiger Entwicklung von Immobilienpreisen nicht entsprechen. Auch Krumnow (1988) weist aus diesem Grund m. E. nicht überzeugend "Kursreserven" nur eine Auffüll- oder Restfunktion zu.

140) Kuntze (1990), S. 8.

Die vorgetragene Sichtweise wird wegen der üblichen Bilanzsicht derzeit in der Praxis kaum geteilt. Ein heute zu 200 erworbener (volatiler) Vermögensgegenstand wird nach geltendem Recht mit seinem vollen Betrag aktiviert und ist somit auch mit seinem vollen Betrag als haftendes Eigenkapital anzurechnen, obwohl durchaus das Risiko eines unvorhergesehenen Wertverfalls besteht. Derselbe Vermögensgegenstand, der vor Jahresfrist zum Betrag 100 erworben wurde und heute einen Marktwert von 200 aufweist, wird nach geltendem Recht (Anschaffungswertprinzip) ebenfalls nur mit 100 als Eigenkapital angerechnet, obwohl er unter Ertrags- als auch unter Risikogesichtspunkten keinen Unterschied zu dem später erworbenen Vermögensobjekt aufweist.

5. Ergebnisse der Untersuchung

Das insbesondere durch das Realisation-, Imparitäts- und Anschaffungswertprinzip geprägte deutsche Bilanzrecht schreibt unabhängig von der tatsächlichen Wertentwicklung von Vermögensobjekten die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bewertungsobergrenze fest. Zweck dieses dem Gläubigerschutzgedanken verpflichteten Grundsatzes ist die Etablierung einer Ausschüttungssperre, die bei Aktiengesellschaften erstens die Möglichkeit einer Ausschüttung an die Kapitaleigner auf den Periodengewinn begrenzt und zweitens verhindert, daß ein (noch nicht realisierter) Wertzuwachs über die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus als Gewinn ausgewiesen (und ausgeschüttet) werden kann. Bei den Kreditinstituten verhindert die mit Hilfe des Anschaffungswertprinzips umgesetzte Ausschüttungssperre, daß die in den Bilanzen ausgewiesenen Eigenmittel ein realistisches Bild der tatsächlichen Reinvermögensposition der Banken vermitteln können. Neben den stillen Reserven nach § 26a KWG, die geprüft und der Bankaufsichtsbehörde definitiv bekannt sind, sind nämlich in den zu Anschaffungswerten (oder zu noch niedrigeren historischen Tageswerten) bilanzierten Vermögensgegenständen (Wertpapiere, Grundstücke, Gebäude) stille Zwangsreserven von z. T. erheblichem Umfang gebunden.

Das in den Bankbilanzen wegen des Anschaffungswertprinzips gegenüber den tatsächlichen Werten bewußt zu niedrig ange-setzte Eigenkapital wird in den Strukturnormen des Kreditwesengesetzes als Bezugsgröße für risiko- und somit geschäftsbegrenzende Restriktionen herangezogen. Da die stillen Zwangsreserven bei der Ermittlung des haftenden Eigenkapitals rechnerisch nicht berücksichtigt werden, stehen in den Strukturnormen den von den Banken übernommenen Risiken

Eigenmittel gegenüber, die das effektiv verfügbare Reinvermögen nur äußerst unvollkommen und in unterschiedlichem Umfang zu niedrig abbilden.

Dieser Tatbestand ist besonders problematisch, weil die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der aus dem Anschaffungswertprinzip resultierenden stillen Zwangsreserven der Banken als ergänzende Eigenkapitalbestandteile in den Ländern der EG und in den Ländern der Zehnergruppe sehr unterschiedlich und im allgemeinen großzügiger gehandhabt wird.

Die Untersuchung führt zu dem Ergebnis, daß nicht das buchmäßige sondern das effektive Eigenkapital als Grundlage der ergänzenden eigenmittelbezogenen Risikobegrenzungsnorm der Kreditinstitute herangezogen werden sollte. Das effektive Eigenkapital sollte ausgehend vom bilanzmäßigen Eigenkapital berechnet. Für Vermögensgegenstände, bei denen die Objektivität des Wertansatzes sichergestellt ist, sollten zum Zweck der vorsichtigen Vermögensermittlung (in einer Nebenrechnung) die aufgrund des Realisations-, Imparitäts- und Anschaffungswertprinzips gebildeten stillen Zwangsreserven zurückgerechnet und einer stillen Neubewertungsreserve zugeführt werden.

- Das effektive Eigenkapital indiziert besser als das buchmäßige Eigenkapital das am Markt realisierbare Vermögen der Bank und ist daher eine geeignete Basis zur Feststellung der beleihbaren Vermögensmasse der Bank.
- Der Ansatz des effektiven Eigenkapitals bei der bankaufsichtlichen Solvenzprüfung vermeidet Realisierungszwänge, die dem angestrebten Gläubigerschutz zuwiderlaufen können.
- Die für eine Solvenzprüfung notwendigen Marktwerte der Vermögensgegenstände lassen sich leicht ermitteln, indem auf gutachterliche Bewertungen und/oder geeignete Ver-

fahren zum Wertansatz kursabhängiger Wertpapiere zurückgegriffen wird.

- Die Marktwerte lassen sich in einer Nebenrechnung zur Buchführung ohne technische Schwierigkeiten erfassen und weiterführen.
- Die zusätzliche Berücksichtigung der Marktwerte der Vermögensgegenstände kann die geschäftspolitisch disziplinierenden Wirkungen, die von bankaufsichtlichen Risikobegrenzungsnormen ausgehen, verstärken.
- Schließlich würde eine zusätzliche Berücksichtigung der Marktwerte der Vermögensgegenstände in hervorragender Weise geeignet sein, eine Pufferfunktion des Eigenkapitals im Sinne einer Vorlaufsicherung durchzusetzen.

Die auf dem Ansatz des effektiven Eigenkapitals vorgenommene Prüfung der Frage, ob die Anerkennung stiller Neubewertungsreserven als ergänzende Eigenmittelbestandteile bankaufsichtlich vernünftig und wettbewerbspolitisch geboten ist, führt zu dem Ergebnis, daß die stillen Zwangsreserven allen Anforderungen entsprechen, die an den bankaufsichtlichen Eigenkapitalbegriff zu stellen sind. Stille Neubewertungsreserven für Sachanlagen und Wertpapiere sollten also als bankaufsichtliches Eigenkapital anerkannt werden.

Im übrigen ist festzustellen, daß kein materieller Unterschied der stillen Zwangsreserven zu den besonderen § 26 a KWG - Reserven besteht, wenn man nicht sogar wegen der dort verlangten Notwendigkeit der "besonderen Risiken des Geschäftszweiges" eine klarere Fundierung der stillen Zwangsreserven konstatieren muß. Bezüglich des Einzahlungskriteriums sowie der Kriterien der Beteiligungseinlage, der Dauerhaftigkeit und der laufenden Verlustteilnahme ist in jedem Fall ein höheres Anspruchsniveau erreicht als etwa

beim Genußrechtskapital und den nachrangigen Verbindlichkeiten, weil diese im Gegensatz zu den stillen Zwangsreserven mit einem Ausschüttungszwang behaftet sind.

Literaturverzeichnis

- Aeberli, Rolf Werner: Risikopolitische Analyse der Außerbilanzgeschäfte, Bern und Stuttgart 1989.
- Akerlof, George A.: The Market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism, Quarterly Journal of Economics 84 (1970), S. 488-500.
- Arnold, Hans: Risikentransformation. Finanzierungsinstrumente und Finanzierungsinstitute als Institutionen zur Transformation von Unsicherheitsstrukturen, Diss. Saarbrücken 1964.
- Arnold, Wolfgang: Die Empfehlung des Cooke-Ausschusses, Börsen-Zeitung v. 29. 10. 1988.
- Arnold, Wolfgang: Auf dem Weg zum einheitlichen EG-Binnenmarkt, Börsen-Zeitung v. 22. 4. 1989.
- Arnold, Wolfgang (1990a): Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts: Entwicklungsstand und Perspektiven, Die Bank (1990), S. 668-672.
- Arnold, Wolfgang (1990b): Stille Neubewertungsreserven müssen sein, Börsen-Zeitung v. 29. 12. 1990.
- Arnold, Wolfgang und Schulte-Mattler, Hermann: KWG-Grundsatz I novelliert, Die Bank (1990), S. 432-437.
- Ausschuß für Bankenbestimmungen und -überwachung: Vorschläge zu einer internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Basel 1987.
- Ausschuß für Bankenbestimmungen und -überwachung: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Basel 1988.
- Bader, Udo-O.: Die Entwicklung des europäischen Bankenaufsichtsrechts, in: H. E. Büschgen und U. H. Schneider (Hrsg.): Der europäische Binnenmarkt 1992. Auswirkungen für die deutsche Finanzwirtschaft, Frankfurt a. M. 1990, S. 17-41.
- Bähre, Inge Lore und Schneider, Manfred: KWG-Kommentar, 3. Aufl., München 1985.
- Ballwieser, Wolfgang: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, in: E. Castan u. a. (Hrsg.): Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 1989, B 105, S. 1-26.

- Baltensperger, Ernst: Alternative Approaches to the Theory of the Banking Firm, *Journal of Monetary Economics* 6 (1980), S. 1-37.
- Baltensperger, Ernst: Die Regulierung des Bankensektors, *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 17 (1988), S. 53-57.
- Baltensperger, Ernst: The Economic Theory of Banking Regulation, in: E. G. Furubotn und R. Richter (Hrsg.): *The Economics and Law of Banking Regulation*, Center for the Study of the New Institutional Economics, Universität des Saarlandes, Occasional Papers Vol. 2, Winter 1989/90, S. 1-21.
- Baltensperger, Ernst und Dermine, Jean: The Role of Public Policy in Ensuring Financial Stability: A Cross-Country, Comparative Perspective, in: R. Portes und A. K. Swoboda (Hrsg.): *Threats to International Financial Stability*, New York 1987, S. 67-90.
- Baltensperger, Ernst und Milde, Hellmuth: *Theorie des Bankenverhaltens*, Berlin e. a. 1987.
- Bardos, Jeffrey: The Risk-based Capital Agreement: A further Step towards Policy Convergence, *Federal Reserve Bank of New York Quarterly Review* 12 (1987-88), S. 26-34.
- Becker, Wolf-Dieter: Das Grundproblem der Bankenregulierung, in: D. Schneider (Hrsg.): *Kapitalmarkt und Finanzierung*, Berlin 1987, S. 399-408.
- Benston, George J.: *An Analysis of the Causes of Savings and Loan Association Failures*, New York 1985.
- Benston, George J. u. a.: *Perspectives on Safe & Sound Banking*, Cambridge, Mass. 1986.
- Benston, George J. und Kaufman, George G.: *Risk and Solvency Regulation of Depository Institutions: Past Policies and Current Options*, New York 1988.
- Berger, Karl-Heinz: Standing-Risiken und stille Rücklagen der Bank, *Österreichisches Bank Archiv* 35 (1987), S. 221-231.
- ↳ Berger, Klaus Peter: Die Eigenkapitalausstattung der Banken nach neuem EG-Recht, *Betriebs-Berater* 44 (1989), S. 1017-1022.
- Bieg, Hartmut: *Bankbilanzen und Bankenaufsicht*, München 1983.

- Biener, Herbert: Die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Köln 1989.
- Biener, Herbert und Berneke, Wilhelm: Bilanzrichtlinien-Gesetz, Düsseldorf 1986.
- Birck, Heinrich und Meyer, Heinrich: Die Bankbilanz, 5. Teillieferung, Wiesbaden 1989.
- Bitz, Michael: Zur Begründung und Ausgestaltung bankaufsichtsrechtlicher Normen - eine risikothoretische Analyse, in: W. Gerke (Hrsg.): Bankrisiken und Bankrecht, Wiesbaden 1988, S. 13-42.
- Bitz, Michael u. a.: Gesetzliche Regelungen und Reformvorschläge zum Gläubigerschutz. Eine ökonomische Analyse, Berlin 1986.
- Black, Fischer; Miller, Merton H. und Posner, Richard A.: An Approach to the Regulation of Bank Holding Companies, Journal of Business 51 (1978), S. 379-412.
- Böcking, Hans-Joachim: Bilanzrechtstheorie und Verzinslichkeit, Wiesbaden 1988.
- Boudreaux, Don und Ekelund, Robert B.: Regulation as an Exogenous Response to Market Failure: A Neo-Schumpeterian Response, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics 143 (1987), S. 537-554.
- Brüggestrat, Reiner: Die Liquiditätsposition eines Kreditinstituts. Ein bankaufsichtliches Konzept zur Beurteilung und Beschränkung von Liquiditätsrisiken, Frankfurt a. M. 1990.
- Bryant, John: A Model of Reserves, Bank Runs, and Deposit Insurance, Journal of Banking and Finance 4 (1980), S. 335-344.
- Buchholz, Angelika: Abwehrfront der Aufsichtsbehörden beginnt zu bröckeln, Handelsblatt v. 12. 2. 1991.
- Budde, Wolfgang Dieter u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar, München 1990.
- Büschgen, Hans E.: Bankbetriebslehre, 2. Aufl., Wiesbaden 1989.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Bericht der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft", Bonn 1979.

- Buser, Stephen A.; Chen, Andrew H. und Kane, Edward J.:
Federal Deposit Insurance, Regulatory Policy, and
Optimal Bank Capital, *The Journal of Finance* 35
(1981), S. 51-60.
- Campbell, Tim S.: *Financial Institutions, Markets, and
Economic Activity*, New York 1982.
- Campbell, Tim S. und Kracaw, William A.: *Information
Production, Market Signalling, and the Theory of
Financial Intermediation*, *The Journal of Finance* 35
(1980), S. 863-882.
- Chari, V. V. und Jagannathan, Ravi: *Banking Panics,
Information, and Rational Expectations Equilibrium*,
The Journal of Finance 43 (1988), S. 749-763.
- Committee on Banking Regulations and Supervisory Practices:
*International Convergence of Capital Measurement and
Capital Standards, Basle, July 1988; übersetzt als:
Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und
Eigenkapitalanforderungen, Basel, Juli 1988.*
- Cooper, Kerry und Fraser, Donald R.: *Banking Deregulation
and the New Competition in Financial Services*,
Cambridge, Mass. 1984.
- Corrigan, E. Gerald: *Central Banking. Response of Four
Central Banks to Insitutions in Distress, Internatio-
nal Currency Review* 20, Nr. 4/5, 1990, S. 43-59.
- Crouhy, Michel und Galai, Dan: *An Economic Assessment of
Capital Requirements in the Banking Industry*, *Journal
of Banking and Finance* 10 (1986), S. 231-241.
- Dale, Richard: *The Regulation of International Banking*,
Cambridge 1984.
- Degenhart, Heinrich: *Zweck und Zweckmäßigkeit bankauf-
sichtsrechtlicher Eigenkapitalnormen*, Berlin 1987.
- Deppe, Hans-Dieter: *Finanzielle Haftung heute - Obsoletes
Relikt oder marktwirtschaftliche Fundamenteleistung?*,
in: H.-D. Deppe (Hrsg.): *Geldwirtschaft und Rechnungs-
wesen*, Göttingen 1989, S. 199-228.
- Deutsche Bundesbank: *Ein Vorschlag für eine internationale
Eigenmittelnorm der Kreditinstitute*, *Monatsberichte
der Deutschen Bundesbank*, 40 (1988), Nr. 1, S. 35-41.
- Deutsche Bundesbank: *Die neuen Grundsätze I und Ia über das
Eigenkapital der Kreditinstitute*, Sonderdrucke der
Deutschen Bundesbank Nr. 2a, Frankfurt a. M. 1990.

- Diamond, Douglas W.: Financial Intermediation and Delegated Monitoring, *Review of Economic Studies* 51 (1984), S. 393-414.
- Diamond, Douglas W. und Dybvig, Philip H.: Bank Runs, Deposit Insurance, and Liquidity, *Journal of Political Economy* 91 (1983), S. 401-419.
- Diamond, Douglas W. und Dybvig, Philip H.: Banking Theory, Deposit Insurance, and Bank Regulation, *Journal of Business* 59 (1986), S. 55-68.
- Di Cagno, Daniela: Regulation and Banks' Behaviour Towards Risk, Aldershot e. a. 1990.
- Draper, Dennis W. und Hoag, James W.: Financial Intermediation and the Theory of Agency, *Journal of Quantitative Analysis* 13 (1978), S. 595-611.
- ↳ Drukarczyk, Jochen: Eigenkapitalanforderungen an Kreditinstitute und internationale Bankrechtsharmonisierung, *Die Betriebswirtschaft* 49 (1989), S. 789-792.
- Edgeworth, F. Y.: The Mathematical Theory of Banking, *Journal of the Royal Statistical Society* 51 (1988), S. 113-127.
- Eickhof, Norbert: Theorien des Markt- und Wettbewerbsversagens, *Wirtschaftsdienst* 66 (1986), S. 468-476.
- England, Catherine: Agency Costs and Unregulated Banks: Could Depositors Protect Themselves? in: C. England und Th. Huertas (Hrsg.): *The Financial Services Revolution*, Boston 1988, S. 317-343.
- Erdland, Alexander: *Eigenkapital und Einlegerschutz bei Kreditinstituten*, Berlin 1981.
- Ewert, Ralf: *Rechnungslegung, Gläubigerschutz und Agency-Probleme*, Wiesbaden 1986.
- Fama, Eugene F.: Banking in the Theory of Finance, *Journal of Monetary Economics* 6 (1980), S. 39-57.
- Fama, Eugene F.: What's Different About Banks?, *Journal of Monetary Economics* 15 (1985), S. 29-39.
- Fischel, Daniel R., Rosenfield, Andrew M. und Stillman, Robert S.: The Regulation of Banks and Bank Holding Companies, *Virginia Law Review* 73 (1987), S. 301-338.
- Fischer, Otfried: Funktion und Wirkungsweise der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, *Österreichisches Bank-Archiv* 23 (1975), S. 1-8.

- Fischer, Otfried: Kreditausfälle und Eigenkapitalvorsorge der Banken, in: J. Süchting (Hrsg.): Der Bankbetrieb zwischen Theorie und Praxis, Wiesbaden 1977, S. 151-165.
- Fitchew, Geoffrey: Overview: European Financial Markets - the Commission's Proposals, in: J. Dermine (Hrsg.): European Banking in the 1990s, Oxford 1990, S. 7-13.
- Follak, Klaus Peter: Der Eigenkapitalbegriff: Eckpfeiler einer Internationalisierung der Bankenaufsicht, Österreichisches Bank-Archiv 36 (1988), Teil I: S. 527-544; Teil II: S. 667-682.
- Follak, Klaus Peter: Auf dem Wege zur internationalen Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen an Banken, Bank-Archiv 37 (1989), S. 220-253.
- Follak, Klaus Peter (1990a): Die Vereinheitlichung der Bankenaufsicht in Europa, Bank-Archiv 38 (1990), S. 151-161.
- Follak, Klaus Peter (1990b): Die Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen an Banken in den Ländern der "Zehnergruppe", Bank-Archiv 38 (1990), S. 752-770.
- Franke, Günter: Finanzielle Haftung aus der Sicht der Kapitalmarkttheorie, in: H.-D. Deppe (Hrsg.): Geldwirtschaft und Rechnungswesen, Göttingen 1989, S. 229-255.
- Franke, Günter und Hax, Herbert: Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, Berlin 1988.
- Franks, Julian und Mayer, Colin: Risk, Regulation and Investor Protection, Oxford 1989.
- Freeman, Scott: Banking as the Provision of Liquidity, The Journal of Business 61 (1988), S. 45-64.
- Furlong, Frederick T. und Keeley, Michael C.: Capital Regulation and Bank Risk-Taking: A Note, Journal of Banking and Finance 13 (1989), S. 883-891.
- Gaddum, Johann Wilhelm: Auf dem Weg zu einem europäischen Bankenaufsichtsrecht, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Auszüge aus Presseartikeln Nr. 52, Frankfurt a. M., 20. 7. 1988, S. 1-4.
- Gaddum, Johann Wilhelm (1990 a): Implementierung der EG-Richtlinien in das deutsche Kreditwesengesetz, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Auszüge aus Presseartikeln Nr. 26, Frankfurt a. M., 27. 3. 1990, S. 2-6.

- Gaddum, Johann Wilhelm (1990 b): Rede vor der International Conference on Deposit Insurance and Problem-Bank Resolution Policies der FDIC in Washington, D.C., am 26. 9. 1990, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Auszüge aus Presseartikeln Nr. 77, Frankfurt a. M., 2. 10. 1990, S. 5-7.
- Gardener, Edward P. M.: A General Perspective of Banking Prudential Regulation, in: E. P. M. Gardener (Hrsg.): UK Banking Supervision, London 1986, S. 25-45.
- Geiger, Helmut: Kurzfristig können fast alle Sparkassen den Vorschriften der Eigenmittelrichtlinie genügen, Handelsblatt v. 2. 5. 1989, S. B7.
- Gerke, Wolfgang: Gleitklauseln im Geld- und Kapitalverkehr: Mark = Mark ?, Wiesbaden 1980.
- Gerke, Wolfgang: Doppelte Sanktionierung der stillen Reserven deutscher Kreditinstitute durch die EG-Rechtsharmonisierung, Die Betriebswirtschaft 49 (1989), S. 663-667.
- Glen, Jack und Herring, Richard: Price-Earnings Multiples and the Cost of Equity Capital: Some Preliminary Evidence for Japanese and US Banks, in G. Furubotn und R. Richter (Hrsg.): The Economics and Law of Banking Regulation, Occasional Papers Vol 2, Saarbrücken 1989/90, S. 95-129.
- Godemann, Martin: Theorie der Bankunternehmung im Lichte der Principal-Agent-Theorie, Diplomarbeit, Frankfurt a. M. 1990.
- Göppl, Hermann: Allgemeine Grundlagen des Bankbetriebs, in: H. Göppl u. a. (Hrsg.): Beiträge zur Banktheorie und Wirtschaftspolitik, Frnkfurt a. M. 1986, S. 9-27.
- Göppl, Hermann und Kremer, Egon: Die Nachschußverpflichtung genossenschaftlicher Kreditinstitute und ihre Bedeutung für die Risikoposition des Eigenkapitals, in: H. Guthardt u.a. (Hrsg.): Aspekte bankwirtschaftlicher Forschung und Praxis, Frankfurt a. M. 1985, S. 233-253.
- Gorton, Gary und Pennacchi, George: Financial Intermediaries and Liquidity Creation, The Journal of Finance 45 (1990), S. 49-71.
- Gröschel, Ulrich: Risiken der Negativauslese an Finanzmärkten, Sparkasse 105 (1988), S. 457-461.
- Grosch, Ulrich F.: Modelle der Bankunternehmung, Tübingen 1989.

- Guttentag, Jack und Herring, Richard: The Insolvency of Financial Institutions: Assessment and Regulatory Disposition, in: P. Wachtel (Hrsg.): Crises in the Economic and Financial Structure, Lexington, Mass. 1982, S. 99-126.
- Haberman, Gary: Capital Requirements of Commercial and Investment Banks: Contrasts in Regulation, Federal Reserve Bank of New York Quarterly Review 12 (1987), No. 3, S. 1-10.
- Hagenmüller, Karl-Friedrich: Der Bankbetrieb, Bd. I, 4. Aufl., Wiesbaden 1976.
- Hall, Maximilian J. B. (1989a), The BIS Capital Adequacy "Rules": A Critique, Banca Nazionale Del Lavoro Quarterly Review, No. 169, June 1989, S. 207-227.
- Hall, Maximilian J. B. (1989b): Handbook of Banking Regulation and Supervision, New York e.a. 1989.
- Haubrich, Joseph G.: Financial Intermediation. Delegated Monitoring and Long-Term Relationship, Journal of Banking and Finance 13 (1989), S. 9-20.
- Hausmann, Rainer: Der Schutz von Bankgläubigern, Thun - Frankfurt a. M. 1982.
- Hawawini, Gabriel und Rajendra, Eric: The Transformation of the European Financial Services Industry: From Fragmentation to Integration, New York 1990.
- Hax, Herbert: Rechnungslegungsvorschriften - Notwendige Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt?, in: M. Domsch u.a. (Hrsg.): Unternehmenserfolg. Planung - Ermittlung - Kontrolle, Wiesbaden 1988, S. 187-201.
- Hax, Karl: Wesen und wirtschaftliche Bedeutung der stillen Reserven, in: H. Ulrich und F. Trechsel (Hrsg.): Aktuelle Fragen der Unternehmung, Bern 1957, S. 91-107.
- Heinhold, Michael: Stille Rücklagen, in: W. Busse von Colbe (Hrsg.): Lexikon des Rechnungswesens, München-Wien 1990, S. 456-460.
- Herrhausen, Alfred: Die Wettbewerbsposition der deutschen Universalbanken im europäischen Binnenmarkt, in: R. Kolbeck (Hrsg.): Chancen und Risiken der deutschen Banken im Gemeinsamen Markt, Frankfurt a. M. 1989, S. 79-94.
- Heymann, Gerd: Eigenkapital, in: E. Castan u. a. (Hrsg.): Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 1989, B 231, S. 1-37.

- Hielscher, Udo und Laubscher, Horst-Dieter: Finanzierungskosten, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1989.
- Ho, Thomas und Saunders, Anthony: A Catastrophe Model of Bank Failure, *The Journal of Finance* 35 (1980), S. 1189-1207.
- Hoffmann, Diether: Banken- und Börsenrecht der EWG, Baden-Baden 1990.
- Holtmann, Michael: Die Bilanzierung des Eigenkapitals, in H. Albach und G. Klein (Hrsg.): Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa, *ZfB-Ergänzungsheft* 1/1988, S. 133-166.
- Horn, Norbert: Bankrecht auf dem Weg nach Europa, *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* ZBB 1 (1989), S. 107-121.
- Hübner, Otto: Die Banken, Leipzig 1854.
- Issing, Otmar und Rudolph, Bernd: Der Rediskontkredit. Die geldpolitische Bedeutung und der Einfluß des Diskontkredits der Deutschen Bundesbank auf die Wettbewerbssituation im Bankensektor, Frankfurt am M. 1988.
- Jacklin, Charles J. und Bhattacharya, Sudipto: Distinguishing Panics and Information-Based Bank Runs: Welfare and Policy Implications, *Journal of Political Economy* 96 (1988), S. 568-592.
- Johnson, Ramon E. und Peterson, Paul T.: Current Value Accounting for S & Ls: A needed Reform? *Journal of Accountancy* 157 (1984), S. 80-85.
- Kaufman, George G.: The Truth about Bank Runs, in: C. England und Th. Huertas (Hrsg.): *The Financial Services Revolution*, Boston 1988, S. 9-40.
- Keine, Friedrich-Michael: Die Risikoposition eines Kreditinstituts. Konzeption einer umfassenden bankaufsichtsrechtlichen Verhaltensnorm, Wiesbaden 1986.
- Ketterer, Karl-Heinz und Kloten, Norbert: Finanzinnovationen an den monetären Märkten und Rückwirkungen auf die Geldmengensteuerung, in: H. Guthardt u. a. (Hrsg.): *Aspekte bankwirtschaftlicher Forschung und Praxis*, Frankfurt a. M. 1985, S. 121-131.
- Kim, Daesik und Santomero, Anthony M.: Risk in Banking and Capital Regulation, *The Journal of Finance* 43 (1988), S. 1219-1233.

- Kluge, Olav: Die Mindestharmonisierung des Bankenrechts, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 43 (1990), S. 182-186.
- Knobbe-Keuk, Brigitte: Gutachterliche Stellungnahme zur Einbeziehung von Neubewertungsreserven in die ergänzenden Eigenmittel der Richtlinie des Rates vom 17. 1. 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten, Manuskript Bonn o. J. (1990).
- Köhler, Claus: Innovationen im Bankgeschäft als geld- und währungspolitisches Problem, in: R. Kolbeck (Hrsg.): Bankinnovationen. Chancen und Risiken der neuen Bankgeschäfte, Frankfurt a. M. 1986, S. 111-131.
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft: Übersicht über die handelsrechtliche Behandlung von Neubewertungen (Marktwerten) bei Kreditinstituten und über die bankaufsichtsrechtliche Behandlung von Neubewertungsrücklagen und Neubewertungsreserven bei Kreditinstituten in sieben ausgewählten Ländern, Manuskript o. O., o. J (Frankfurt a. M. 1990).
- Krahen, Jan Piter: Kapitalmarkt und Kreditbank, Berlin 1984.
- Krakowski, Michael: Grenzen natürlicher Monopole, Wirtschaftsdienst 65 (1985), S. 404-412.
- Krümmel, Hans J.: Liquiditätssicherung im Bankwesen, Kredit und Kapital 1 (1968), S. 247-307 und 2(1969), S. 60-110.
- Krümmel, Hans J.: Bankenaufsichtsziele und Eigenkapitalbegriff, Frankfurt am Main 1983.
- Krümmel, Hans J.: Schutzzweck und Aufsichtseingriffe. Über den Run auf die Bankschalter und seine Verhinderung. Kredit und Kapital 17 (1984), S. 474-489.
- Krümmel, Hans J. (1985 a): Einige Probleme der Konstruktion bankaufsichtlicher Risikobegrenzungsregeln, in: K.-H. Forster (Hrsg.): Bankaufsicht, Bankbilanz und Bankprüfung, Düsseldorf 1985, S. 91-117.
- Krümmel, Hans J (1985 b): Bedeutung und Funktionen des Eigenkapitals in der modernen Kreditwirtschaft, Österreichisches Bank-Archiv 33 (1985), S. 187-198.
- Krümmel, Hans-J.: Neue Finanzierungsformen und aufsichtsrechtliche Strukturnormen, in: H. Schierenbeck (Hrsg.): Neuere Entwicklungen auf den Finanzmärkten, Frankfurt a. M. 1987, S. 39-76.

Krümmel, Hans J.: Wettbewerb, Regulierung und die unternehmerische Entscheidung im Bankwesen, Mitteilungen aus dem Institut für das Spar-, Giro- und Kreditwesen an der Universität Bonn, Nr. 31, Sept. 1988.

Krümmel, Hans J.: Unternehmenspolitische Vorgaben für die Risikosteuerung der Bank, in: H.-J. Krümmel und B. Rudolph (Hrsg.): Finanzintermediation und Risikomanagement, Frankfurt a. M. 1989, S. 32-56.

✓ Krumnow, Jürgen (1988a): Die Analyse von Bankbilanzen mit Blick auf die EG-Bankbilanzrichtlinie, in: E. Sonnemann (Hrsg.): Bankbilanzierung und Bankprüfung, Wiesbaden 1988, S. 119-167.

Krumnow, Jürgen (1988b): Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude, Börsen-Zeitung v. 22. 12. 1988, S. 5.

✓ Krumnow, Jürgen: Bilanzierung und internationale Eigenkapitalstandards, Die Bank 9/1989, S. 472-478.

Kuntze, Wolfgang: Die bankaufsichtsrechtlichen Perspektiven des europäischen Binnenmarktes 1993, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Auszüge aus Presseartikeln Nr. 3 v. 10. 1. 1991, S. 3-9.

Kupitz, Rolf: Die Kreditwirtschaft als wettbewerbspolitischer Ausnahmehereich, Thun und Frankfurt a. M. 1983.

Laux, Helmut und Liermann, Felix: Grundlagen der Organisation, Berlin e.a. 1987.

Lehnhoff, Jochen: Zur Novellierung des Kreditwesengesetzes, Börsen-Zeitung v. 17. 10. 1990.

Lejsek, Alfred: Dialog zum Beitrag von Prof. Dr. Bernd Rudolph: "Eigenkapitalanforderungen an Kreditinstitute im Rahmen der internationalen Bankrechtsharmonisierung", Die Betriebswirtschaft 49 (1989), S. 661-663.

Leland, Hayne E. und Pyle, David H.: Informational Asymmetries, Financial Structure, and Financial Intermediation, The Journal of Finance 32 (1977), S. 371-387.

✓ Lührig, Klaus: Internationale Eigenmittelnormen für Kreditinstitute. Das Cooke-Konsultationspapier, Die Wirtschaftsprüfung 41 (1988), S. 465-471.

Maisel, Sherman J.: The Theory and Measurement of Risk and Capital Adequacy, in: S. J. Maisel (Hrsg.): Risk and Capital Adequacy in Commercial Banks, Chicago und London 1981, S. 19-183.

- Markowitz, Harry M.: Portfolio Selection, New York 1959.
- Masuch, Klaus: Ein Vorschlag zur Lösung des Run-Problems, Diskussionsbeitrag, Universität Würzburg 1989.
- Masulis, Ronald W.: The Debt/Equity Choice, Cambridge, Mass. 1988.
- Mengle, David L.: Market Value Accounting and the Bank Balance Sheet, Contemporary Policy Issues 8 (1990), S. 82-94.
- Mertin, Klaus: Risikovorsorge im Jahresabschluß der Kreditinstitute, in: R. Kolbeck (Hrsg.): Risikovorsorge. Das Rechnungswesen als Informationsinstrument zur Steuerung und Kontrolle bankbetrieblicher Risiken, Frankfurt a. M. 1985, S. 11-18.
- Möschel, Wernhard: Eine Systematik von Bankenregulierungszielen, in: M. Lutter, H.-J. Mertens und P. Ulmer (Hrsg.): Festschrift für Walter Stimpel, Berlin und New York 1985, S. 1065-1085.
- Morgan, George Emir: On the Adequacy of Bank Capital Regulation, Journal of Financial and Quantitative Analysis 19 (1984), S. 141-162.
- Moxter, Adolf: Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung, Tübingen 1982.
- Moxter, Adolf: Zum Sinn und Zweck des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nach neuem Recht, in: H. Havermann (Hrsg.): Bilanz- und Konzernrecht, Düsseldorf 1987, S. 361-374.
- Moxter, Adolf: Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Bilanzrecht, Steuer und Wirtschaft (1989), S. 232-241.
- Müller, Werner A.: Bankenaufsicht und Gläubigerschutz, Baden-Baden 1981.
- Mullins, Helena und Pyle, David H.: Risk-Based Bank Capital, Manuskript, Rom 1990.
- Niethammer, Thomas: Die Ziele der Bankenaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1990.
- Noll, Roger G.: Economic Perspectives on the Politics of Regulation, in: R. Schmalensee und R. D. Willig (Hrsg.): Handbook of Industrial Organization, Amsterdam e.a. 1989, S. 1253-1287.
- Oberman, Raoul, F. M. L.: Zinsrisikopotential. Kennziffer zur Quantifizierung des Zinsrisikos von Zinsswaps, -futures und -optionen, Frankfurt a. M. 1990.

- Ordelheide, Dieter: Externes Rechnungswesen, in: Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre Bd. 2, München 1984, S. 201-272.
- Ordelheide, Dieter: Anschaffungskosten, in: E. Castan u. a. (Hrsg.): Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 1989, B 162, S. 1-162.
- Orgler, Yair E. und Taggart, Robert A.: Implications of Corporate Capital Structure Theory for Banking Institutions, Journal of Money, Credit, and Banking 15 (1983), S. 212-221.
- Paroush, Jacob: The Domino Effect and the Supervision of the Banking System, The Journal of Finance 43 (1988), S. 1207-1218.
- Pecchioli, R. M.: Prudential Supervision in Banking, Paris (OECD), 1987.
- Pecchioli, Rinaldo M.: Bankenaufsicht in den OECD-Ländern: Entwicklungen und Probleme, Baden-Baden 1989.
- Pöhl, Karl Otto: Währungspolitik und Bankenaufsicht, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Auszüge aus Presseartikeln Nr. 80, Frankfurt a. M., 12. 10. 1990, S. 1-3.
- Professoren-Arbeitsgruppe (F. Philipp e. a.): Zur Bestimmung des "haftenden Eigenkapitals" von Kreditinstituten, Frankfurt a. M. 1981.
- Professoren-Arbeitsgruppe (F. Philipp e. a.): Bankaufsichtsrechtliche Begrenzung des Risikopotentials von Kreditinstituten. Ein Reformvorschlag, Die Betriebswirtschaft 47 (1987), S. 285-302.
- ✓ Rehm, Hannes und Geiger, Walter: Die künftigen nationalen und internationalen Eigenkapitalanforderungen, Sparkasse 107 (1990), S. 342-347.
- Reischauer, Friedrich und Kleinhans, Joachim u. a.: Kreditwesengesetz (KWG) Kommentar, Berlin 1990.
- X Reuss, Prinz Heinrich VII.: Die Umsetzung des europäischen Bankaufsichtsrechts in das deutsche Recht, in H. E. Büschgen und U. H. Schneider (Hrsg.): Der europäische Binnenmarkt 1992. Auswirkungen für die deutsche Finanzwirtschaft, Frankfurt a. M. 1990, S. 43-60.
- Reszat, Beate: Regulierung der Banken, in: M. Krakowski (Hrsg.): Regulierung in der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg 1988, S. 349-421.

- Revell, Jack: Capital Adequacy, Hidden Reserves and Provisions, in: E. P. M. Gardener (Hrsg.): UK Banking Supervision. Evolution, Practice and Issues, London 1986, S. 218-233.
- Richter, Rudolf: The Economic Theory of Banking Regulation. Comment, in: E. G. Furubothn und R. Richter (Hrsg.): The Economics and Law of Banking Regulation, Occasional Papers Vol. 2, Saarbrücken 1989/90, S. 23-31.
- Rixen, Hans-Hermann: EG-Bilanzrecht für Banken, Die Bank 2/1987, S. 76-81.
- Röller, Wolfgang: Banken im Wettbewerb - in Europa und weltweit, in: Bundesverband deutscher Banken (Hrsg.): Banken im Wettbewerb - in Europa und weltweit, Köln 1990, S. 7-21.
- Rudolph, Bernd: Die Kreditvergabeentscheidung der Banken, Opladen 1974.
- Rudolph, Bernd (1979a): Zur Theorie des Kapitalmarktes, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 49 (1979), S. 1034-1067.
- Rudolph, Bernd (1979b): Zinsänderungsrisiken und die Strategie der durchschnittlichen Selbstliquidationsperiode, Kredit und Kapital 12 (1979), S. 181-206.
- Rudolph, Bernd: Die Kreditwirtschaft und ihre Refinanzierung, Der Langfristige Kredit 35 (1984) S. 752-757.
- Rudolph, Bernd (1987a): Sollten Banken am Versicherungsmarkt tätig sein? Die Bank 12/1987, S. 655-661.
- Rudolph, Bernd (1987b): Innovationen zur Steuerung und Begrenzung bankbetrieblicher Risiken, in: H.-J. Krümmel und B. Rudolph (Hrsg.): Bankmanagement für neue Märkte, Frankfurt a. M. 1987, S. 19-45.
- Rudolph, Bernd (1989a): Die Eigenkapitaldefinition in Europa, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 42 (1989), S. 404-408.
- Rudolph, Bernd (1989b): Eigenkapitalanforderungen an die Kreditinstitute im Rahmen der internationalen Bankrechtsharmonisierung, Die Betriebswirtschaft 49 (1989), S. 483-496.
- Rudolph, Bernd: Capital Requirements of German Banks and the European Economic Community Proposals on Banking Supervision, in: J. Dermine (Hrsg.): European Banking in the 1990s, Oxford 1990, S. 357-368.

- Santomero, Anthony M.: Modeling the Banking Firm, Journal of Money, Credit, and Banking 16 (1984), S. 576-616.
- Santomero, Anthony M. und Watson, Ronald D.: Determining an Optimal Capital Standard for the Banking Industry, The Journal of Finance 32 (1977), S. 1267-1282.
- Schaefer, Stephen M.: The Design of Bank Regulation and Supervision: Some Lessons from the Theory of Finance, in: R. Portes und A. K. Swoboda (Hrsg.): Threats to International Financial Stability, New York 1987, S. 91-104.
- Schildbach, Thomas: Geldbewertung und Bilanz, Düsseldorf 1979.
- Schirmacher, Albrecht F: Bankenaufsicht im Spannungsfeld, Börsen-Zeitung v. 6. 7. 1989.
- Schmalenbach, Eugen: Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung, 2. Aufl., Köln und Opladen 1949.
- Schneider, Dieter (1986 a): "Angemessenes haftendes Eigenkapital" für Euronotes-Fazilitäten? Die Bank (1986), S. 560-568.
- Schneider Dieter (1986 b): Ausweichhandlungen vor Regulierungen auf Finanzmärkten als Prüfstein wettbewerbspolitischer Konzepte, Ordo 37 (1986), S. 155-181.
- Schneider, Dieter: Mindestnormen zur Eigenkapitalausstattung als Beispiele unbegründeter Kapitalmarktregulierung?, in: D. Schneider (Hrsg.): Kapitalmarkt und Finanzierung, Berlin 1987, S. 85-108.
- ✓ X Schneider, Jürgen: Zur Problematik der stillen Reserven bei Kreditinstituten, Diss. Würzburg 1984.
- Schneider, Manfred: Die Harmonisierung der Bankaufsicht, in: H. Rehm (Hrsg.): Perspektiven für den Europäischen Bankenmarkt, Bonn 1989, S. 243-261.
- Schneider, Uwe H.: Erweiterte Anzeigepflichten und aufsichtsrechtliche Beteiligungsverbote an Kreditinstituten?, Betriebs-Berater 44 (1989), S. 84-87.
- Schmid-Burgk, Klaus: Bankenaufsicht und Auslandstöchter, Frankfurt a. M. e. a. 1989.
- Schulte-Mattler, Hermann: Neuregelung des Grundsatzes I gemäß §§ 10, 10a Kreditwesengesetz, Wertpapier-Mitteilungen 44 (1990), S. 2061-2067.

- Schulte Mattler, Hermann: Erfassung von Marktrisiken im novellierten KWG-Grundsatz Ia, Wertpapier-Mitteilungen 45 (1991), Beilage Nr. 3, S. 3-12.
- Seicht, Gerhard: Stille Rücklagen I, in: U. Leffson u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 281-286.
- Seifert, Ekkehart: Privilegierung und Regulierung im Bankwesen, Baden-Baden 1984.
- Seifert, Werner G.: Versicherungen und Banken als Anbieter von Financial Services, in: H. J. Krümmel und B. Rudolph (Hrsg.): Bankmanagement für neue Märkte, Frankfurt a. M. 1987, S. 63-82.
- Seuster, Horst und Gerhard, Stephan: Verbesserung der Eigenkapitalausstattung bei Kreditgenossenschaften, Frankfurt a. M. 1990.
- Seward, James K.: Corporate Financial Policy and the Theory of Financial Intermediation, The Journal of Finance 45 (1990), S. 351-377.
- Sharpe, William F.: Portfolio Theory and Capital Markets, New York 1970.
- Short, Brock K.: Capital Requirements for Commercial Banks: A Survey of the Issues, IMF Staff Papers 25 (1978), S. 528-563.
- Soltwedel, Rüdiger et al. (Hrsg.): Deregulierungspotentiale in der Bundesrepublik, Tübingen 1986.
- Somary, Felix: Bankpolitik, Tübingen 1915.
- Sonntag, Horst: Zur Problematik der Eigenkapitalbildung bei den Geschäftsbanken und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen unter besonderer Berücksichtigung des neuen Körperschaftssteuerrechts, Diss. Frankfurt a. M. 1981.
- Stanzel, Anton: Risikomanagement aus der Sicht der Aufsichtsbehörde, Bank-Archiv 37 (1989), S. 939-945.
- Starke, O.- Ernst: Die "Konsolidierungsnovelle '84" - eine neue Teilreform der Bankenaufsicht, Die Betriebswirtschaft 45 (1985), S. 253-266.
- Steinherr, Alfred und Gilibert, Pier-Luigi: The Impact of Financial Market Integration on the European Banking Industry, CEPS Financial Markets Unit Research Report No. 1, Brüssel 1989.

- Stützel, Wolfgang: Bemerkungen zur Bilanztheorie, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 37 (1967), S. 314-340.
- Stützel, Wolfgang: Bankpolitik heute und morgen, Frankfurt a. M. 1964.
- Süchting, Joachim: Zum Problem des "angemessenen" Eigenkapitals von Kreditinstituten, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 34 (1982), S. 397-415.
- Süchting, Joachim: Zur Diskussion um die stillen Reserven bei Banken, in: W. Gerke (Hrsg.): Bankrisiken und Bankrecht, Wiesbaden 1988, S. 81-85.
- Süchting, Joachim: Bankmanagement, 2. Aufl., Stuttgart 1987.
- Terberger, Eva: Der Kreditvertrag als Instrument zur Lösung von Anreizproblemen, Heidelberg 1987.
- Terrahe, Jürgen: Die Zukunft des Hausbankprinzips: Engere oder lockerere Bank/Kunden-Bindung?, in: W. Engels (Hrsg.): Organisation der Banken und des Bankenmarktes, Frankfurt a. M. 1988, S. 145-166.
- Tichy, Gunther: Bankengröße und Effizienz, Kredit und Kapital 23 (1990), S. 358-388.
- Traber, Uwe: Die internationale Harmonisierung bankaufsichtlicher Eigenkapitaldeckungsnormen, Sparkasse 105 (1988), S. 352-360.
- Troberg, Peter: Grundfragen der Harmonisierung des Bankenaufsichtsrechts in der EG und ihre Auswirkungen auf die deutschen Kreditinstitute, in: R. Kolbeck (Hrsg.): Chancen und Risiken der deutschen Banken im Gemeinsamen Markt, Frankfurt a. M. 1989, S. 11-24.
- ✓ Vogel, Thomas: Bankenregulierung. Die Zielsetzungen Einlegerschutz und Stabilität des Bankensystems, Diss. Würzburg 1990.
- ✓ Voss, Bernd W.: Zum bankaufsichtlichen Eigenmittel-Begriff, Börsen-Zeitung v. 25. 11. 1989, S. 5.
- Voss, Bernd W.: Konsequenzen der EG-Eigenmittelrichtlinie für deutsche Banken, in: H. E. Büschgen (Hrsg.): Der Finanzdienstleistungsmarkt in der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt a. M. 1990, S. 101-111.
- ✓ Voss, Bernd W.: Bewertungsreserven und Eigenmittel, Börsen-Zeitung v. 13. 2. 1991.
- Wagner, Eckehard: Theorie der Bankunternehmung, Frankfurt a. M. und Bern 1982.

- Wagner, Franz W.: Zur Informations- und Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses auf einem organisierten Kapitalmarkt, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 34 (1982), S. 749-771.
- Walter, Norbert: Finanzinnovationen als geld- und währungspolitisches Problem, in: K.-M. Burger (Hrsg.): Finanzinnovationen. Risiken und ihre Bewältigung, Stuttgart 1989, S. 23-41.
- Welcker, Johannes: Neuordnung der Bankenaufsicht, Frankfurt a. M. 1978.
- Wesner, Peter: Bilanzierungsgrundsätze im Wertpapierrecht der USA, Wiesbaden 1984.
- Wilhelm, Jochen: Die Bereitschaft der Banken zur Risikoübernahme im Kreditgeschäft, Kredit und Kapital 15 (1982), S. 572-601.
- Wolf-Wacker, Elizabeth: Zur Begründung und Ausgestaltung von Bankenaufsicht, Krefeld 1987.
- Zimmer, Steven A.: Event Risk Premia and Bond Market Incentives for Corporate Leverage, Federal Reserve Bank of New York Quarterly Review, Spring 1990, S. 15-30.
- Zimmer, Steven A. und McCauley, Robert N.: Bank Cost of Capital and International Competition, Federal Reserve Bank of New York Quarterly Review, Winter 1991, S. 33-59.
- Zimmermann, Peter: Bankaufsichtliche Anforderungen an das haftende Eigenkapital der Kreditinstitute im Lichte der Finanzierungstheorie, Diplomarbeit, Frankfurt a. M. 1990.